GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen (Germany)




ANNEX
LIBRARY
B
075640


CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 070 507 722

Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1905.

Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1906.

Inhaltsverzeichnis

zum Bremischen Gesetzblatt für 1905.

2. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 1.

I. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Vom 8. Januar 1905.

Der Senat macht die durch Vereinbarung der Regierungen Preußens, Oldenburgs und Bremens abgeänderte Fassung des § 8 der polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum vom 22. Mai 1901 (Gesetzbl. S. 75) nachstehend bekannt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 8. Januar 1905.

Polizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 8.

1) Bei jedem Weserfahrzeug, das mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt besitzt, muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden. Die Boote sind mindestens alle vier Wochen auszuschwingen oder in Benutzung zu nehmen, um festzustellen, ob sie zum sofortigen Gebrauche bereit sind.

2) Jedes Weserfahrzeug muß mit mindestens einem leicht erreichbaren Rettungsringe versehen sein. Auf Fahrzeugen von mehr als 30 m Länge, sowie auf Baggern sind mindestens zwei Rettungsringe zu führen. Die Rettungsringe müssen eine Tragfähigkeit von mindestens 10 kg haben.

3) Zur Beförderung von Personen gegen Entgelt dürfen Weserfahrzeuge nur benutzt werden, nachdem die aufzunehmende höchste Personenzahl polizeilich festgestellt ist. Die ständig dem Personenverkehr dienenden Fahrzeuge und solche Schiffe, welche nach dem 1. Januar 1905 gebaut sind und vorübergehend zur Personenbeförderung verwendet werden, müssen beim Germanischen Lloyd klassifiziert sein.

Für die dem Personenverkehr dienenden Fahrzeuge, mit Ausnahme der Motorboote und offenen Fahrzeuge, gelten noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

a. Für jede an Bord befindliche Person muß ein Rettungsgürtel vorhanden sein. Außerdem muß jedes Fahrzeug mit einem und, wenn es mehr als 30 Personen befördern darf, mit zwei Rettungsringen versehen sein. Gürtel und Ringe sind auf Deck an leicht zugänglichen Stellen aufzubewahren.

b. Die auf Deck befindlichen Tische und Stühle müssen von Holz und so befestigt sein, daß sie in Notfällen leicht über Bord geworfen werden können.

c. Auf Fahrzeugen, welche mehr als 30 Personen befördern dürfen, muß mindestens ein Abort vorhanden sein.

d. Die Besatzung eines Fahrzeugs, das mehr als 30 Personen befördern darf, muß aus mindestens drei für ihren Dienst tauglichen Personen bestehen.

e. Fahrzeuge, die zugleich zur Beförderung von Gütern benutzt werden, müssen diese so verstauen, daß die Reisenden nicht belästigt oder gefährdet werden. Lebendes Vieh muß auf einem völlig abgefriedigten Platze derartig befestigt werden, daß eine Belästigung oder Gefährdung der Passagiere ausgeschlossen ist. Das Vieh muß eingeschifft werden, bevor die Passagiere an Bord kommen, es darf erst ausgeschifft werden, nachdem die Passagiere das Schiff verlassen haben. Bei Belegung der für die Reisenden bestimmten Plätze mit Gütern ist die Zahl der mitzunehmenden Reisenden entsprechend zu beschränken.

f. Auf Fahrzeugen, die ständig dem Personenverkehr dienen, muß die Kajüte mindestens einem Fünftel der für das Schiff zugelassenen höchsten Personenzahl Unterkunft und Schutz gewähren. Jede Kajüte muß leicht und sicher zugänglich und bei Dunkelheit hell erleuchtet sein.

g. Die Steuervorrichtung muß so angebracht sein, daß die sie bedienende Person einen freien Rundblick hat.

h. Jedes Fahrzeug muß unterhalb Brake mindestens einen guten und kompensierten Steuerkompaß an Bord haben.

i. Die für den Hafen der Ausreise zuständige Polizeibehörde darf in Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 2.

11. Gesetz, betreffend Ergänzung und Veränderung des Straßenplans in der Südervorstadt und der ehemaligen Feldmark Woltmershausen.

Vom 31. Januar 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch die Beschlüsse des Senats vom 5. Juli 1904 und der Bürgerschaft vom 13. Juli 1904 und 18. Januar 1905 ergänzten und veränderten Straßenplan in der Südervorstadt und der ehemaligen Feldmark Woltmershausen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 31. Januar 1905.

(Beilage 1.) Bekanntmachung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1905).

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der Ablösungs-Ordnung vom 18. Juli 1899 sind auf Veranlassung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt, die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Preise per 1000 Kilo verzollt:

Im Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Bohnen
1893	140 ℳ.	135 ℳ.	111 ℳ.	158 ℳ.	150 ℳ.
1894	120 „	120 „	90 „	118 „	126 „
1895	142 „	122 „	107 „	122 „	124 „
1896	163 „	133 „	113 „	136 „	140 „
1897	180 „	142 „	108 „	144 „	141 „
1898	162 „	152 „	115 „	147 „	149 „
1899	150 „	150 „	129 „	140 „	146 „
1900	150 „	147 „	126 „	137 „	145 „
1901	164 „	146 „	120 „	155 „	156 „
1902	153 „	142 „	117 „	140 „	153 „
1903	155 „	138 „	107 „	132 „	140 „
1904	175 „	150 „	118 „	144 „	143 „

Bremen, den 1. Januar 1905.

Das Amtsgericht,

Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt.

(Beilage 2.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 8 der Bremer Nachrichten vom 8. Januar 1905).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Balgebrückstraße von der Langewieren bis zur Marktstraße durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßen- und Häuserlinie festgesetzt worden ist und daß der Lageplan der genannten Straße am Katasteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 7. Januar 1905.

Die Regierungskanzlei.

Tack.

(Beilage 3.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 26 der Bremer Nachrichten vom 26. Januar 1905).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die **Woltmershauserstraße** vom Deichschart bis zur Duntzestraße durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßen- und Häuserlinie festgesetzt worden ist und daß der Lageplan der genannten Straße am Katasteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 25. Januar 1905.

Die Regierungskanzlei.

Tack.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 3.

Inhalt: Nr. III. Verordnung, betreffend die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen und die Ausstellung von Lebensbescheinigungen durch Verwaltungsbehörden und Beamte. S. 7.

III. Verordnung, betreffend die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen und die Ausstellung von Lebensbescheinigungen durch Verwaltungsbehörden und Beamte.

Vom 7. Februar 1905.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1900, betreffend die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen und die Ausstellung von Lebensbescheinigungen (Gesetzbl. S. 205), verordnet der Senat:

§ 1.

Der Polizeidirektion, dem Landherrnamte, den Ämtern Vegesack und Bremerhaven, dem Bureauvorsteher des Amts Bremerhaven sowie den Gerichtsvollziehern wird die Ermächtigung erteilt, die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften vorzunehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf Erklärungen aller Art, für welche durch Gesetz öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist; ausgenommen sind:

1) alle Erklärungen in Grundbuchsachen;
2) die Erklärungen über die Abtretung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden (§§ 1155, 1192 B. G. B.);
3) die Erklärungen tauber, stummer und blinder Personen und solche Erklärungen, welche in fremder Sprache abgegeben werden.

Zur öffentlichen Beglaubigung von Handzeichen unter Erklärungen, für welche durch Gesetz öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, sind die in Abs. 1 bezeichneten Behörden und Beamten nicht befugt.

§ 2.

Die Gerichtsschreiber werden ermächtigt, innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften unter solchen Erklärungen vorzunehmen, welche nach gesetzlicher Vorschrift oder richterlicher Anordnung in beglaubigter Form bei Gericht einzureichen sind.

Diese Ermächtigung umfaßt auch die Beglaubigung von Handzeichen, soweit hierfür nicht die Notare ausschließlich zuständig sind.

§ 3.

Die Beglaubigung darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Beamten vollzogen oder anerkannt wird.

Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk; der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, welcher die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und den Tag der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift, Bezeichnung des Amtscharakters und Siegel oder Stempel des Beglaubigenden versehen sein.

§ 4.

In Fällen, in denen es sich um die Beglaubigung von Pensionsquittungen, Quittungen über den Empfang von Renten und anderen Geldzahlungen in Versicherungssachen, um die Beglaubigung von Vollmachten und von ähnlichen Erklärungen handelt, für welche eine öffentliche Beglaubigung nicht durch Gesetz, sondern durch dienstliche oder andere Anweisung oder überhaupt nicht vorgeschrieben ist, sind die in § 1 bezeichneten Behörden und Beamten und außerdem die Polizeikommissäre der Polizeidirektion und des Amts Bremerhaven und in ihrer Vertretung die ihnen unterstellten Wachtmeister befugt, die Beglaubigung von Unterschriften und von Handzeichen vorzunehmen.

Die Beglaubigung geschieht durch die unter die Unterschrift oder das Handzeichen zu setzenden Worte: „Unterschrift — Handzeichen — beglaubigt" oder einen ähnlichen Vermerk unter Beifügung des Ortes und des Tages der Ausstellung sowie der Unterschrift und des Amtscharakters mit Siegel oder Stempel des Beglaubigenden.

§ 5.

Die in den §§ 1 und 4 bezeichneten Behörden und Beamten werden ferner ermächtigt, Lebensbescheinigungen auszustellen.

§ 6.

Die in den §§ 1, 2 und 4 bezeichneten Beamten haben sich der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sowie der Ausstellung von Lebensbescheinigungen zu enthalten, wenn bei ihnen einer der Fälle vorliegt, in denen nach § 6 unter 1 bis 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 7. Februar 1905.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 4.

IV. Gesetz, betreffend Ausdehnung des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, auf die Heerstraßen.

Vom 22. Februar 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und im engeren Landgebiet vom 22. Februar 1895 (Gesetzbl. S. 29), wird auf die Heerstraßen im weiteren Landgebiete ausgedehnt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 22. Februar 1905.

V. Gesetz, betreffend die Generalvormundschaft in der Stadt Bremen.

Vom 22. Februar 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Vormundschaft über diejenigen eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen, die vom Ortsarmenverbande Bremen untergebracht werden, sowie über die von demselben Ortsarmenverbande unterstützten, in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Minderjährigen, wird einem gemäß § 2 zum Generalvormunde zu ernennenden Beamten übertragen, soweit nicht im Einzelfalle das Vormundschaftsgericht

a. einen besonderen Vormund ernennt oder einen bereits bestellten Vormund in seinem Amte beläßt, oder
b. auf Antrag des Waisenamts eine Beschränkung auf einzelne Rechte oder Pflichten eines Vormundes anordnet.

Der Generalvormund behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen.

§ 2.

Der Generalvormund wird nach Anhörung des Vorstandes der Armenpflege vom Senate ernannt. Er ist dem Vorsitzer des Vorstandes der Armenpflege unterstellt, der auch in Behinderungsfällen einen anderen Beamten mit seiner Vertretung zu beauftragen hat.

Der Generalvormund hat außer den ihm nach § 1 obliegenden Rechten und Pflichten des Vormundes unter Beobachtung der geltenden Bestimmungen

1) für seine in Pflegestellen unterzubringenden Mündel die geeignete Familie oder Anstalt auszuwählen,
2) die Erziehung und Verpflegung seiner Mündel zu beaufsichtigen.

§ 3.

Bei der Ausübung seiner Obliegenheiten wird der Generalvormund von den ehrenamtlichen Organen und den Beamten des Waisenamts und der Armenpflege nach näherer Bestimmung des Vorstandes der Armenpflege unterstützt.

§ 4.

Von der Ernennung und dem Ausscheiden eines Generalvormundes, sowie von der Bestellung eines Vertreters ist dem Vormundschaftsgerichte alsbald Mitteilung zu machen.

§ 5.

Sobald bezüglich eines Minderjährigen die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes eintreten, hat die Armenpflege dies ungesäumt schriftlich festzustellen und dem Vormundschaftsgerichte, sowie dem Generalvormunde mitzuteilen. Die Generalvormundschaft beginnt mit dieser Feststellung.

§ 6.

Ist es im einzelnen Falle zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, so kann dem Vormundschaftsgerichte zunächst eine vorläufige Mitteilung gemacht werden. Die Generalvormundschaft tritt in solchen Fällen nicht vor erfolgter Entschließung des Vormundschaftsgerichts in Wirksamkeit.

§ 7.

Die Bestellung eines anderen Vormundes ist vom Generalvormunde zu beantragen, wenn die Umstände dauernd die Aufsicht über den Minderjährigen wesentlich erschweren.

§ 8.

Dem Generalvormunde stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiungen zu, auch findet die Bestellung eines Gegenvormundes in den der Generalvormundschaft unterstellten Fällen nicht statt, sofern nicht das Vormundschaftsgericht im einzelnen Falle abweichendes anordnet.

§ 9.

Für diejenigen eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen, die in einem unter Inspektion des Senats stehenden Waisenhause erzogen werden, können vom Vormundschaftsgerichte auf Antrag der Verwaltung mit Zustimmung der Inspektion dem Vorsteher des Waisenhauses alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden. Die Bestimmungen der §§ 1, 4 bis 8 finden in solchem Falle entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß auch, wenn ein Minderjähriger vor dem regelmäßigen Zeitpunkte seiner Entlassung aus dem Waisenhause ausscheidet, die Bestellung eines anderen Vormundes zu beantragen ist, es sei denn, daß die Generalvormundschaft nach § 1 eintritt.

§ 10.

Aus Anerkenntnissen oder Vergleichen über Unterhaltsansprüche Minderjähriger, die diesem Gesetze gemäß bevormundet sind, findet vorbehältlich der Bestimmung des § 1822 Ziffer 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt, wenn sie von einem vom Senat dazu ermächtigten Beamten der Armenpflege in einem Protokolle beurkundet sind, welches

a. den Ort und die Zeit der Verhandlung, die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe enthält, wie die Erschienenen ihre Legitimation nachgewiesen haben,

b. den Parteien vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und mit der Bemerkung, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, versehen ist,

c. von den Parteien und dem Beamten unterschrieben ist.

Von dem letzteren wird die vollstreckbare Ausfertigung erteilt.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden, soweit nicht vorstehend abweichendes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

In den Fällen des § 726 Abs. 1, §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, § 745 Abs. 2 und des § 749 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu erteilen.

§ 11.

Auf Minderjährige, betreffs deren die Voraussetzungen der Generalvormundschaft vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind, findet das Gesetz nur dann Anwendung, wenn sie auf Antrag der Armenpflege vom Vormundschaftsgerichte der Generalvormundschaft unterstellt werden.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 22. Februar 1905.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 5.

VI. Verordnung zur Ausführung des § 961 Satz 2 der Zivilprozeßordnung und verschiedener Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 7. März 1905.

Der Senat verordnet hierdurch:

In den Fällen des § 961 Satz 2 der Zivilprozeßordnung sowie des § 36 Absatz 2 Satz 2, des § 45 Absatz 2 und 3, des § 66 Absatz 2 Satz 2, des § 73 Absatz 2 Satz 2 und des § 99 Absatz 2 Satz 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Amtsgericht Bremen für bremische Staatsangehörige das zuständige Gericht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 7. März 1905.

(Beilage 4.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 60 der Bremer Nachrichten vom 1. März 1905).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Benennung der Waren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse.	
			Ein-gehend	Aus-gehend
1.	2.	3.	4.	5.
	33. Steine und Steinwaren.			
	Hinter Nummer 814a ist als neue Nummer einzuschalten:			
814 b	Gipsdielen	33 h 1 β	VI	VI

Bremen, den 1. März 1905.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 6.

VII. Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom 16. März 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit dem ersten April dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit 4/10 per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 4/5 Prozent vom Mietzinse,

im Landgebiete

von den Eigentümern mit 1/2 per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 1/4 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinse

erhoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 16. März 1905.

VIII. Gesetz, betreffend die Anlegung von Koppelwegen sowie die Auslegung und den Erwerb von öffentlichen Plätzen bei Verkoppelungen von Baugelände.

Vom 16. März 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Wenn eine Verkoppelung nicht ausschließlich zu landwirtschaftlichen Zwecken erfolgt, sondern den örtlichen Verhältnissen nach zugleich dazu dient, das Verkoppelungsgelände als Bauland aufzuschließen, so ist bei Anlegung der Koppelwege auf die künftigen Verkehrsverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Die mit der Leitung der Verkoppelung betraute Behörde hat dafür zu sorgen, daß, soweit dies für die künftige bauliche Entwicklung erforderlich erscheint, in dem Verkoppelungsplan die Anlegung öffentlicher Plätze vorgesehen wird.

§ 2.

Auf die bei einer Verkoppelung vorgesehenen öffentlichen Plätze kommen die Vorschriften der §§ 8 und 57 des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete (Gesetzbl. S. 337), zur Anwendung.

Für das zu dem öffentlichen Platz erforderliche Gelände hat der Staat die Verkoppelungsinteressenten zu entschädigen. Die Entschädigung bildet einen Teil der Verkoppelungsmasse und besteht in der Hälfte des gemäß §§ 47 ff. des Verkoppelungsgesetzes von 18. Juli 1899 ermittelten Bodenwerts des für den öffentlichen Platz der Verkoppelungsmasse entnommenen Geländes. Wird dieses Gelände von Koppelwegen berührt oder durchschnitten, so bleibt derjenige Teil, welcher für die Koppelwege in Anspruch genommen wird, bei Bemessung der Entschädigung außer Ansatz. Die Entschädigung ist in Geld zu gewähren, doch kann der Staat, wenn er mit eigenem Grundbesitz an der Verkoppelung beteiligt ist, die Entschädigung ganz oder teilweise statt durch Barzahlung durch Überweisung gleichwertiger Teile seines eigenen Grundbesitzes leisten.

§ 3.

Das für den öffentlichen Platz der Verkoppelungsmasse entnommene Gelände geht, soweit dafür nach § 2 eine Entschädigung durch Geld oder Landausgleich zu gewähren ist, in demselben Zeitpunkt in das Eigentum des Staates über, in welchem das Eigentum an den im Verkoppelungsplan zugewiesenen Grundstücken auf die Beteiligten übergeht.

§ 4.

Dieses Gesetz gilt als Teil der für Verkoppelungen maßgebenden Gesetze.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 16. März 1905.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 7.

IX. Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Vorstadt Gröpelingen.

Vom 19. März 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 28. Februar und 15. März 1905 ergänzten Straßenplan in der Vorstadt Gröpelingen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 19. März 1905.

(Beilage 5.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Straßenhandel in dem Stadtteile bei dem Hauptbahnhofe. (Nr. 60 der Bremer Nachrichten vom 1. März 1905).

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs wird verordnet:

§ 1.

Der gewerbsmäßige Straßenhandel jeglicher Art ist auf folgenden Straßen und Plätzen verboten:

1) Bahnhofsplatz mit der Straße „am Bahnhofsplatz“,
2) Breitenweg und Straße „an der Weide“ von der Georgstraße bis zur Straße „auf der Brake“,
3) Georgstraße von der Birkenstraße bis zum Bahnhofsplatz,

4) Birkenstraße und große Weidestraße,
5) Herdentorssteinweg und Bahnhofsstraße,
6) Philosophenweg, hinter dem kleinen Barkhof, Karlstraße, Marienstraße, Ferdinandstraße.

§ 2.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 5. k. Mts. in Kraft.

Bremen, den 27. Februar 1905.

Die Polizeidirektion.
Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 8.

X. Verordnung, betreffend die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe.

Vom 25. März 1905.

Mit Bezug auf den Beschluß des Bundesrats vom 9. Februar 1905 und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Februar 1905, betreffend die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe (Centralbl. f. d. Dtsch. Reich von 1905 S. 40), verordnet der Senat:

1.

Die vom Bundesrat beschlossene Deutsche Arzneitaxe, deren amtliche Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erscheint, tritt im bremischen Staate am 1. April 1905 in Kraft.

2.

Die Verordnung vom 19. Oktober 1872, betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica (Gesetzbl. S. 159), wird mit dem 1. April 1905 außer Kraft gesetzt.

3.

Der Senat behält sich vor, einen Preisnachlaß (Rabatt) für Arzneilieferungen an öffentliche Anstalten und Kassen, an solche Vereine und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie für Tierarzneien vorzuschreiben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. März 1905.

XI. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage A zur Bekanntmachung vom 10. Oktober 1888 über die Organisation der bremischen Zoll- und Steuerverwaltung und den Lauf der Binnenlinie im bremischen Staatsgebiete.

Vom 25. März 1905.

Die Anlage A der Bekanntmachung des Senats vom 10. Oktober 1888, betreffend das Verzeichnis der Zollstellen im bremischen Staatsgebiete, der Bezirke, der Erhebungs- und Abfertigungsbefugnisse, sowie der zu ihnen führenden Zollstraßen (Gesetzbl. S. 577), wird wie folgt abgeändert:

1) Laufende Nr. I. a. Zweite Spalte. Der Eingang wird dahin gefaßt:

Hauptzollamt zu Bremen.

Amtsbezirk: Die Stadt Bremen und das Landgebiet, mit Ausnahme des dem Amtsbezirk des Hauptzollamts zu Bremerhaven zugewiesenen Teils, wie solcher in der Unteranlage a bezeichnet ist.

Dem Hauptzollamt sind unterstellt usw.

b. Fünfte Spalte. Die Bemerkung ist zu streichen und dafür zu sagen:

Dem Hauptzollamte zu Bremen sind die Grenzaufsichtsstationen Bremen und Bremen-Gröpelingen unterstellt.

2) Laufende Nr. II. a. Zweite Spalte. Der Eingang wird dahin gefaßt:

Hauptzollamt zu Bremerhaven.

Amtsbezirk: Die Städte Bremerhaven und Vegesack, sowie der in Unteranlage a bezeichnete Teil des Landgebiets.

Dem Hauptzollamt sind unterstellt usw.

b. Fünfte Spalte. Über den ersten mit einem Stern versehenen Hinweis ist folgende Bemerkung zu setzen:

Dem Hauptzollamt zu Bremerhaven sind die Grenzaufsichtsstationen Bremerhaven, Mittelsbüren und Vegesack unterstellt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. März 1905.

Unteranlage a.

Begrenzung des dem Hauptzollamt zu Bremerhaven im Landgebiet zugewiesenen Amtsbezirks.

Von dem Amtsbezirk des Hauptzollamts Bremen, soweit er das Landgebiet umfaßt, wird ein Gebiet abgetrennt und dem Hauptamtsbezirk Bremerhaven zugewiesen, das durch folgende Linie begrenzt wird:

Die Linie läuft von der Mündung der alten Ochtum in die Weser am linken Weserufer längs der Landesgrenze bis zum Siel und Mühlenhaus in Niedervieland, von da längs des Mühlenhausweges südöstlich, bis der nordöstlich nach Seehausen führende Weg abzweigt, dann diesen Weg entlang bis zum Weserdeich in Seehausen und von hier längs des Weserdeichs nordnordwestlich bis zur Hasenbürener Fähre. Hier geht die Linie über die Fähre an das rechte Weserufer, verfolgt das Ufer östlich bis dahin, wo der Weserdeich an die alte Weser stößt, verfolgt diesen Deich an der Oslebshauser Dorfstraße vorbei bis zu der Stelle, wo der Sommerdeich vom Hauptdeich abzweigt, geht darauf von Villa Finkenau den Sommerdeich entlang bis zum Adelenstift, dieses umschließend, die Adelenstraße hinunter bis zur Burger Heerstraße, dann über diese hinweg am Eiskeller von Huxmann vorbei in senkrechter Linie auf den Eisenbahndamm. Sie führt nun den Eisenbahndamm entlang zur Lesum und am linken Lesumufer bis zur Mündung in die Weser gegenüber der alten Ochtummündung.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 9.

XII. Bekanntmachung, betreffend die Betriebsweise auf der Strecke von km 186,61 der Verbindungsbahn Geestemünde—Inlandshafen Bremerhaven bis zur neuen Lloydhalle an der Westseite des Kaiserhafens.

Vom 31. März 1905.

Der Senat bringt hierdurch bezüglich der im bremischen Staatsgebiete belegenen Teilstrecke der nachbenannten Bahn zur öffentlichen Kunde, was folgt:

Die bisher als Nebenbahn betriebene Strecke von km 186,61 der Verbindungsbahn Geestemünde—Inlandshafen Bremerhaven bis zu der neuen Lloydhalle an der Westseite des Kaiserhafens wird vom 1. Mai 1905 ab als Hauptbahn nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 — veröffentlicht in Nr. 47 des Reichsgesetzblatts 1904 S. 387 — betrieben werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 31. März 1905.

XIII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Vom 31. März 1905.

Der Senat bringt hierdurch nachstehenden Erlaß des Reichskanzlers vom 14. März 1905, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904, zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 31. März 1905.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Vom 1. April ab sind für Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren statt 20 Pf. nur noch 10 Pf. zu erheben.

Demgemäß erhält der 2. Satz im § 17, Punkt III der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 folgende Fassung:

„Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 10 Pf. erteilt."

Berlin, den 14. März 1905.

Der Reichskanzler.
J. V.:
Kraetke.

(Beilage 6). Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen und Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes ꝛc.

Im Auftrage des Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu den Verzeichnissen der den Militäranwärtern im Bremischen Staats- bezw. Kommunaldienste ausschließlich oder zur Hälfte vorbehaltenen Stellen die folgenden Nachträge beschlossen worden sind.

A. Nachtrag III

zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkung: 1) Die in dem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

2) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Es treten hinzu:			
Bei Ziffer 4: **Polizeidirektion** *Kriminalwachtmeister.	—	—	
Bei Ziffer 8: **Amt Bremerhaven** *Kriminalwachtmeister	—	—	
Zu streichen sind die Stellen der Hafenpolizisten.	—	—	
Bei Ziffer 22: **Deputation für Häfen und Eisenbahnen** ist statt „Brückenwärter" zu setzen: *Brückenwärter (Weichensteller).	—	—	

B. Nachtrag III

zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes 2c.

Anmerkung: 1) Die im Verzeichnisse genannten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen Stellen nicht ein anderes bemerkt ist.

2) Die den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglichen Stellen sind mit einem * versehen.

3) Die im Verzeichnisse sich findenden Schreiberstellen kommen nur dann in Frage, wenn das Gehalt der zu besetzenden Stelle mindestens 600 ℳ. beträgt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bei I Ziffer 3: **Baudeputation, Abt. Straßenbau** treten hinzu:			
*Kanzleigehilfen	zur Hälfte	Regierungskanzlei.	
Bei Ziffer 4 **Standesamt** ist statt „Kanzlisten" zu setzen:			
*Kanzlisten, *Kanzleigehilfen	zur Hälfte	Regierungskanzlei.	
Hinzuzufügen ist:			
Bei Ziffer 5: **Stadtbremische Armenpflege**			
Boten.	—	—	
Bei Ziffer 8: **Erleuchtungs- und Wasserwerke**			
Gehilfen des Lageraufsehers	zur Hälfte.	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bei Ziffer 13a: **Deputation für die Straßenreinigung** *Materialverwalter	zur Hälfte.	—	
Bei **III. Die Stadt Bremerhaven** wird in der Ziffer 20 hinter Realschule eingeschoben: Der städtischen höheren Mädchenschule.	—	—	

Bremen, den 29. März 1905.

Die Regierungskanzlei.
Tack.

(Beilage 7.) I. Nachtrag zum Ortsstatut XIX der Stadt Vegesack, eine Bauordnung für die Stadt Vegesack betreffend.

Der Absatz 2 des § 22 des Ortsstatuts XIX erhält folgende Zusatz:

In besonderen Fällen kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen auf jederzeitigen Widerruf und gegen jährliche Zahlung einer Anerkennungsgebühr zulassen.

Vorstehender I. Nachtrag zum Ortsstatut XIX ist durch Gemeindebeschluß vom 5. Dezember 1904 festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 13. Dezember 1904 bestätigt.

Vegesack, den 22. Dezember 1904.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

(Beilage 8.) II. Nachtrag zum Ortsstatut XIX der Stadt Vegesack, eine Bauordnung für die Stadt Vegesack betreffend.

Der § 108 des Ortsstatuts XIX, betreffend eine Bauordnung für die Stadt Vegesack vom 7. März 1895, erhält folgende veränderte Fassung:

Abortgruben, Jauchegruben und ähnliche Anlagen, welche zur Aufnahme feuchter, ätzender oder übelriechender Stoffe dienen, müssen in Zement oder in ähnlicher Weise wasserdicht hergestellt und mit einer den Geruch abschließenden, dichten Bedeckung versehen sein. Solche Gruben müssen von der Nachbargrenze mit ihrer inneren Seite mindestens 0,50 m entfernt sein. Gruben benachbarter Grundstücke, die den gleichen Zwecken dienen, können aneinander gelegt werden.

Die Verbindung der Gruben mit öffentlichen Wasserläufen (Flüssen, Abzugsgräben, Straßenkanälen 2c.) ist verboten, kann jedoch ausnahmsweise widerruflich gestattet werden, wenn die Grube als Faulkammer eingerichtet wird, eine genügende Verdünnung des Grubeninhalts gewährleistet ist und eine feste Vorrichtung angebracht wird, durch welche Schwimmstoffe zurückgehalten werden; auch bleibt in solchen Fällen die Behörde befugt, noch weitere Anordnungen betreffs Reinigung der Grubenabwässer zu erlassen.

Die Ableitung des Verbrauchs- und Himmelwassers und der Abflüsse von Pissoirs nach den Straßenkanälen ist gestattet.

Offene Wasserläufe müssen gepflastert werden und mindestens 0,15 m von der Nachbargrenze entfernt sein. Gemeinschaftliche Wasserläufe können auf der Grenze liegen.

Die Bestimmung dieses Paragraphen findet auf Verlangen der Behörde auch auf bestehende Anlagen Anwendung.

Vorstehender II. Nachtrag zum Ortsstatut XIX ist mittels Gemeindebeschluß — Beschluß des Stadtrats vom 29. Dezember 1904, Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 3. März 1905 — festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 7. März 1905 bestätigt.

Vegesack, den 11. März 1905.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

(Beilage 9.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend das Verbot des Rauchens am Holz- und Fabrikenhafen. (Nr. 89 der Bremer Nachrichten vom 30. März 1905).

---

§ 1.

Das Rauchen ist auf folgenden Straßen, Wegen und Anlagen am Holz- und Fabrikenhafen verboten:

1) auf dem Fußwege an der Südseite der zur Zeit der Firma Anton Günther gehörenden Schuppen,

2) auf der an der südlichen Seite des Hafens laufenden Straße von der südöstlichen Ecke jener Schuppen an, einschließlich der an diesem Straßenzuge liegenden Eisenbahngleise,
3) auf den Löschbrücken an der Südseite des Hafens und dem daneben laufenden Fußwege,
4) auf dem Fußpfad am Wasser unterhalb des Tonnenhofes,
5) auf der Straße am Kopfe des Hafens,
6) auf der an der nördlichen Seite des Hafens laufenden Straße, einschließlich der an diesem Straßenzuge liegenden Eisenbahngleise,
7) auf dem am Wasser liegenden Fußwege an der Böschung der nördlichen Seite des Hafens nebst seinen Rampen,
8) auf der Emderstraße zwischen Hafen und Parallelstraße,
9) auf der Parallelstraße und den an dieser gelegenen Gleisen,
10) auf der Verbindungsstraße von der Parallelstraße nach der Ladestraße an der Nordseite des Hafens.

§ 2.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 29. März 1905.

Die Polizeidirektion.
Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 10.

XIV. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1905.

Vom 9. April 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Rechnungsjahre 1905 in der Stadt Bremen mit sechseinhalb, im übrigen Staatsgebiet mit sechs Einheitssätzen erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Rechnungsjahres 1905 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November 1905 erhoben werden.

§ 3.

Dieses Gesetz hat vom 1. April 1905 an Geltung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 9. April 1905.

Ausgegeben am 9. April 1905. 10

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 11.

XV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Oktober 1896, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

Vom 11. April 1905.

Der Senat verordnet:

Der § 5 der Verordnung vom 25. Oktober 1896, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen (Gesetzblatt 1896 S. 149, 1903 S. 127), erhält als Absatz 5 folgenden Zusatz:

„Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten auch für Schwefelkohlenstoff in Mengen von höchstens 5 kg."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 11. April 1905.

(Beilage 10.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 98 der Bremer Nachrichten vom 8. April 1905).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Benennung der Waren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse	
			Eingehend	Ausgehend
1	2.	3.	4.	5.
	25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konsumtibilien.			
	Die laufende Nummer 702 wird wie folgt geändert:			
702	Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert; sogenannte Kristalls und andere weiße harte durchscheinende Zucker in Kristallform von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt . .	25 x	II	VII

Bremen, den 8. April 1905.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 12.

XVI. Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 27. Juli 1900 über die Einkommensteuer.

Vom 20. April 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 27. Juli 1900, die Einkommensteuer betreffend, — Gesetzblatt S. 237 — wird, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Der § 2 wird dahin geändert:

1) In dem letzten Absatz der Vorschrift unter a in der Fassung des Gesetzes vom 8. Dezbr. 1903 — Gesetzblatt S. 125 — werden die Worte: „Ausländer (Nicht-Reichsangehörige), welche hier kein Gewerbe betreiben", ersetzt durch die Worte: „Ausländer (Nicht-Reichsangehörige), welche hier weder ein Gewerbe betreiben noch ihres Erwerbes wegen hier wohnen."

2) Die Zusatzbestimmung im zweiten Absatz der Bestimmung unter c erhält folgende Fassung:

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf auswärtige Stiftungen, juristische Personen, Genossenschaften und Gesellschaften, einschließlich Erwerbsgesellschaften, welche hier Grundbesitz haben oder hier eine Zweigniederlassung oder eine sonstige gewerbliche Niederlassung unterhalten oder durch hier wohnhafte ständige Bevollmächtigte Geschäfte betreiben.

3) Hinter d wird folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

e. Personen, welche, ohne einen Wohnsitz zu haben, zur Besatzung eines bremischen Schiffes gehören, das auf Linien fährt, die ihren Ausgangspunkt in einem deutschen Hafen haben.

Artikel 2.

Die Vorschrift im § 3 unter d erhält folgende Fassung:

d. Die Angehörigen anderer deutscher Staaten und die Ausländer, welche hier keinen Grundbesitz haben, und hier weder ein Gewerbe betreiben noch ihres Erwerbes wegen hier wohnen, wenn sie während des der Steuerausschreibung vorhergegangenen Steuerjahrs zu keiner Zeit hier gewohnt haben.

Artikel 3.

Der letzte Absatz des § 4 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1903 — Gesetzblatt S. 17 — erhält folgende Fassung:

Für den Einheitssatz, nach welchem der Steuerpflichtige die Steuer zu entrichten hat, ist die Gesamtsumme seines steuerpflichtigen und seines steuerfreien Einkommens (gesamtes Einkommen) (§ 5) maßgebend.

Artikel 4.

Der § 5 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 5.

Das steuerpflichtige Einkommen besteht aus der Gesamtsumme aller Einnahmen des Steuerpflichtigen, welche in Geld bestehen oder Geldeswert haben, einschließlich des Mietswerts der eigenen Wohnung und etwaiger Naturallieferungen oder auf Gesetz, Vertrag oder Verfügung von Todeswegen beruhender Nutzungen und dergleichen, nach Abzug

1) des steuerfreien Einkommens, nämlich:

a. Der Einnahme aus Grundbesitz in einem anderen deutschen Staate;

b. der Einnahme aus Gewerbebetrieb in einem anderen deutschen Staate;

c. der Gehalte, Pensionen und Wartegelder aus der Kasse eines anderen deutschen Staates;

d. derjenigen Einnahmen, für welche ein Dritter die Einkommensteuer hier zu entrichten hat.

Jedoch sind die Gewinnanteile (Dividenden) von Aktien einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die ihre an die Aktionäre zu verteilenden Einnahmen ganz oder zum Teil hier zu versteuern hat, mit demjenigen Betrage dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, welcher 3½ % des Nennwertes der Aktien, im Falle einer Teileinzahlung 3½ % des eingezahlten Kapitals übersteigt;

2) der Ausgaben, welche für Erlangung und Sicherung des steuerpflichtigen Einkommens verwendet worden sind, und der direkten hiesigen Steuern. Als solche gelten lediglich die nach Maßgabe des Einkommens, des Vermögens, des Grundbesitzes oder der Miete für den Staat oder für Gemeinden oder sonstige kommunale Verbände erhobenen Abgaben. Jedoch darf der Steuerpflichtige diejenigen Ausgaben nicht in Abzug bringen, welche er für seinen oder seiner Angehörigen Unterhalt, Nutzen oder Vergnügen aufgewendet hat;

3) der Zinsen angeliehener Kapitalien.

Die bei Abschätzung des steuerpflichtigen reinen Einkommens zu beobachtenden Grundsätze sind in der Anlage B zusammengestellt.

§ 5a.

Dem Einkommen des Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet, so lange nicht auf Grund rechtskräftigen Urteils die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist. (§ 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuches.) Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn während des für die Einkommenberechnung in Betracht kommenden Zeitraumes die Ehe noch nicht bestanden hat. Für die Entrichtung der Steuer haftet neben dem Ehemann die Ehefrau im Verhältnis zur Staatskasse als Gesamtschuldner.

Artikel 5.

Der § 7 wird dahin geändert:

1) Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:

Wer erst nach Beginn des Kalenderjahres der Steuerausschreibung in die Steuerpflicht eintritt, wird auf Grund seiner festen und mutmaßlichen Jahreseinnahmen zur Steuer veranlagt und hat denjenigen Teil der von dem ganzen Einkommen berechneten Steuer zu entrichten, welcher nach Verhältnis der Zeit vom Eintritt in die Steuerpflicht bis zum Schlusse des Steuerjahres sich ergibt. Dabei wird der Monat, in welchem er in die Steuerpflicht eingetreten ist, für voll gerechnet. Ist der Eintritt in die Steuerpflicht im letzten Viertel des Steuerjahres erfolgt, so dient das ermittelte Einkommen auch für das nächste Steuerjahr als Grundlage der Steuerberechnung.

2) Der vierte Absatz wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Hatte der Steuerpflichtige während mehrerer dem Steuerjahre vorhergegangener Geschäftsjahre ein Handels- oder Fabrikgeschäft hier betrieben, so wird die Steuer von der Steuerbehörde nach dem Durchschnitt der drei letzten dem Steuerjahr unmittelbar vorhergegangenen Geschäftsjahre, wenn aber das Geschäft bei Beginn des Steuerjahres erst zwei volle Jahre bestanden hat, nach dem Durchschnitt der letzten zwei Geschäftsjahre auf Grund des

angegebenen oder geschätzten Jahreseinkommens festgestellt. Bei der Ermittlung des Durchschnitts werden Jahre, in denen der Steuerpflichtige kein Einkommen erzielt hat, niemals niedriger als mit Null angesetzt. Diese Grundsätze finden auch Anwendung bei der gemeinschaftlichen Besteuerung des Einkommens von Ehegatten, wenn auch nur einer von ihnen ein Handels- oder Fabrikgeschäft hier betreibt.

Artikel 6.

Hinter § 7 werden folgende neue Vorschriften eingeschaltet:

§ 7 a.

Verstirbt ein Steuerpflichtiger während des Steuerjahres, so ist die für das Steuerjahr verfallene Einkommensteuer, soweit sie nicht schon von ihm bezahlt ist, aus seinem Nachlaß zu entrichten.

Zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten, die sich daraus ergeben, daß ein in dem Gebiete eines anderen Bundesstaates wohnhafter Erbe nach den Gesetzen dieses Bundesstaates gleichzeitig von dem Ertrage der ihm angefallenen Erbschaft die Einkommensteuer zu entrichten hat, kann der Senat nach Anhörung der Steuerdeputation unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Vereinbarungen treffen und Anordnungen erlassen, durch welche die auf der Verschiedenheit der Steuergesetze beruhende Doppelbesteuerung vermieden wird.

§ 7 b.

Zu dem zu versteuernden Einkommen gehört das Einkommen aus einer dem Steuerpflichtigen angefallenen Erbschaft, auch so lange der Nachlaß der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers unterliegt oder aus einem anderen Grunde dem Erben noch nicht ausgekehrt ist. Bei einer Mehrheit von Erben hat jeder Miterbe den ihm nach Verhältnis seines Erbteils zukommenden Teil des Nachlaßeinkommens als Bestandteil seines Einkommens zu versteuern, auch so lange der Nachlaß noch nicht verteilt ist.

In dem auf den Anfall der Erbschaft folgenden Steuerjahr werden die festen und mutmaßlichen Jahreseinnahmen, welche dem Steuerpflichtigen in dem Kalenderjahre der Steuerausschreibung aus der Erbschaft zufließen, seinem der Steuer unterliegenden sonstigen Einkommen hinzugerechnet, wogegen die von ihm in dem vorhergegangenen Kalenderjahre etwa bezogenen Erbschaftserträge steuerfrei bleiben. Wenn jedoch der Erblasser zur Zeit seines Todes nicht hier gewohnt hat, so wird der hier steuerpflichtige Erbe außerdem für das beim Tode des Erblassers laufende Steuerjahr auf Grund der festen und mutmaßlichen Einnahmen, die ihm vom Beginn des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats bis zum Schlusse des laufenden Steuerjahres aus der Erbschaft zufließen, zur Einkommensteuer veranlagt.

Artikel 7.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

Steuerbeträge, welche infolge unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige (§ 13) nicht rechtzeitig entrichtet sind, müssen aus dem Vermögen oder Nachlasse des Steuerpflichtigen mit einem Zinszuschlag von vier vom Hundert für jedes Jahr nachgezahlt werden.

Versäumt der Steuerpflichtige den durch den Steuerzettel festgestellten Zahlungstermin, so wird nach erfolglos gebliebener Mahnung die rückständige Steuer nach den für die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege geltenden Vorschriften beigetrieben. Die Gebühren für die Mahnung betragen zwei Pfennig von jeder rückständigen Mark, jedoch nicht weniger als zehn Pfennig und nicht mehr als zwanzig Mark, und sind von dem Steuerpflichtigen zu tragen.

Artikel 8.

Die Anlage B des Gesetzes wird, wie folgt, geändert:

1) In der Überschrift und im ersten Satz wird das Wort „reinen" vor „Einkommen" durch das Wort „steuerpflichtigen" ersetzt.
2) Die Vorschrift unter Nr. 2 wird, wie folgt, geändert:
   2) die Gewinnanteile (Dividenden):
      a. von Aktien einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie aus der Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die bezeichneten Gesellschaften ihre an die Aktionäre oder die Gesellschafter zu verteilenden Einnahmen weder ganz noch teilweise in Bremen zu versteuern haben;
      b. unverändert wie im Gesetze;
      c. aus Kuxen einer Berggewerkschaft oder einer anderen Bergwerksgesellschaft;
      d. aus der Kapitaleinlage eines stillen Gesellschafters;
      e. aus den Genußscheinen einer Erwerbsgesellschaft.
3) Die Anmerkung am Schlusse erhält folgende Fassung:

   Bei Berechnung des Gesamteinkommens ist dem steuerpflichtigen Einkommen das steuerfreie hinzuzurechnen. Welches Einkommen steuerfrei ist, ergibt sich aus § 5 a bis d des Gesetzes.

Artikel 9.

Der zweite Absatz der Nr. 9 in der Anlage B erhält folgende Fassung:

Als Kapitalgewinn ist mithin auch derjenige Gewinn in Anschlag zu bringen, welcher ohne eine besondere Tätigkeit des Steuerpflichtigen lediglich infolge einer seit dem Erwerbe eingetretenen Werterhöhung des veräußerten Gegenstandes erzielt wird.

Zu versteuern ist der Betrag, um welchen der erzielte Verkaufserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung den Anschaffungspreis übersteigt; dem Anschaffungspreise sind die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Gegenstandes gemachten Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Werterhöhung des Gegenstandes zur Folge haben, hinzuzurechnen; dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst dann nicht hinzugerechnet werden, wenn der Gegenstand seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat. Hat der Steuerpflichtige den veräußerten Gegenstand durch Erbschaft, Schenkung oder auf Grund sonstiger unentgeltlicher Zuwendung erworben, so ist der Berechnung des erzielten Kapitalgewinnes der Preis zu Grunde zu legen, der von den Rechtsvorgängern des Steuerpflichtigen bei dem letzten auf entgeltlichem Rechtsgeschäft beruhenden Erwerb dafür bezahlt worden ist unter entsprechender Berücksichtigung der seitdem infolge besonderer Tätigkeit des Steuerpflichtigen oder seiner Rechtsvorgänger eingetretenen Werterhöhung. Ist ein Erwerbspreis nicht zu ermitteln, so wird der Wert zur Zeit des Erwerbes bei Grundstücken, welche der Grundsteuer unterliegen, mit dem dreißigfachen Grundsteuerreinertrage angenommen, bei anderen Gegenständen ist der nötigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswert maßgebend, den der Gegenstand zur Zeit des Erwerbes gehabt hat. In derselben Weise ist, wenn ein zu einem Nachlaß gehöriger Gegenstand von einem oder einigen der Erben übernommen wird, der steuerpflichtige Teil der den Miterben für ihren Anteil gewährten Abfindung zu ermitteln.

Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden keine Anwendung, soweit die Wertsteigerung bereits bei Aufstellung einer die Grundlage der Besteuerung bildenden kaufmännischen Bilanz Berücksichtigung gefunden hat. Erfolgt die Veräußerung zu einer Zeit, zu welcher infolge der Aufgabe des Geschäfts oder aus anderen Gründen die Besteuerung nicht mehr auf der Grundlage einer kaufmännischen Bilanz geschieht, so tritt bei der Anwendung jener Vorschriften an die Stelle des Anschaffungswerts derjenige Wert, mit welchem der veräußerte Gegenstand bei Aufstellung der letzten für die Besteuerung maßgebend gewesenen Bilanz angesetzt ist. Umgekehrt ist, wenn ein dem Steuerpflichtigen gehöriger Gegenstand in die erste der Besteuerung zu Grunde gelegte Bilanz mit einem anderen als dem Anschaffungswert eingestellt worden ist, der Wertunterschied bei der Besteuerung in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie wenn zur Zeit der Bilanzaufstellung eine Veräußerung zu dem Bilanzwert stattgefunden hätte.

Artikel 10.

Dieses Gesetz hat vom 1. April 1905 an Geltung.

Artikel 11.

Der Senat wird ermächtigt, das im Eingange bezeichnete Gesetz in der vom 1. April 1905 ab geltenden Fassung unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Berichtigung der Verweisungen durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 20. April 1905.

XVII. Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, die Einkommensteuer betreffend, in der vom 1. April 1905 an geltenden Fassung.

Vom 20. April 1905.

Auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vom 20. April 1905, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 27. Juli 1900 über die Einkommensteuer (Gesetzbl. S. 35), wird der Text des Gesetzes, die Einkommensteuer betreffend, in der vom 1. April 1905 an geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 20. April 1905.

Gesetz, die Einkommensteuer betreffend.

Vom 20. April 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der Ausdruck „an einem Orte wohnen oder wohnhaft sein oder seinen Wohnsitz haben“, bedeutet im Sinne dieses Gesetzes, daselbst eine Wohnung unter Umständen innehaben, welche auf die Absicht, eine solche dort dauernd beizubehalten, schließen lassen.

Der Ausdruck „hier“ bedeutet: „innerhalb des Bremischen Staatsgebiets.“

Der Ausdruck „hiesig“ bedeutet: „im Bremischen Staatsgebiete wohnhaft oder befindlich“.

§ 2.

Der Einkommensteuer sind unterworfen:

a. Diejenigen, welche im Bremischen Staate wohnen oder ihren dienstlichen Wohnsitz haben;

diese Bestimmung erstreckt sich auch auf hiesige Stiftungen, juristische Personen, Gesellschaften (einschließlich Erwerbsgesellschaften) und liegende Erbschaften;

Ausländer (Nicht-Reichsangehörige), welche hier weder ein Gewerbe betreiben, noch ihres Erwerbes wegen hier wohnen, zahlen bis zum Schlusse des fünften der auf die Begründung des Wohnsitzes zunächst folgenden Steuerjahre die Steuer nur von ihrem hier verbrauchten Einkommen; haben sie hier Grundbesitz, so versteuern sie außerdem das daraus herrührende Einkommen, soweit es das hier verbrauchte Einkommen übersteigt;

b. die hier sich aufhaltenden Reichsangehörigen, welche keinen Wohnsitz im Reichsgebiete haben;

c. diejenigen, welche, ohne hier zu wohnen, hier Grundbesitz haben oder hier ein Gewerbe betreiben, jedoch nur hinsichtlich des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens;

diese Bestimmung erstreckt sich auch auf auswärtige Stiftungen, juristische Personen, Genossenschaften und Gesellschaften, einschließlich Erwerbsgesellschaften, welche hier Grundbesitz haben oder hier eine Zweigniederlassung oder eine sonstige gewerbliche Niederlassung unterhalten oder durch hier wohnhafte ständige Bevollmächtigte Geschäfte betreiben;

d. diejenigen, welche, ohne hier zu wohnen, Gehalt, Wartegeld oder Pensionen vom Bremischen Staate beziehen, jedoch nur hinsichtlich dieses Einkommens;

e. Personen, welche, ohne einen Wohnsitz zu haben, zur Besatzung eines Bremischen Schiffes gehören, das auf Linien fährt, die ihren Ausgangspunkt in einem deutschen Hafen haben.

§ 3.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

a. diejenigen, deren Einkommen weniger als neunhundert Mark beträgt;

b. diejenigen, welche durch Reichsgesetz oder Staatsverträge oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen befreit sind, namentlich die hier wohnenden Reichsangehörigen, welche zugleich in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben. Die letzteren sind jedoch hinsichtlich ihres hiesigen Grundbesitzes und Gewerbebetriebes der Einkommensteuer unterworfen;

c. die Angehörigen anderer deutscher Staaten und die Ausländer, welche hier keinen Grundbesitz haben, und hier weder ein Gewerbe betreiben noch ihres Erwerbes wegen hier wohnen, wenn sie während des der Steuerausschreibung vorhergegangenen Steuerjahrs zu keiner Zeit hier gewohnt haben;

d. die Militärunterklassen (vom Feldwebel einschließlich abwärts), jedoch nur hinsichtlich ihres Diensteinkommens und ihrer Pension;
e. diejenigen, welche Gehalt, Wartegeld oder Pension aus der Kasse eines anderen deutschen Staates beziehen, jedoch nur hinsichtlich dieses Einkommens;
f. die Staatsanstalten, kommunalen Verbände, Kirchen und Schulen;
g. Stiftungen und Vereine hinsichtlich desjenigen Einkommens, welches sie für gemeinnützige, wohltätige, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke ohne Privatvorteil der Teilnehmer verwenden;

Familienstiftungen, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Vorteil von Familienmitgliedern bestimmt sind, haben kein Anrecht auf Befreiung;
h. Kranken-, Witwen-, Invaliden-, Sterbe- und Beerdigungskassen.

§ 4.

Die Einkommensteuer wird nach Maßgabe der angehängten Skala (Anlage A) erhoben.

Die Zahl der zu erhebenden Einheitssätze wird jährlich durch Gesetz festgestellt.

In der Stadt Bremen wird ein halber Einheitssatz mehr erhoben, als im Landgebiete und in den Hafenstädten. Hinsichtlich dieses Zuschlags gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Der gesetzliche Ausdruck „hier" bedeutet: in der Stadt Bremen, und der gesetzliche Ausdruck „hiesig": in der Stadt Bremen wohnhaft oder befindlich.
b. Die Vorschrift des § 2 unter a gilt hinsichtlich des Zuschlags nur für diejenigen, welche in der Stadt Bremen wohnen oder daselbst auf Grund des § 2 unter a Absatz 2 und 3 steuerpflichtig sind.
c. Die Bestimmungen des § 2 unter d und des § 3 unter e finden hinsichtlich des Zuschlags keine Anwendung.
d. Die Einnahmen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde des Bremischen Staates sind von dem Zuschlage befreit.

Für den Einheitssatz, nach welchem der Steuerpflichtige die Steuer zu entrichten hat, ist die Gesamtsumme seines steuerpflichtigen und seines steuerfreien Einkommens (gesamtes Einkommen) — § 5 — maßgebend.

§ 5.

Das steuerpflichtige Einkommen besteht aus der Gesamtsumme aller Einnahmen des Steuerpflichtigen, welche in Geld bestehen oder Geldeswert haben, einschließlich des Mietswerts der eigenen Wohnung und etwaiger Naturallieferungen oder auf Gesetz, Vertrag oder Verfügung von Todeswegen beruhender Nutzungen und dergleichen, nach Abzug

1) des steuerfreien Einkommens, nämlich:
   a. der Einnahme aus Grundbesitz in einem anderen deutschen Staate;

b. der Einnahme aus Gewerbebetrieb in einem anderen deutschen Staate;
c. der Gehalte, Pensionen und Wartegelder aus der Kasse eines anderen deutschen Staates;
d. derjenigen Einnahmen, für welche ein Dritter die Einkommensteuer hier zu entrichten hat.

Jedoch sind die Gewinnanteile (Dividenden) von Aktien einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die ihre an die Aktionäre zu verteilenden Einnahmen ganz oder zum Teil hier zu versteuern hat, mit demjenigen Betrage dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, welcher 3½ % des Nennwertes der Aktien, im Falle einer Teileinzahlung 3½ % des eingezahlten Kapitals übersteigt;

2) der Ausgaben, welche für Erlangung und Sicherung des steuerpflichtigen Einkommens verwendet worden sind, und der direkten hiesigen Steuern. Als solche gelten lediglich die nach Maßgabe des Einkommens, des Vermögens, des Grundbesitzes oder der Miete für den Staat oder für Gemeinden oder sonstige kommunale Verbände erhobenen Abgaben. Jedoch darf der Steuerpflichtige diejenigen Ausgaben nicht in Abzug bringen, welche er für seinen oder seiner Angehörigen Unterhalt, Nutzen oder Vergnügen aufgewendet hat;
3) der Zinsen angeliehener Kapitalien.

Die bei Abschätzung des steuerpflichtigen reinen Einkommens zu beobachtenden Grundsätze sind in der Anlage B zusammengestellt.

§ 6.

Dem Einkommen des Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet, so lange nicht auf Grund rechtskräftigen Urteils die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist. (§ 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuches.) Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn während des für die Einkommenberechnung in Betracht kommenden Zeitraumes die Ehe noch nicht bestanden hat. Für die Entrichtung der Steuer haftet neben dem Ehemann die Ehefrau im Verhältnis zur Staatskasse als Gesamtschuldner.

§ 7.

Ist oder wird ein bereits bestehendes, von einem oder mehreren Inhabern betriebenes Erwerbsgeschäft auf eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien übertragen, die ihre an die Aktionäre zu verteilenden Einnahmen ganz oder zum Teil hier zu versteuern hat, so sind die früheren Inhaber von der Verpflichtung zur Versteuerung der Gewinnanteile (Dividenden) von denjenigen Aktien der Gesellschaft befreit, welche sie als Gegenleistung für die Übertragung des Erwerbsgeschäfts erhalten haben und seitdem ohne Unterbrechung besitzen. Dies gilt auch für die Gesamtnachfolger der früheren Inhaber.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) soweit die Aktien zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind,
2) wenn bei Beginn des Steuerjahres, für welches die Steuer zu entrichten ist, seit der Übertragung des Geschäfts auf die Gesellschaft mehr als zwanzig Jahre verstrichen sind.

Diejenigen, welche auf diese Befreiung Anspruch erheben, haben alljährlich die derselben zu Grunde liegenden Tatsachen der Steuerdeputation mitzuteilen.

§ 8.

Der Angabe und der Besteuerung wird dasjenige Einkommen zum Grunde gelegt, welches der Steuerpflichtige in dem der Steuerausschreibung vorhergegangenen Kalenderjahre gehabt hat.

Ist ein Steuerpflichtiger erst während des der Steuerausschreibung vorhergegangenen Kalenderjahres in die Steuerpflicht eingetreten, so wird das Einkommen, welches er in dem betreffenden Teile des Jahres gehabt hat, zu Grunde gelegt und danach und nach dem Verhältnisse der Zeit das steuerpflichtige Jahreseinkommen berechnet.

Wer erst nach Beginn des Kalenderjahres der Steuerausschreibung in die Steuerpflicht eintritt, wird auf Grund seiner festen und mutmaßlichen Jahreseinnahmen zur Steuer veranlagt und hat denjenigen Teil der von dem ganzen Einkommen berechneten Steuer zu entrichten, welcher nach Verhältnis der Zeit vom Eintritt in die Steuerpflicht bis zum Schlusse des Steuerjahres sich ergibt. Dabei wird der Monat, in welchem er in die Steuerpflicht eingetreten ist, für voll gerechnet. Ist der Eintritt in die Steuerpflicht im letzten Viertel des Steuerjahres erfolgt, so dient das ermittelte Einkommen auch für das nächste Steuerjahr als Grundlage der Steuerberechnung.

Hatte der Steuerpflichtige während mehrerer dem Steuerjahre vorhergegangener Geschäftsjahre ein Handels- oder Fabrikgeschäft hier betrieben, so wird die Steuer von der Steuerbehörde nach dem Durchschnitt der drei letzten dem Steuerjahr unmittelbar vorhergegangenen Geschäftsjahre, wenn aber das Geschäft bei Beginn des Steuerjahres erst zwei volle Jahre bestanden hat, nach dem Durchschnitt der letzten zwei Geschäftsjahre auf Grund des angegebenen oder geschätzten Jahreseinkommens festgestellt. Bei der Ermittelung des Durchschnitts werden Jahre, in denen der Steuerpflichtige kein Einkommen erzielt hat, niemals niedriger als mit Null angesetzt. Diese Grundsätze finden auch Anwendung bei der gemeinschaftlichen Besteuerung des Einkommens von Ehegatten, wenn auch nur einer von ihnen ein Handels- oder Fabrikgeschäft hier betreibt.

§ 9.

Verstirbt ein Steuerpflichtiger während des Steuerjahres, so ist die für das Steuerjahr verfallene Einkommensteuer, soweit sie nicht schon von ihm bezahlt ist, aus seinem Nachlaß zu entrichten.

Zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten, die sich daraus ergeben, daß ein in dem Gebiete eines anderen Bundesstaates wohnhafter Erbe nach den Gesetzen dieses

Bundesstaates gleichzeitig von dem Ertrage der ihm angefallenen Erbschaft die Einkommensteuer zu entrichten hat, kann der Senat nach Anhörung der Steuerdeputation unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Vereinbarungen treffen und Anordnungen erlassen, durch welche die auf der Verschiedenheit der Steuergesetze beruhende Doppelbesteuerung vermieden wird.

§ 10.

Zu dem zu versteuernden Einkommen gehört das Einkommen aus einer dem Steuerpflichtigen angefallenen Erbschaft, auch so lange der Nachlaß der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers unterliegt oder aus einem andern Grunde dem Erben noch nicht ausgekehrt ist. Bei einer Mehrheit von Erben hat jeder Miterbe den ihm nach Verhältnis seines Erbteils zukommenden Teil des Nachlaßeinkommens als Bestandteil seines Einkommens zu versteuern, auch so lange der Nachlaß noch nicht verteilt ist.

In dem auf den Anfall der Erbschaft folgenden Steuerjahr werden die festen und mutmaßlichen Jahreseinnahmen, welche dem Steuerpflichtigen in dem Kalenderjahre der Steuerausschreibung aus der Erbschaft zufließen, seinem der Steuer unterliegenden sonstigen Einkommen hinzugerechnet, wogegen die von ihm in dem vorhergegangenen Kalenderjahre etwa bezogenen Erbschaftserträge steuerfrei bleiben. Wenn jedoch der Erblasser zur Zeit seines Todes nicht hier gewohnt hat, so wird der hier steuerpflichtige Erbe außerdem für das beim Tode des Erblassers laufende Steuerjahr auf Grund der festen und mutmaßlichen Einnahmen, die ihm vom Beginn des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats bis zum Schlusse des laufenden Steuerjahres aus der Erbschaft zufließen, zur Einkommensteuer veranlagt.

§ 11.

Zur Angabe des Einkommens und zur Ablieferung der Steuer sind verpflichtet:

a. für Ehefrauen und Kinder, welche ein abgesondertes Einkommen haben, und für Pflegebefohlene die Ehemänner, Väter oder nach deren Tode die Mütter, Vormünder oder Kuratoren;

b. für Steuerpflichtige, welche vor Ausschreibung oder Einziehung der Steuer gestorben sind, und für liegende Erbschaften die Verwalter des Nachlasses, in deren Ermangelung die Erben;

c. für Stiftungen, juristische Personen und Gesellschaften die Vorsteher, Verwalter oder geschäftsführenden Bevollmächtigten.

Jedoch sollen die hiesigen Teilhaber (offene oder stille Gesellschafter und Kommanditisten) einer offenen oder stillen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft ein Jeder für sich ihren Anteil an dem Gesellschaftseinkommen und ihr sonstiges besonderes Einkommen als Gesamtsumme versteuern;

d. für auswärtige Inhaber eines hier betriebenen Gewerbes der hiesige Geschäftsführer;

e. für auswärtige Teilhaber (offene oder stille Gesellschafter und Kommanditisten) eines hier betriebenen Gewerbes der hiesige offene Gesellschafter, in dessen Ermangelung der hiesige Geschäftsführer, und für auswärtige Mitglieder einer hiesigen Reederei der Korrespondentreeder.

§ 12.

Der Steuerpflichtige hat sein steuerpflichtiges und sein gesamtes Einkommen der Steuerdeputation nach bestem Wissen richtig anzugeben.

Wenn er ein Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer Gemeinde des Bremischen Staates bezieht, in der er nicht seinen Wohnsitz hat, so hat er dieses Einkommen unter Nennung der Gemeinde abgesondert anzugeben.

Er hat daher das ihm von der Steuerdeputation zugeschickte Formular gewissenhaft auszufüllen und bis zu dem darin bezeichneten Termine zurückzuliefern.

Wer diese Angabe bis zu dem vorgeschriebenen Termine unterläßt, wird von den Schätzungsbehörden eingeschätzt.

Die Steuerdeputation hat durch ihre Revisionsausschüsse die eingehenden Selbstschätzungen einer Revision zu unterziehen und ist berechtigt, dieselben nach vorher dem Beteiligten verstattetem Gehör zu erhöhen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf diejenigen Personen, welche nach § 11 das Einkommen Dritter anzugeben verpflichtet sind, analoge Anwendung.

§ 13.

Wer sich durch die Einschätzung oder die Erhöhung seiner Selbstschätzung beschwert erachtet, kann innerhalb vierzehn Tage, von Zufertigung des Steuerzettels angerechnet, bei der Steuerdeputation reklamieren.

Die Reklamation ist nur zulässig auf Grund bestimmter tatsächlicher Angaben, deren Bescheinigung und auf Erfordern eidliche Bestärkung dem Reklamanten obliegt. Der Reklamant ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Fragen auf Verlangen der Behörde mündlich oder schriftlich zu beantworten.

Die Entscheidung der Steuerdeputation ist mit Gründen zu versehen, aus denen sich ergibt, inwieweit dieselbe auf einer Schätzung oder einer Feststellung von Tatsachen und inwieweit sie auf rechtlichen Gründen beruht.

§ 14.

In betreff der zur Feststellung des Einkommens durch die in §§ 12 und 13 erwähnten Behörden erfolgten tatsächlichen Ermittelungen und Schätzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Im übrigen steht dem Beteiligten gegen die Entscheidung der Steuerdeputation der Rechtsweg frei; derselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung durch Einreichung der Klage bei dem zuständigen Gerichte beschritten werden.

§ 15.

Die Revisions- und Reklamationsausschüsse sowie die Steuerdeputation sind befugt, die Steuer im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder zu ermäßigen.

§ 16.

Wer zu niedrig eingeschätzt worden ist, hat hiervon binnen acht Tagen nach Zufertigung des Steuerzettels der Steuerdeputation schriftliche Anzeige zu machen.

Wer keinen Steuerzettel für das laufende Jahr empfangen hat, obschon er steuerpflichtig ist, hat davon bis zu dem von der Steuerdeputation angesetzten Termin schriftliche Anzeige zu machen.

Zu gleicher Anzeige ist in diesen Fällen verpflichtet, wer das steuerpflichtige Einkommen eines Dritten zu vertreten hat. (§ 11.)

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, der Steuerdeputation auf Verlangen jede zur Beurteilung der Steuerverhältnisse dienliche Auskunft zu erteilen und unaufgefordert derselben die zu ihrer Kunde gelangenden Fälle anzuzeigen, in welchen die schuldige Einkommensteuer nicht bezahlt ist.

§ 17.

Wer unrichtige Angaben in Bezug auf die Schätzung seines, bezw. eines von ihm vertretenen (§ 11) Einkommens macht, verfällt je nach dem Grade seiner absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldung in eine Geldstrafe bis zum Zehnfachen und im Wiederholungsfalle bis zum Zwanzigfachen des dem Staate entzogenen Steuerbetrages, vorbehältlich der etwa nach dem Strafgesetzbuch verwirkten Strafen.

Wer im übrigen die Umfragen der Steuerdeputation wissentlich falsch beantwortet oder zu beantworten sich weigert, verfällt in eine Geldstrafe bis zu hundert Mark, im Wiederholungsfalle bis zu zweihundert Mark.

Wer die nach § 16 ihm obliegende Anzeigepflicht verabsäumt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage der schuldigen Steuer.

Wer die Umfragezettel der Steuerdeputation nicht bis zu dem vorgeschriebenen Termin zurückliefert, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark.

§ 18.

Steuerbeträge, welche infolge unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige (§ 16) nicht rechtzeitig entrichtet sind, müssen aus dem Vermögen oder Nachlasse des Steuerpflichtigen mit einem Zinszuschlag von vier vom Hundert für jedes Jahr nachgezahlt werden.

Versäumt der Steuerpflichtige den durch den Steuerzettel festgestellten Zahlungstermin, so wird nach erfolglos gebliebener Mahnung die rückständige Steuer nach den für die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege geltenden Vorschriften beigetrieben. Die Gebühren für die Mahnung betragen zwei Pfennig von jeder rückständigen Mark, jedoch nicht weniger als zehn Pfennig und nicht mehr als zwanzig Mark, und sind von dem Steuerpflichtigen zu tragen.

§ 19. Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Prediger, Schullehrer, Küster und Organisten, bezw. deren Witwen, denen Abgabenfreiheit zugesichert ist, sind hinsichtlich ihres Amtseinkommens, bezw. Witwengehalts, von der Einkommensteuer frei, haben jedoch dasselbe zur Ermittelung der Steuerquote für ihr übriges Einkommen diesem hinzuzurechnen. (§ 4 Absatz 4.)

Anlage A.

Skala für die Einkommensteuer.

Einkommen ℳ					Einheitssatz der Steuer ℳ	Einkommen ℳ					Einheitssatz der Steuer ℳ
	900	bis	1 000	einschl.	1,—	über	2 800	bis	2 900	einschl.	9,—
über	1 000	„	1 100	„	1,25	„	2 900	„	3 000	„	9,50
„	1 100	„	1 200	„	1,50	„	3 000	„	3 100	„	10,—
„	1 200	„	1 300	„	1,75	„	3 100	„	3 200	„	10,50
„	1 300	„	1 400	„	2,—	„	3 200	„	3 300	„	11,—
„	1 400	„	1 500	„	2,25	„	3 300	„	3 400	„	11,50
„	1 500	„	1 600	„	2,50	„	3 400	„	3 500	„	12,—
„	1 600	„	1 700	„	3,—	„	3 500	„	3 600	„	12,50
„	1 700	„	1 800	„	3,50	„	3 600	„	3 700	„	13,—
„	1 800	„	1 900	„	4,—	„	3 700	„	3 800	„	13,50
„	1 900	„	2 000	„	4,50	„	3 800	„	3 900	„	14,—
„	2 000	„	2 100	„	5,—	„	3 900	„	4 000	„	14,50
„	2 100	„	2 200	„	5,50	„	4 000	„	4 100	„	15,—
„	2 200	„	2 300	„	6,—	„	4 100	„	4 200	„	15,50
„	2 300	„	2 400	„	6,50	„	4 200	„	4 300	„	16,—
„	2 400	„	2 500	„	7,—	„	4 300	„	4 400	„	16,50
„	2 500	„	2 600	„	7,50	„	4 400	„	4 500	„	17,—
„	2 600	„	2 700	„	8,—	„	4 500	„	4 600	„	17,50
„	2 700	„	2 800	„	8,50	„	4 600	„	4 700	„	18,25

Einkommen ℳ					Einheitssatz der Steuer ℳ
über	4 700	bis	4 800	einschl.	19,—
„	4 800	„	4 900	„	19,75
„	4 900	„	5 000	„	20,50
„	5 000	„	5 100	„	21,25
„	5 100	„	5 200	„	22,—
„	5 200	„	5 300	„	23,—
„	5 300	„	5 400	„	24,—
„	5 400	„	5 500	„	25,—
„	5 500	„	5 600	„	26,—
„	5 600	„	5 700	„	27,—
„	5 700	„	5 800	„	28,—
„	5 800	„	5 900	„	29,—
„	5 900	„	6 000	„	30,—
„	6 000	„	6 100	„	31,25
„	6 100	„	6 200	„	32,50
„	6 200	„	6 300	„	33,75
„	6 300	„	6 400	„	35,—
„	6 400	„	6 500	„	36,25
„	6 500	„	6 600	„	37,50
„	6 600	„	6 700	„	39,—
„	6 700	„	6 800	„	40,50
„	6 800	„	6 900	„	42,—
„	6 900	„	7 000	„	43,50
„	7 000	„	7 100	„	45,—
„	7 100	„	7 200	„	46,50
„	7 200	„	7 300	„	48,—
„	7 300	„	7 400	„	49,50
„	7 400	„	7 500	„	51,—
„	7 500	„	7 600	„	52,50
„	7 600	„	7 700	„	54,—
„	7 700	„	7 800	„	55,50
„	7 800	„	7 900	„	57,—
„	7 900	„	8 000	„	58,50
„	8 000	„	8 100	„	60,—
„	8 100	„	8 200	„	61,50
„	8 200	„	8 300	„	63,—
„	8 300	„	8 400	„	64,50
über	8 400	bis	8 500	einschl.	66,—
„	8 500	„	8 600	„	67,50
„	8 600	„	8 700	„	69,—
„	8 700	„	8 800	„	70,50
„	8 800	„	8 900	„	72,—
„	8 900	„	9 000	„	73,50
„	9 000	„	9 100	„	75,—
„	9 100	„	9 200	„	76,50
„	9 200	„	9 300	„	78,—
„	9 300	„	9 400	„	79,50
„	9 400	„	9 500	„	81,—
„	9 500	„	9 600	„	82,50
„	9 600	„	9 700	„	84,—
„	9 700	„	9 800	„	85,50
„	9 800	„	9 900	„	87,—
„	9 900	„	10 000	„	88,50
„	10 000	„	10 100	„	90,—
„	10 100	„	10 200	„	91,50
„	10 200	„	10 300	„	93,—
„	10 300	„	10 400	„	94,50
„	10 400	„	10 500	„	96,—
„	10 500	„	10 600	„	97,50
„	10 600	„	10 700	„	99,—
„	10 700	„	10 800	„	100,50
„	10 800	„	10 900	„	102,—
„	10 900	„	11 000	„	103,50
„	11 000	„	11 100	„	105,—
„	11 100	„	11 200	„	106,50
„	11 200	„	11 300	„	108,—
„	11 300	„	11 400	„	109,50
„	11 400	„	11 500	„	111,—
„	11 500	„	11 600	„	112,50
„	11 600	„	11 700	„	114,—
„	11 700	„	11 800	„	115,50
„	11 800	„	11 900	„	117,—
„	11 900	„	12 000	„	118,50

Einkommen ℳ				Einheitssatz der Steuer Prozent	Einkommen ℳ				Einheitssatz der Steuer Prozent
über 12 000	bis	32 000	einschl.	1	über 60 000	bis	70 000	einschl.	1,11
„ 32 000	„	34 000	„	1,01	„ 70 000	„	80 000	„	1,12
„ 34 000	„	36 000	„	1,02	„ 80 000	„	90 000	„	1,13
„ 36 000	„	38 000	„	1,03	„ 90 000	„	100 000	„	1,14
„ 38 000	„	40 000	„	1,04	„ 100 000	„	120 000	„	1,15
„ 40 000	„	42 000	„	1,05	„ 120 000	„	140 000	„	1,16
„ 42 000	„	44 000	„	1,06	„ 140 000	„	160 000	„	1,17
„ 44 000	„	46 000	„	1,07	„ 160 000	„	180 000	„	1,18
„ 46 000	„	48 000	„	1,08	„ 180 000	„	200 000	„	1,19
„ 48 000	„	50 000	„	1,09	„ 200 000	„	—		1,20
„ 50 000	„	60 000	„	1,10					

Anlage B.

Anweisung für die Abschätzung des steuerpflichtigen Einkommens.

Zum steuerpflichtigen Einkommen sind zu rechnen:

1) Die Zinsen ausgeliehener Kapitalien, von Forderungen, Staats- und Privatschuldscheinen jeder Art, ohne Unterschied, ob der Schuldner ein Hiesiger oder ein Auswärtiger ist und ob die Zinsen bar eingezogen oder gutgeschrieben sind.

2) die Gewinnanteile (Dividenden):

   a. von Aktien einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie aus der Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die bezeichneten Gesellschaften ihre an die Aktionäre oder die Gesellschafter zu verteilenden Einnahmen weder ganz noch teilweise in Bremen zu versteuern haben;
   b. von Aktien einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche ihre an die Aktionäre zu verteilenden Einnahmen ganz oder zum Teil hier zu versteuern hat, mit demjenigen Betrage, welcher 3½ % des Nennwertes der Aktien, im Fall einer Teilzahlung 3½ % des eingezahlten Kapitals übersteigt, vorbehältlich der Bestimmungen des § 7 des Gesetzes;
   c. aus Kuxen einer Berggewerkschaft oder einer anderen Bergwerksgesellschaft;

d. aus der Kapitaleinlage eines stillen Gesellschafters;
e. aus den Genußscheinen einer Erwerbsgesellschaft.

3) Die Einnahmen an Pacht und Miete für verpachtete und vermietete Grundstücke und Gebäude, und der Mietwert der von dem Steuerpflichtigen für sich und seinen Haushalt benutzten ihm gehörenden oder gebrauchsweise zustehenden Häuser, Wohnungen, Gärten, Ställe und Landhäuser, nach Abzug der Ausgaben für
   a. Gewöhnliche Unterhaltung und Reparaturen, jedoch nicht der Ausgaben für Verschönerung oder Verbesserung;
   b. Feuerversicherung;
   c. Verzinsung der Hypothekenschulden.

   Den Mietwert der von ihm selbst benutzten vorstehend bezeichneten Immobilien hat der Eigentümer (bzw. der Besitzer) zu vier Prozent des Grundsteuerwerts zu berechnen. In den Fällen, wo wegen anderweitiger Benutzung eines Teils der Immobilien diese Berechnung nicht anwendbar ist, hat er dafür eine den Verhältnissen angemessene Summe in Anschlag zu bringen.

4) Die Einnahmen an Miete für vermietete bewegliche Gegenstände, nach Abzug der Ausgaben für
   a. Unterhaltung und Ergänzung des Abgängigen (Ausgaben für Vermehrung oder Verbesserung dürfen nicht abgezogen werden);
   b. Feuerversicherung;
   c. Verzinsung der für die Anschaffung angeliehenen Kapitalien.

   Der Mietwert der häuslichen Einrichtung des Steuerpflichtigen wird nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gerechnet.

5) Die Erträge des Land- und Gartenbaus und des Viehstandes, und zwar sowohl der Erlös aus den gegen bar oder auf Kredit verkauften Gegenständen, als auch der Wert der im Haushalt und in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen verbrauchten und der am Jahresschlusse vorrätig gebliebenen Erzeugnisse, nach Abzug der Ausgaben und Verwendungen für
   a. Löhnung und Unterhaltung des Betriebspersonals, mit Ausnahme des Steuerpflichtigen, seiner Familie und der nur oder vorzugsweise im Haushalt beschäftigten Dienstboten;
   b. Unterhaltung der zum Betriebe gehörenden Tiere;
   c. Erhaltung des bisherigen Inventars und Viehstandes (die Ausgaben und Verwendungen für Vermehrung oder Verbesserung desselben dürfen nicht in Abzug gebracht werden);
   d. Feuerversicherung und Versicherung der Ernte und des Viehs;
   e. Verzinsung angeliehener Betriebskapitalien und hypothekarischer Schulden;

f. Pacht und Miete für die etwa gepachteten oder gemieteten Grundstücke und Gebäude, welche nicht zur Wohnung und persönlichen Benutzung des Steuerpflichtigen oder seiner Familie dienen.

6) Die Einnahmen aus Gewerben, namentlich aus Fabrik-, Handwerks- und Transportgewerben, literarischen, artistischen und wissenschaftlichen Arbeiten, Unterrichts- und Heilanstalten, die Einnahmen mögen in barem Gelde oder ausstehenden Forderungen bestehen.

Der Unternehmer des Gewerbes ꝛc. hat seinem Einkommen den Wert derjenigen Erzeugnisse, welche beim Jahresschlusse noch vorrätig waren, sowie den Wert derjenigen Erzeugnisse, Vorräte und Leistungen hinzuzurechnen, welche aus seinem Gewerbe ihm selbst oder seiner Familie unmittelbar zu gute kommen.

Dagegen sind in Abzug zu bringen die Ausgaben für

a. verarbeitetes und verbrauchtes Material;
b. Miete der zum Betriebe dienenden Immobilien und Mobilien, welche nicht Eigentum des Steuerpflichtigen sind;
c. Unterhaltung, Feuer- und Seeversicherung, Reparatur und Abnutzung;
d. Löhnung und Unterhaltung des Betriebspersonals, mit Ausnahme des Steuerpflichtigen und seiner Familie, sowie Unterhaltung der für den Betrieb dienenden Tiere; wenn der Steuerpflichtige sich seiner bereits selbständig erwerbsfähigen Söhne oder Töchter im Betriebe bedient, so darf er deren Löhnung und Unterhaltung ebenfalls abziehen.
e. Verzinsung angeliehener Betriebskapitalien und hypothekarischer Schulden;
f. die übrigen Betriebsunkosten.

Wenn der Gewerbetreibende kaufmännische, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Geschäftsbücher führt, so hat er das steuerpflichtige reine Einkommen nach der ordnungsmäßig aufgestellten Jahresbilanz zu berechnen.

7) Der Gewinn aus Handelsgeschäften, so wie sich derselbe aus dem nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Jahresabschluß ergibt. Dabei muß der Handeltreibende die von ihm selbst und seiner Familie verbrauchten Vorräte, Waren und baren Beträge als Teile des zu besteuernden Einkommens berechnen.

Dagegen sind in Abzug zu bringen

a. der Einkaufspreis der verkauften Waren und Handelsgegenstände;
b. die vorstehend unter Nr. 6 b—f bezeichneten Ausgaben.

8) Gehalte, Gratifikationen, Honorare, Remunerationen, Pensionen, Wartegelder, Löhne, gleichviel ob sie in Geld, freier Wohnung, Beköstigung oder sonstigen Gegenleistungen bestehen, mit den analogen Abzügen.

9) Der Ertrag einzelner gewinnbringender Geschäfte, auch wenn dieselben nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken abgeschlossen sind, namentlich der Kapitalgewinn aus verkauften Grundstücken, Wertpapieren usw. und aus Lotterien, sowie überhaupt alle vorstehend nicht besonders namhaft gemachten Einnahmen, mit den analogen Abzügen, ausgenommen jedoch, das von einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Ausgabe von Aktien erzielte Aufgeld (Agio).

Als Kapitalgewinn ist mithin auch derjenige Gewinn in Anschlag zu bringen, welcher ohne eine besondere Tätigkeit des Steuerpflichtigen lediglich infolge einer seit dem Erwerbe eingetreteten Werterhöhung des veräußerten Gegenstandes erzielt wird. Zu versteuern ist der Betrag, um welchen der erzielte Verkaufserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung den Anschaffungspreis übersteigt; dem Anschaffungspreise sind die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Gegenstandes gemachten Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Werterhöhung des Gegenstandes zur Folge haben, hinzuzurechnen; dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst dann nicht hinzugerechnet werden, wenn der Gegenstand seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat. Hat der Steuerpflichtige den veräußerten Gegenstand durch Erbschaft, Schenkung oder auf Grund sonstiger unentgeltlicher Zuwendung erworben, so ist der Berechnung des erzielten Kapitalgewinnes der Preis zu Grunde zu legen, der von den Rechtsvorgängern des Steuerpflichtigen bei dem letzten auf entgeltlichem Rechtsgeschäft beruhenden Erwerb dafür bezahlt worden ist unter entsprechender Berücksichtigung der seitdem infolge besonderer Tätigkeit des Steuerpflichtigen oder seiner Rechtsvorgänger eingetretenen Werterhöhung. Ist ein Erwerbspreis nicht zu ermitteln, so wird der Wert zur Zeit des Erwerbes bei Grundstücken, welche der Grundsteuer unterliegen, mit dem dreißigfachen Grundsteuerreinertrage angenommen, bei anderen Gegenständen ist der nötigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswert maßgebend, den der Gegenstand zur Zeit des Erwerbes gehabt hat. In derselben Weise ist, wenn ein zu einem Nachlaß gehöriger Gegenstand von einem oder einigen der Erben übernommen wird, der steuerpflichtige Teil der den Miterben für ihren Anteil gewährten Abfindung zu ermitteln.

Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden keine Anwendung, soweit die Wertsteigerung bereits bei Aufstellung einer die Grundlage der Besteuerung bildenden kaufmännischen Bilanz Berücksichtigung gefunden hat. Erfolgt die Veräußerung zu einer Zeit, zu welcher infolge der Aufgabe des Geschäfts oder aus anderen Gründen die Besteuerung nicht mehr auf der Grundlage einer

kaufmännischen Bilanz geschieht, so tritt bei der Anwendung jener Vorschriften an die Stelle des Anschaffungswerts derjenige Wert, mit welchem der veräußerte Gegenstand bei Aufstellung der letzten für die Besteuerung maßgebend gewesenen Bilanz angesetzt ist. Umgekehrt ist, wenn ein dem Steuerpflichtigen gehöriger Gegenstand in die erste der Besteuerung zu Grunde gelegte Bilanz mit einem anderen als dem Anschaffungswert eingestellt worden ist, der Wertunterschied bei der Besteuerung in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie wenn zur Zeit der Bilanz eine Veräußerung zu dem Bilanzwert stattgefunden hätte.

Der Kapitalgewinn aus verkauften Grundstücken und aus verkauften Aktien der Erwerbsgesellschaften ist auch in dem Falle zu versteuern, wenn die Grundstücke in einem anderen deutschen Staate belegen sind, und die Erwerbsgesellschaften in einem anderen deutschen Staate ihren Sitz haben.

Erbschaften, Legate, Schenkungen und Mitgiften sind rücksichtlich des Kapitalwertes, welchen sie zur Zeit des Erwerbes haben, der Einkommensteuer nicht unterworfen.

10) Leibrenten und sonstige Renten und ähnliche wiederkehrende Zahlungen, wenn sie nicht auf dem freien Willen eines hiesigen Steuerpflichtigen beruhen. In letzterem Falle kann der hiesige Geber den Betrag der Renten nicht von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen.

In allen sub 1 bis 10 bezeichneten Fällen ist der Steuerpflichtige berechtigt, etwaige Kapitalverluste, welche er innerhalb des der Rechnung zum Grunde liegenden Kalenderjahres erlitten hat, von seinem Einkommen in Abrechnung zu bringen. Vorhergegangene oder später zu besorgende Verluste dürfen dabei nicht in Anschlag gebracht werden.

Anmerkung. Bei Berechnung des Gesamteinkommens ist dem steuerpflichtigen Einkommen das steuerfreie hinzuzurechnen. Welches Einkommen steuerfrei ist, ergibt sich aus § 5 a bis d des Gesetzes.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 13.

XVIII. Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplans in der Vorstadt Gröpelingen.

Vom 30. April 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 19. und 25. April 1905 ergänzten Straßenplan in der Vorstadt Gröpelingen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. und bekannt gemacht am 30. April 1905.

(Beilage 11.) Verordnung des Hansestadt Bremischen Amts Bremerhaven, betreffend das öffentliche Droschken-Fuhrwesen in der Stadt Bremerhaven. (Nr. 113 der Bremer Nachrichten vom 23. April 1905).

Das Amt verordnet:

§ 1.

Wer im Bezirke des Amts Bremerhaven Fuhrwerke (Droschken) zur Benutzung des Publikums öffentlich aufstellen will, bedarf hierzu als Unternehmer der amtlichen Erlaubnis und hat vor Beginn des Gewerbetriebes dem Amte unter Angabe der Zahl der Droschken, welche er in Fahrt zu setzen beabsichtigt, Anzeige zu machen.

§ 2.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn entweder gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun, oder wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Die Erlaubnis hat nur Gültigkeit für die Zahl der angemeldeten Droschken; eine Vermehrung dieser Zahl ist nur nach zuvoriger Anmeldung und Erweiterung der Erlaubnis statthaft.

§ 3.

Bevor die angemeldeten Droschken in Fahrt gesetzt werden, sind sie dem mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragten Polizeibeamten vorzuführen. Eine gleiche Vorführung ist erforderlich, wenn ein zugelassenes Fuhrwerk länger als sechs Wochen außer Fahrt gewesen ist.

Die Fuhrwerke (Droschken) müssen haltbar und bequem konstruiert sein, auf Federn ruhen, mit feststehenden Tritten versehen, auf dem Fußboden mit einem Teppich oder einer Strohmatte belegt sein und ein gegen Witterungseinflüsse sicherndes dichtes Verdeck haben. Sie müssen innen und außen stets rein, nicht auffällig geflickt und mit zwei Laternen versehen sein.

Die Laternen müssen vorn in der Fahrtrichtung rechts mit einer Scheibe aus grünem, in der Fahrtrichtung links mit einer Scheibe aus farblosem Glase, an den Außenseiten mit weißen Milchglasscheiben versehen sein. Beide Laternen müssen während der Zeit, während welcher die Straßenlaternen brennen, angezündet sein und brennend erhalten werden.

§ 4.

Nur die bei der Vorstellung den polizeilichen Anforderungen hinsichtlich des Wagens, der Geschirre und Pferde genügenden Droschken werden zur Fahrt zugelassen und erhalten sodann eine Nummer. Diese darf nicht für mehrere Droschken benutzt werden, sondern ist nur für den Wagen gültig, für welchen sie ausgegeben ist.

Die Nummer muß zu beiden Seiten des Wagens am Bock und hinten am Wagenkasten in weißer Farbe, sowie auf den Außenseiten beider Laternen in schwarzer Farbe angebracht sein und darf ohne besondere Erlaubnis des Amts nicht verändert werden.

Jede Ziffer der Nummer muß mindestens 10 cm hoch und 1 cm breit sein.

§ 5.

Bei Schlittenbahn können statt der Droschken auch Schlitten benutzt werden. Dieselben müssen jedoch hinsichtlich ihrer Konstruktion, Nummernführung, Beleuchtung und Ausstattung den für Droschken gegebenen Vorschriften, soweit solche auf Schlitten anwendbar sind, entsprechen und außerdem mit Knie- und doppelten Fußdecken versehen sein.

§ 6.

Das Fahren einer Droschke ist nur solchen Personen gestattet, welche einen ihnen vom Amte erteilten Fahrschein besitzen.

Nur solchen Personen werden Fahrscheine erteilt, welche mindestens 18 Jahre alt, des Ortes und des Fahrens kundig sind, ihre Unbescholtenheit nachgewiesen

haben, namentlich nicht dem Trunke ergeben oder wegen Tierquälerei vorbestraft sind, und weder mit einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit behaftet, noch in abschreckender Weise entstellt sind.

Das Ausleihen des erteilten Fahrscheines an andere Personen, sowie das Vertauschen desselben ist strafbar, und zwar ist sowohl derjenige strafbar, welcher einen Fahrschein ausleiht oder vertauscht, als derjenige, welcher von einem nicht für seine Person ausgestellten Fahrschein Gebrauch macht.

Der Fahrschein kann jederzeit durch das Amt entzogen werden, wenn der Inhaber wiederholt wegen Trunkenheit oder wegen Übertretungen der Droschkenvorschriften bestraft, oder wenn die Zuverlässigkeit des betreffenden Kutschers in sonstiger Beziehung zweifelhaft geworden ist. Auf Verlangen des Amts hat der Fuhrwerksbesitzer von ihm angenommene Kutscher durch andere zu ersetzen.

Unternehmer, welche ihre Fuhrwerke selbst fahren wollen, müssen den an die Kutscher gestellten Anforderungen genügen und sind allen in dieser Verordnung bezüglich der Kutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

§ 7.

Der Unternehmer muß die von ihm angenommenen Droschkenkutscher unter Angabe der Nummer der von jedem einzelnen Kutscher zu führenden Droschke vor Beginn der Fahrten beim Amte anmelden und die abgehenden Kutscher spätestens am Tage nach deren Abgange wieder abmelden. Er erhält für jeden angemeldeten Kutscher einen Fahrschein, in welchem der Name desselben und die Nummer der Droschke verzeichnet ist.

Diesen Fahrschein hat der Kutscher stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten vorzuweisen. Bei der Abmeldung ist der Fahrschein zurückzuliefern.

Der Kutscher darf eine andere Droschke, als für welche er angemeldet ist, ohne besondere Erlaubnis des Amts nicht führen.

Für jede Droschke wird, falls nicht besondere Umstände vorliegen, nur ein Kutscher zugelassen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Kutscher mit der vorgeschriebenen Kleidung versehen sind.

Dieselbe besteht aus:

a. dunkelblauem Jackett mit gleichfarbigem Klappkragen, mit weißen Metallknöpfen,
b. dunklem Tuchmantel mit weißen Metallknöpfen,
c. dunkler Tuchmütze mit silbernem Streifen und Kokarde.

Bei Regenwetter ist das Tragen eines Regenmantels oder eines weiten bis auf die Hüften reichenden Schulterkragens aus dunklem Stoff gestattet. Bei Frostwetter dürfen Pelze und Pelzmützen getragen werden.

Die Kleidung darf weder beschmutzt noch zerrissen sein.

Das Tragen von Schulterabzeichen ist verboten.

Jeder Droschkenkutscher muß während des Fahrdienstes eine richtig gehende Uhr bei sich führen.

§ 8.

Die Droschken sind ein- oder zweispännig zu fahren, jedoch bleibt es dem Amte überlassen, zu bestimmen, daß schwere Landauer nur zweispännig oder mit einem dementsprechend starken Pferde gefahren werden dürfen. Für die Sommermonate werden Landauer nur zweispännig zugelassen.

Die Pferde müssen zum Betrieb vollkommen tauglich sein. Als untauglich gelten besonders Pferde, welche mit ansteckenden Krankheiten oder äußeren Schäden behaftet, schwächlich, lahm oder abgetrieben sind. Pferde, welche durch besondere Eigenschaften Gefahr für den Betrieb bringen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Geschirre müssen dauerhaft, vollständig und von gutem Ansehen sein, auch stets reinlich gehalten werden.

§ 9.

Zu der von Zeit zu Zeit, insbesondere bei Beginn der Sommer- oder Winter-Fahrperiode, vorzunehmenden polizeilichen Revision sind die Fuhrwerke nebst ihrer Bespannung an der bezeichneten Stelle und zur angegebenen Zeit pünklich zu gestellen.

Fuhrwerke, Geschirre und Pferde, welche vom Amte oder dem mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragten Polizeibeamten aus irgend einem Grunde für unbedingt oder bedingt unbrauchbar bezeichnet und deshalb ausgeschlossen worden sind, dürfen zum Betriebe des öffentlichen Fuhrwesens überhaupt nicht oder erst dann wieder benutzt werden, wenn die Ursachen ihrer Ausschließung beseitigt sind.

Die Polizeibeamten haben das Recht, zu Kontrollzwecken jederzeit die Räume zu revidieren, in welchen Droschkenpferde und Fuhrwerke untergebracht sind.

§ 10.

Die Fahrzeit ist bis auf weiteres festgesetzt:

vom 1. April bis zum 30. September auf morgens 7 bis abends 11 Uhr und

vom 1. Oktober bis zum 31. März auf morgens 8 bis abends 10½ Uhr.

Außerhalb der Fahrzeit beträgt die Droschkentaxe mit Ausnahme der Gepäcktaxe das Doppelte des gewöhnlichen Tarifsatzes.

Wird eine während der Fahrzeit begonnene Fahrt während der ersten Viertelstunde nach Schluß der Fahrzeit beendet, so ist die ganze Fahrt nach der einfachen Taxe zu berechnen. Ist die Fahrt außerhalb der Fahrzeit begonnen und vor Ablauf der ersten Viertelstunde derselben beendet, so ist für die ganze Fahrt die doppelte Taxe fällig. Wird die innerhalb oder außerhalb der Fahrzeit begonnene Fahrt erst später als eine Viertelstunde nach dem Schluß oder dem Anfang der Fahrzeit beendet, so ist für den in die Fahrzeit fallenden Teil der Fahrt die einfache Taxe, im übrigen die doppelte Taxe zu entrichten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Fahrten, welche in Lehe oder Geestemünde begonnen und in Bremerhaven beendet werden, sowie selbstverständlich auf solche, welche in Bremerhaven begonnen und in einem der Nachbarorte beendet werden.

Außer der Fahrzeit verlangte Fuhren müssen gleichfalls geleistet werden, wenn die Droschke sich noch bespannt auf der Straße befindet und die zur Fahrt bis zum Ziele des Fahrgastes erforderliche Zeit nicht mehr beträgt als eine halbe Stunde; auch auf solche Fahrten finden die Vorschriften der Droschkenordnung Anwendung.

§ 11.

Die zugelassenen Droschken sind, soweit sie nicht auf Fahrten im Droschkendienst begriffen sind, während der im § 10 bestimmten Fahrzeit auf den vorgeschriebenen Halteplätzen zur Benutzung seitens des Publikums nach näherer Bestimmung des Amts aufzustellen (siehe § 17 Absatz 2).

Als Halteplatz gilt jeder Platz, auf welchem nach allgemeiner oder besonderer polizeilicher Anordnung Droschken zur Bedienung von Fahrgästen aufgestellt werden.

Jede später hinzukommende Droschke hat sich der letzten in der Reihe anzuschließen und, sobald eine vorstehende Droschke abfährt, sofort aufzurücken.

§ 12.

Außer auf den regelmäßigen Halteplätzen (§ 11) dürfen Droschken auch in der Nähe von Schauspiel- und Konzertlokalen gegen Ende der Vorstellung, desgleichen nach polizeilicher Anordnung bei der Lloydwartehalle und an den Anlegeplätzen der Dampfschiffe aufgestellt werden.

Die Benutzung anderer Aufstellungsplätze bedarf besonderer Erlaubnis des Amts.

§ 13.

Die Verteilung der Droschken auf die verschiedenen Halteplätze erfolgt vom Amte an jedem Sonnabend für die folgende Woche.

Wenn ein Unternehmer einzelne der von ihm gestellten Droschken nur zur Nachtzeit benutzen will, so hat er die in Frage kommenden Nummern dieser Droschken spätestens bis Mittwoch der voraufgehenden Woche beim Amt aufzugeben. Diese Droschken werden zum Tagesdienst nicht eingeteilt. Das Amt behält sich jedoch vor, bei eintretenden Schwierigkeiten oder Streitigkeiten die sämtlichen Droschken in regelmäßig wechselnder Weise zur Ausübung des Nachtdienstes heranzuziehen.

Die Behinderung von Gespannen ist vor Beginn der Fahrzeit oder des Nachtdienstes dem Amte anzuzeigen und gleichzeitig die Ursache der Behinderung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Anzeige als nicht geschehen angesehen wird.

Wird die Gestellung zugelassener Droschken unberechtigter Weise verweigert, so ist das Amt befugt, andere Fuhrwerke auf Kosten des betreffenden Unternehmers einzustellen.

§ 14.

Den Anordnungen der Polizeibeamten wegen der Aufstellung der Droschken und der Befolgung der in dieser Verordnung niedergelegten Vorschriften haben die Kutscher unweigerlich Folge zu leisten.

Kutscher, welche den Anordnungen nicht sofort Folge leisten, können — vorbehaltlich ihrer Bestrafung — ohne weiteres mit ihrem Wagen weggewiesen werden.

§ 15.

Die Aufstellung der Wagen muß überall so geschehen, daß dadurch der Verkehr in keiner Weise gehindert wird.

Das Aufstellen der Droschken darf nur in einer Reihe hintereinander erfolgen. Zwischen je zwei Droschken muß ein freier Raum von einem Meter gelassen werden. Das Umherfahren zur Erlangung von Fahrgästen ist verboten.

§ 16.

Der Kutscher ist verpflichtet, den vom Amte erteilten Fahrschein, wie auch einen Abdruck dieser Vorschriften stets bei sich zu führen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

In jeder Droschke muß außerdem das vom Amte verabfolgte gestempelte Exemplar der Taxe über den vorderen Sitzplätzen in einer Tasche dergestalt angebracht sein, daß ein Drittel desselben sichtbar bleibt. Das Exemplar muß stets in gutem lesbaren Zustande erhalten werden.

§ 17.

Der Droschkenkutscher ist gehalten, seine Droschke stets zur sofortigen Fahrt bereit zu halten, sich höflich und bescheiden gegen die Fahrgäste und solche Personen, welche ihn wegen einer Fahrt ansprechen, zu benehmen und auf bezügliche Anfragen Auskunft zu erteilen. Er muß nach Vorschrift reinlich gekleidet erscheinen und stets nüchtern sein.

Die Fuhrwerke müssen vor Beginn der täglichen Fahrzeit gründlich gereinigt sein.

Trunkenheit im Dienste hat sofortige Zurückweisung von der Droschkenfahrt zur Folge.

Der Kutscher darf während des Fahrdienstes seine Droschke nicht verlassen und hat sich stets im wachem Zustande zu erhalten. Er muß in der Regel auf dem Bocke sitzen bleiben, in den Wagen darf er sich nicht setzen.

Das Zusammenstehen der Kutscher zu mehreren, alles Lärmen und Streiten untereinander ist untersagt.

Das Rauchen im Dienste ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nur auf den Halteplätzen gestattet.

Verboten ist jedes Rauchen während der Fahrt, auch wenn die Droschke unbesetzt ist oder ihren Stand noch nicht eingenommen oder schon wieder verlassen hat.

Das Füttern und Tränken der Droschkenpferde darf, sofern es außerhalb der Stallungen vorgenommen werden muß, in der Stadt nur auf den Halteplätzen erfolgen; ersteres aus übergehängten Futterbeuteln oder aus der Hand; Heu darf nicht vorgeworfen werden.

§ 18.

Der Kutscher hat sich jeder Mißhandlung der Pferde zu enthalten und ihrer übertriebenen Anstrengung, namentlich auch der Überladung seines Wagens durch Aufnahme zu vieler Personen vorzubeugen. Andere Personen, als Fahrgäste oder Besteller, darf er in den Wagen nicht aufnehmen.

§ 19.

Der Kutscher hat auf Verlangen der Fahrgäste die Wagenfenster zu schließen, das Wagenverdeck, sofern dasselbe dazu eingerichtet ist, unentgeltlich auf- und niederzulassen.

Nach jeder vollendeten Fahrt hat er seinen Wagen zu durchsuchen und die darin etwa zurückgelassenen Gegenstände baldmöglichst und spätestens am andern Morgen entweder dem Eigentümer zuzustellen oder auf dem Amte abzuliefern.

§ 20.

Wer sich einer Droschke bedienen will, kann dieselbe aus den auf dem Halteplatze stehenden, ohne Rücksicht auf die Reihenfolge, beliebig wählen.

Der Kutscher muß sowohl auf dem Halteplatze (§ 11), als während der Fahrt nach demselben auf den Anruf Fahrlustiger achten, behufs Aufnahme derselben auf der Stelle halten und jeden sich meldenden Fahrgast in die unbenutzte Droschke aufnehmen; er darf nur Personen zurückweisen, durch deren Kleidung oder sonstigen Zustand das Fuhrwerk voraussichtlich verunreinigt oder gefährdet werden würde.

Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, darf der Kutscher — soweit ihm dies bekannt ist oder erkennbar wird — zur Beförderung nicht aufnehmen.

Wird ein Wagen von einer solchen Person doch benutzt und erhält der Kutscher hiervon Kenntnis, so ist unverzüglich eine Desinfektion des betreffenden Wagens vorzunehmen.

Die verlangte Fahrt darf im übrigen nur verweigert werden, wenn der Wagen bereits für eine andere Fahrt bestellt ist, deren Ausführung durch die Annahme verhindert werden würde. Diese anderweitige Bestellung hat der Kutscher auf Erfordern nachzuweisen.

Das Anreden von Personen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist dem Kutscher verboten.

§ 21.

Der Kutscher muß, sobald ein Fahrgast die Droschke genommen hat, abfahren und darf ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fahrgastes nicht halten bleiben oder andere Personen mitnehmen.

Kann eine Fahrt infolge von Hindernissen, welche in einem außerhalb der Person der Fahrgäste und des Kutschers liegenden Zufall ihren Grund haben, nicht vollendet werden, so ist nur die Gebühr für den vollendeten Teil der Fahrt zu entrichten. Letzteres trifft nicht zu auf unerhebliche Verzögerungen der Fahrt durch zufällige, außer der Schuld des Kutschers liegende Umstände.

§ 22.

Bei Bestellungen, die dem Kutscher auf dem Halteplatze oder während der Fahrt dahin gemacht werden, hat er ohne Aufenthalt sofort nach dem Bestellungsorte zu fahren und den Besteller auf dessen Verlangen ohne besondere Vergütung mitzunehmen. Bestellt der Besteller die Droschke für sich selbst, so hat er für die Benutzung derselben vom Halteplatze bis zum Bestellungsorte nur dann nichts zu bezahlen, wenn die Fahrt zum Bestellungsorte und das Warten daselbst zusammen nicht mehr als 6 Minuten in Anspruch genommen hat.

§ 23.

Auf Bestellung von Mietkutschern, Droschkeninhabern und Droschkenkutschern eine Fahrt zu machen, welche diese selbst auszuführen übernommen haben, ist der Kutscher nicht verpflichtet. Nimmt er indes eine solche Fahrt an, so macht er sich strafbar, wenn er sie nicht selbst ausführt oder durch einen anderen ausführen läßt.

Auf den Halteplätzen kann der Kutscher vom Besteller das Fahrgeld im voraus oder einen Wertgegenstand zur Belegung der Droschke verlangen. Benutzt der Besteller die Droschke nicht, so hat der Kutscher taxmäßige Vergütung für eine Einzelfahrt mit einer Person zu beanspruchen.

§ 24.

Der Kutscher ist berechtigt, vom Fahrgast beim Einsteigen in den Wagen das Fahrgeld zu verlangen. Er darf unter keinem Vorwande dem Fahrgast mehr als den taxmäßigen Fahrlohn abfordern oder Trinkgeld von ihm begehren.

§ 25.

Wenn ein Fahrgast eine Droschke begehrt, so hat der Kutscher zu fragen, ob dieselbe auf Zeit oder Einzelfahrt begehrt werde. Fragt er nicht, so hat der Fahrgast nach der für ihn günstigeren Taxbestimmung zu bezahlen.

§ 26.

Beim Antritt von Zeitfahrten, wie beim verlangten Anhalten (§ 27) unterwegs hat der Kutscher nach seiner oder des Fahrgastes Uhr die Zeit festzustellen. Hat der Kutscher dies unterlassen, so soll bei etwaigen Streitigkeiten über die Dauer der Fahrt oder des Anhaltens die Vermutung gegen ihn sprechen.

§ 27.

Der Kutscher ist verpflichtet, auf Verlangen des Fahrgastes auf dem nächsten Wege vom Ausgangs- bis zum Endpunkte der Fahrt ein oder mehrere Male ohne besondere Vergütung anzuhalten, falls dadurch im ganzen kein größerer Aufenthalt als von 3 Minuten entsteht.

Entsteht durch das Anhalten ein größerer Aufenthalt als von zusammen 3 Minuten, so treten die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Taxe (Allgem. Bestimmungen, Ziffer 5) in Kraft.

§ 28.

Der Kutscher muß mit besetzter Droschke im Trabe fahren, insoweit dies die Straßenpolizeiordnung gestattet; auf unchaussierten Wegen, neu überschütteten Chausseen, im Sande, bei hohem Schnee und Glatteis indes nur da, wo der Weg es zuläßt. Bei Wendungen hat er immer im Schritt zu fahren.

Wird eine langsamere Gangart vom Fahrgast ausdrücklich gefordert, so kann der Kutscher Bezahlung nach der Zeitdauer der Fahrt beanspruchen.

Bei Fahrten, die länger als eine Stunde dauern, ist der Kutscher berechtigt, gelegentlich Schritt zu fahren.

§ 29.

Zur Annahme der Bestellung einer Fahrt für eine spätere Zeit ist der Kutscher nicht verpflichtet. Nimmt er eine solche Fahrt dennoch an, ohne sie nachher selbst auszuführen, oder durch einen anderen Kutscher ausführen zu lassen, so ist er strafbar. Bei der Annahme der Bestellung einer Fahrt für eine spätere Zeit ist der Kutscher berechtigt, sich im voraus für die Fahrt nach dem Bestellungsort den taxmäßigen Fahrlohn bezahlen zu lassen, muß jedoch, wenn die Fahrt ausgeführt wird, den erhaltenen Betrag von der Gesamtsumme absetzen. Die Annahme der Bestellung einer Fahrt für eine spätere Zeit berechtigt den Kutscher zur Abweisung der Fahrgäste, welche sofort fahren wollen, nur nach Maßgabe des § 20, Absatz 5.

§ 30.

Beim Auf- und Abladen des Gepäcks der Fahrgäste haben die Kutscher, soweit es mit der Beaufsichtigung der Pferde vereinbar ist, hülfreiche Hand zu leisten.

Während der Fahrt haben sie auf die ihnen übergebenen Sachen der Fahrgäste acht zu geben, um jedem Verluste, soweit es ihnen möglich ist, vorzubeugen.

§ 31.

Lediglich zum Transport von Sachen ohne Personen, oder von anderen Lasten als von Hand- oder Reisegepäck der Fahrgäste dürfen die Droschken nicht benutzt werden.

Der Transport von Leichen, insbesondere Kinderleichen, ist nur auf solchen Droschken zulässig, welche mit einer außerhalb des Wagen-Coupés befindlichen, zur Unterbringung des Sarges bestimmten, verschließbaren Einrichtung versehen sind.

§ 32.

Neben den besonderen Vorschriften dieser Verordnung sind die Vorschriften der Straßen-Polizei-Ordnung für Bremerhaven vom 24. Dezember 1881 genau zu beobachten.

§ 33.

Jeder Unternehmer kann am Schlusse jeder Woche ganz oder mit einer oder mehreren der zugelassenen Droschken aus dem Fahrdienst austreten, wenn er den beabsichtigten Austritt spätestens am Mittwoch der vorhergehenden Woche dem Amte angezeigt hat. Unterläßt er die rechtzeitige Abmeldung, so bleibt er für die laufende und nächstfolgende Woche für die zugelassene Wagenzahl zum Fahrdienst verpflichtet. Gänzliches Austreten bedingt bei Wiederaufnahme des Betriebes Neueinholung der Erlaubnis.

§ 34.

Zur Droschkenfahrt zugelassene Unternehmer, welche die Vorschriften über das Droschkenfuhrwesen übertreten, haben eine Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Falle des Unvermögens Haft bis zu 14 Tagen und den Umständen nach Ausschluß durch Entziehung der Erlaubnis zu gewärtigen.

§ 35.

Die Droschkenkutscher werden bei Übertretung der Vorschriften dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder nach den Umständen mit angemessener Haftstrafe bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer, als Droschkenkutscher vom Droschkenfahren durch polizeiliche Verfügung ausgeschlossen, dennoch eine Droschke führt.

Die Droschkenbesitzer haften für die gegen ihre Kutscher erkannten Geldstrafen.

§ 36.

Die Verordnung, betreffend das öffentliche Droschkenfuhrwesen in der Stadt Bremerhaven vom 6. November 1894 — Gesetzblatt Seite 278 — nebst Taxe vom 15. Oktober 1897 — Gesetzblatt Seite 129 —, wird aufgehoben.

Bremerhaven, den 10. April 1905.

Hansestadt Bremisches Amt.
J. V.
Dr. Reinbeck.

Droschken-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener muß unentgeltlich befördert werden. Je zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Fahrgast.
2) Fahrzeit vom 1. April bis 30. September von morgens 7 bis abends 11 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März von morgens 8 bis abends 10½ Uhr.

   Für außer dieser Fahrzeit begonnene Fahrten gelten — ausgenommen jedoch für das Gepäck — doppelte Taxen.
3) Der Besteller ist auf Verlangen an den Bestellungsort unentgeltlich mitzunehmen.
4) Wenn eine Droschke am Bestellungsorte über 5 Minuten warten muß, werden für jede weiter begonnenen 10 Minuten 30 Pfennig vergütet.

   Wird die bestellte Droschke am Bestellungsorte nicht benutzt, so kann der Kutscher als Entschädigung taxmäßige Vergütung für eine Einzelfahrt mit einer Person vom Besteller oder von dem Auftraggeber des Bestellers beanspruchen.
5) Die Droschke hat auf Verlangen ohne Vergütung auf dem nächsten Wege zum Bestimmungsorte ein oder mehrere Male, jedoch zusammen nicht über 3 Minuten, anzuhalten; für jede weiter begonnenen 10 Minuten sind 30 Pfennig zu zahlen.

   Ist jedoch bei Fahrten in der Stadt mit dem verlangten Anhalten ein Umweg verbunden, so tritt die Taxe für mehrere Fahrten ein.

   Der Kutscher hat den Fahrgast, wenn dieser eine Abweichung vom nächsten Wege vorschreibt, auf diese Bestimmung unter Angabe der entstehenden Mehrkosten aufmerksam zu machen.

   Unterläßt er dies, so hat er nur Anspruch auf das Fahrgeld für den nächsten Weg.

   Bei Umwegen, die durch behördliche Sperrungen einzelner Straßenstrecken notwendig werden, darf die dadurch verursachte Fahrtverlängerung nicht berechnet werden.
6) Bei der Ordre „nach dem Kaiserhafen, Lloydhalle usw." hat der Kutscher vor Beginn der Fahrt unter Hinweis auf die Verschiedenheit der Taxe zu fragen, ob er nach der westlichen oder östlichen Seite der großen Kammerschleuse fahren solle.

   Unterläßt der Kutscher diese Frage, so hat er nur die niedrigere Taxe zu fordern.
7) Die Einspänner dürfen nicht mehr als 4 erwachsene Personen oder die entsprechende Anzahl Kinder aufnehmen (siehe Nr. 1).
8) Die Taxen sind auch für Schlittenfahrten gültig.

I. Fahrten innerhalb des Amtsbezirks Bremerhaven.

	Zweispänner ℳ	Zweispänner ₰	Einspänner ℳ	Einspänner ₰
1. Fahrten auf Zeit.				
Für die erste Viertelstunde	1	—	—	80
Für jede weitere begonnene Viertelstunde	—	50	—	40
Für jede Person mehr als zwei für die Viertelstunde	—	15	—	15
2. Einzelfahrten.				
a. Für jede Person mehr als drei werden bezahlt	—	25	—	25
b. Von allen Halteplätzen bis zur Zollgrenze südlich der neuen Schleuse, sowie östlich der Häfen bis zur Quer- und Bogenstraße einschließlich	—	75	—	50
c. 1) Vom Marktplatz zur westlichen Seite des neuen Hafens und des Kaiserhafens bis zur kleinen Kaiserschleuse, sowie auf der östlichen Seite der Häfen bis zum Kaiserhafen-Einschnitt oder bis zur Wicht'schen Ziegelei an der Kaiserstraße	1	—	—	75
2) Von der Lloydstraße zum gleichen Ziel	—	75	—	50
d. 1) Vom Marktplatz bis zur Polizeiwache am Kaiserhafen oder zum Ponton der großen Kaiserschleuse, sowie östlich des Kaiserhafens bis zur Fährbude und der Anlegebrücke	1	50	1	—
2) Von der Lloydstraße zum gleichen Ziel	1	—	—	75
e. 1) Vom Marktplatz bis Seeluft, zum Kaiserdock und zur Lloydkantine oder Drehbrücke	2	25	1	50
2) Von der Lloydstraße zum gleichen Ziel	1	75	1	20
3) Von der Schleusenstraße zum gleichen Ziel	1	50	1	—
f. 1) Vom Marktplatze zur Lloydhalle	2	50	1	80
2) Von der Lloydstraße zum gleichen Ziel	2	25	1	50
3) Von der Schleusenstraße zum gleichen Ziel	1	80	1	30
g. Für alle Fahrten in umgekehrter Weise gelten dieselben Preissätze.				

II. Fahrten nach und von außerhalb.

	Zweispänner ℳ	Zweispänner ₰	Einspänner ℳ	Einspänner ₰
1) Nach Lehe und zwar:				
a. von der südlichen Stadtgrenze bis zur neuen Kirche	1	—	—	75
b. von der Lloydstraße zum gleichen Ziel	—	75	—	50
c. von der südlichen Stadtgrenze bis zum englischen Garten	1	50	1	—

	Zweispänner M	Zweispänner ₰	Einspänner M	Einspänner ₰
d. von der Lloydstraße zum gleichen Ziel	1	—	—	75
e. von der südlichen Stadtgrenze bis zum Ausgang des Ortes (Pferdebahndepot)	2	—	1	50
f. von der Lloydstraße zum gleichen Ziel	1	75	1	25
2) nach Speckenbüttel				
a. von der südlichen Stadtgrenze	2	50	2	—
b. von der Lloydstraße	2	25	1	75
3) nach Geestemünde				
a. von der Lloydstraße bis zum Bahnhof oder bis zur Höhe der Bahnhofstraße	1	25	—	80
b. bis zum Ausgang des Ortes	1	60	1	10
c. von der Schleusenstraße bis zum Bahnhof oder bis zur Höhe der Bahnhofstraße	1	50	1	—
d. bis zum Ausgang des Ortes	1	80	1	40
e. von der Kaiserstraße (Wichts Ziegelei) bis zum Bahnhof oder bis zur Höhe der Bahnhofstraße	1	75	1	20
f. bis zum Ausgang des Ortes	2	—	1	50
4) Nach Wulsdorf (bis zum Bremerhavener Friedhof) oder dem Geestemünder Fischereihafen				
a. von der Lloydstraße aus	2	25	1	60
b. von der Schleusenstraße aus	2	50	1	80
c. von der Kaiserstraße (Wichts Ziegelei) aus	2	75	2	—
5) für Fahrten in umgekehrter Weise gelten die gleichen Preissätze.				
6) Für jede Person mehr als drei werden gezahlt	—	25	—	25

Für die Rückfahrt derselben Personen beträgt die Fahrtaxe:

1) Die Hälfte obiger Tarifsätze im Falle
   a. eines höchstens einstündigen Aufenthaltes, wenn die einfache Taxe für Zweispänner über 2 Mark, für Einspänner über 1 Mark 50 Pfennig beträgt;
   b. eines höchstens halbstündigen Aufenthaltes, wenn die einfache Taxe weniger beträgt;
2) Die ganze Taxe der Hinfahrt, im Falle der Aufenthalt längert dauert, als oben unter 1 a und 1 b angegeben ist.

Außer obigem Fahrlohn für die Rückfahrt sind im Falle eines länger als einstündigen Aufenthaltes für die fernere Wartezeit zu vergüten:

für die erste Stunde 1 Mark,
für die zweite Stunde 80 Pfennig,
für die dritte Stunde 60 Pfennig.

Dauert der Aufenthalt länger als vier Stunden, so ist für jede Stunde mehr 1 Mark zu zahlen. Eine begonnene Stunde wird für voll gerechnet.

Obige Taxsätze für Wartezeit gelten auch an Sonn- und Festtagen.

III. Gepäck.

Für größeres Gepäck, Koffer, Kolli und dergleichen per Stück 30 Pfennig. Handkoffer, Handgepäck, Reisetaschen, Hutfutterale und dergleichen sind frei.

IV. Für alle nicht unter I oder II fallenden Fahrten bleibt die Höhe der Taxen der freien Vereinbarung vorbehalten.

Bremerhaven, den 10. April 1905.

Hansestadt Bremisches Amt.
J. V.
Dr. Reinbeck.

(Beilage 12.) Verordnung des Hansestadt Bremischen Amts Bremerhaven, betreffend den Betrieb von Taxameter-Droschken in Bremerhaven. (Nr. 113 der Bremer Nachrichten vom 23. April 1905).

Mit Genehmigung des Senats verordnet das Amt:

§ 1.

Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen Droschken, welche mit einem Taxameter versehen sind, in Betrieb setzen will, bedarf hierzu einer Konzession und für jeden einzelnen Wagen eines polizeilichen Erlaubnisscheines, welcher die dem Wagen zugeteilte Nummer enthält.

§ 2.

Die Konzessionäre dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren einer Taxameterdroschke bedienen, welche mit dem hierzu erforderlichen polizeilichen, auf den Namen des Inhabers lautenden Erlaubnisschein (Fahrschein) versehen sind.

Der Kutscher ist verpflichtet, während er eine Droschke führt, seinen Fahrschein und ein Exemplar des Droschkenreglements nebst den polizeilichen Vorschriften über den Betrieb der Taxameterdroschken bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Während des Dienstes haben die Kutscher nur die polizeilich vorgeschriebene Kleidung zu tragen, die auf dem linken Oberärmel mit einem T aus gelbem Band versehen sein muß.

Konzessionäre, welche ihre Droschke selbst fahren wollen, müssen den an die Kutscher gestellten Anforderungen genügen.

§ 3.

Der Konzessionär hat vor Inbetriebsetzung der Taxameterdroschke den Nachweis zu erbringen, daß der Taxameter den Fahrpreis richtig anzeigt und ist dafür verantwortlich, daß dies dauernd der Fall ist.

Tritt an einem Wagen eine Störung in der Tätigkeit des Taxameters ein, so ist der Wagen sofort, oder, wenn er sich im Dienste eines Fahrgastes befindet, nach Beendigung der angetretenen und unter Zustimmung des Fahrgastes fortgesetzten Fahrt außer Betrieb zu setzen.

In letzterem Falle ist, unbeschadet einer anderweitigen Verständigung über den Fahrpreis, die Anwendung der bestehenden Droschkentaxe zulässig.

Der Konzessionär ist verpflichtet, von jeder Störung, welche nicht durch einfaches Auswechseln des Taxameters abgestellt werden kann, der Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen und darf den Wagen nach Beseitigung der Mängel nur mit polizeilicher Erlaubnis wieder in Betrieb setzen.

§ 4.

Die dem Wagen erteilte Nummer muß zu beiden Seiten und hinten am Wagenkasten in weißer Farbe, sowie auf der aus weißem Glase bestehenden Außenseite beider Laternen in schwarzer Farbe angebracht sein. Die Vorderseite der rechts angebrachten Laterne muß aus einem grünen, die der links angebrachten Laterne aus einem farblosen Glase bestehen.

In jedem Wagen muß über dem Vordersitz ein Tarif in polizeilich vorgeschriebener Form sichtbar angebracht sein.

Bei eintretender Dunkelheit ist die Fahrpreisscheibe des Taxameters zu beleuchten.

§ 5.

Die Halteplätze und die Zahl der Taxameterdroschken, welche auf einem solchen Platze halten dürfen, werden polizeilich bestimmt.

§ 6.

Der Kutscher hat jede von ihm verlangte Fahrt nach jedem innerhalb des Gebiets der 3 Unterweserorte belegenen Punkte sofort und unverweigerlich zur Ausführung zu bringen, sofern der Bestimmungsort auf gepflastertem oder chaussiertem Wege zu erreichen ist.

Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, darf der Kutscher — soweit ihm dies erkennbar wird — zur Beförderung nicht aufnehmen.

Wird ein Wagen von einer solchen Person doch benutzt und erhält der Kutscher hiervon Kenntnis, so ist unverzüglich eine Desinfektion des betreffenden Wagens vorzunehmen.

Wenn der Kutscher eine nicht sofort bei der Bestellung, sondern zu einer späteren Zeit zu leistende Fahrt angenommen hat, so ist er zur pünktlichen Ausführung derselben verpflichtet. Der Kutscher hat auf Verlangen sich über eine solche Vorausbestellung (etwa durch Bestellzettel 2c.) auszuweisen.

Der Kutscher ist verpflichtet, den Fahrgast unentgeltlich abzuholen, wenn der Ort der Abholung nicht mehr als 500 Meter von dem Halteplatze des Wagens entfernt ist.

Beim Eintreffen des Wagens tritt der Taxameter für Rechnung des Fahrgastes in Tätigkeit und ist das von dem Apparat angezeigte Fahrgeld, also mindestens 50 Pfg., auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt auf Veranlassung des Fahrgastes unterbleibt.

Ist der Ort der Abholung weiter als 500 Meter von dem Halteplatz entfernt, so ist der Kutscher berechtigt, den Taxameter für Rechnung des Fahrgastes schon bei der Abfahrt vom Halteplatz in Tätigkeit zu setzen, er ist jedoch verpflichtet, dies sofort bei Ankunft am Orte der Abholung dem Fahrgast mitzuteilen, widrigenfalls der Kutscher nicht befugt ist, die Fahrt vom Halteplatze bis zum Orte der Abholung sich vergüten zu lassen.

§ 7.

Wird von dem Fahrgast nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Ziel der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher den zu dem Ziele führenden kürzesten fahrbaren Weg einzuschlagen.

§ 8.

Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt nach der für die betreffende Fahrt gültigen Taxe, deren richtige Einstellung am Apparat durch Vergleich mit dem im Innern des Wagens über dem Vordersitz angebrachten Tarif vom Fahrgast kontrolliert werden kann.

In das vom Apparat angezeigte Fahrgeld ist die Vergütung für Wartezeit im Dienste des Fahrgastes einbegriffen.

Etwa zu zahlende Zuschläge werden vom Apparat besonders unterhalb des Fahrpreises angezeigt und sind dem Fahrpreis zuzurechnen.

Andere als die in dem Tarif aufgeführten Zuschläge dürfen nicht erhoben werden.

§ 9.

Die für das Droschkenfuhrwesen der Stadt Bremerhaven bestehenden Vorschriften vom 10. April 1905 und die Bestimmungen der Droschkentaxe vom 10. April 1905 finden, soweit dieselben nicht mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, auf den Betrieb der Taxameterdroschken Anwendung.

Bremerhaven, den 10. April 1905.

Hansestadt Bremisches Amt.
J. V.
Dr. Reinbeck.

Rotes Feld **1**	Schwarzes Feld **2**	Blaues Feld **3**
Bis zu 800 m = 50 Pfg., fernere je 400 m = 10 Pfg.	Bis zu 600 m = 50 Pfg., fernere je 300 m = 10 Pfg.	Bis zu 400 m = 50 Pfg., fernere je 200 m = 10 Pfg.
1—3 Personen innerhalb der 3 Unterweserorte einschl. Hafengebiet, Speckenbüttel, Wulsdorf und Fischereihafen, am Tage.	Für 4 Personen innerhalb der 3 Unterweserorte einschl. Hafengebiet, Speckenbüttel, Wulsdorf und Fischereihafen, am Tage.	1—3 Personen innerhalb der 3 Unterweserorte einschl. Hafengebiet, Speckenbüttel, Wulsdorf und Fischereihafen, nachts.
Wartezeit: bei Tage und bei Nacht: 4 Minuten 10 Pfennig — 1 Stunde 1,50 Mark.		

Zuschläge (nur zahlbar, sofern am Apparat angezeigt):

a. Gepäck je 25 Kilogr. = 25 Pfg. (Hutschachteln, Handtaschen, Plaids, Reisedecken, Stöcke, Schirme und ähnliche Sachen, sowie Pakete bis zu einem Gesamtgewicht von 10 Kilogr. werden unentgeltlich mitbefördert).

b. Für Nachttouren bei Beförderung einer 4. Person...50 Pfg.

Bemerkungen:

1) Ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener muß unentgeltlich befördert werden. Je 2 Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Fahrgast.

2) Fahrzeit vom 1. April bis 30. September von morgens 7 Uhr bis abends 11 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März von morgens 8 Uhr bis abends $10^1/_2$ Uhr.
Für außer dieser Fahrzeit stattfindende Fahrten ist Taxe 3 gültig.

Bremerhaven, den 10. April 1905.

Hansestadt Bremisches Amt.
J. V.
Dr. Reinbeck.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.



Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 14.

XIX. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnungen für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft und am Weserbahnhofe zu Bremen.

Vom 1. Juni 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft im Freibezirk und am Sicherheitshafen zu Bremen vom 1. Juli 1894 (Gesetzbl. S. 205) nebst Nachtrag vom 30. Juni 1897 (Gesetzbl. S. 85) und die Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen am Weserbahnhof zu Bremen vom 1. Juli 1894 (Gesetzbl. S. 218) werden mit den durch die Gesetze vom 2. Oktober 1900 (Gesetzbl. S. 277 und 278) und vom 12. Juli 1904 (Gesetzbl. S. 248 und 249) dazu beschlossenen Änderungen bis zum 1. Oktober 1906 in Kraft erhalten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. Mai und bekannt gemacht am 1. Juni 1905.

XX. Gesetz, betreffend authentische Interpretation des Ausdrucks „Schenkung" im Sinne der Gesetze über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe.

Vom 1. Juni 1905.

Der Senat verordnet im Einvernehmen mit der Bürgerschaft:

Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Schenkungsabgabe umfaßt der Ausdruck „Schenkung" jede unentgeltliche Zuwendung aus dem Vermögen des Gebers, welche eine von diesem beabsichtigte Bereicherung eines anderen zur Folge hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. Mai und bekannt gemacht am 1. Juni 1905.

(Beilage 13.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, die Verwaltung der städtischen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke in Bremerhaven betreffend.

§ 1.

Die städtischen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke werden durch die Kommission für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke verwaltet.

Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern des Stadtrates und vier Stadtverordneten.

Falls umfangreiche Erweiterungsbauten der Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserwerke ausgeführt werden, kann durch Gemeindebeschluß die Zahl der Kommissionsmitglieder für die Dauer der Bauausführung durch außerordentliche Mitglieder verstärkt werden; dieselben haben für die Zeit der Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Kommissionsmitglieder.

Mit beratender Stimme nimmt auf Einladung des Vorsitzers der Direktor der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke an den Sitzungen der Kommission teil.

§ 2.

Hinsichtlich der Befugnisse und der Geschäftsführung der Kommission für die Verwaltung der städtischen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke gelten die Vorschriften des Ortsstatuts vom 30. Juli 1880, die Befugnisse und die Geschäftsführung der städtischen Kommissionen in Bremerhaven betreffend, soweit das vorliegende Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält.

§ 3.

Der Kommission für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke liegt ob:

1) für die Ausführung der Gesetze, Verordnungen, Statute und Verfügungen Sorge zu tragen, welche auf die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke Bezug haben, die Interessen der letzteren wahrzunehmen und, soweit erforderlich, auf Wahrung derselben bezügliche Vorschläge dem Stadtrate zu unterbreiten;

2) jährlich den Voranschlag über die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke auf Grund der von dem Direktor aufzustellenden Entwürfe zu beraten und dem Stadtrate einzureichen;
3) die für die Unterhaltung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke von den städtischen Behörden ausgesetzten Geldmittel der Verwilligung entsprechend zu verwenden;
4) die Aufsicht über die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, über deren Ausstattungsgegenstände und Lagervorräte — unter Berücksichtigung der vertragsmäßig und im Wege der Dienstanweisung festzustellenden bezüglichen Obliegenheiten des Direktors — zu führen und die bestimmungsmäßige Verwendung derselben zu überwachen;
5) in betreff der mit dem Direktor und den unter Festsetzung eines Jahres- oder Monatsgehaltes anzustellenden Beamten wegen deren Anstellung, Dienstgeschäfte, Besoldung, Beurlaubung, Vertretung und Entlassung abzuschließenden Verträge und ihrer Handhabung, sowie wegen der dem Direktor und den übrigen Beamten zu erteilenden Dienstanweisungen dem Stadtrate zu berichten;
6) die zum Betriebe der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke erforderlichen Personen, soweit sie nicht zu den unter Nummer 5 bezeichneten gehören, anzunehmen;
7) die Bedingungen und Tarife für Energielieferung, die Gas- und Wasserabgabeordnungen, Gas- und Wassergeldtarife und sonstigen allgemeinen Vorschriften, auf Grund deren die Abgabe von Energie, Gas und Wasser erfolgt, zu entwerfen und dem Stadtrate einzureichen;
8) über Anträge auf Anschluß von Hausleitungen an das städtische Kabelnetz und an die Straßenrohrnetze der Gas- und Wasserwerke und auf Verabfolgung von Schlüsseln zu den Straßen-Wasserpfosten zu beschließen;
9) im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Bedingungen für Energielieferung, gegen die Gas- und Wasser-Abgabeordnung oder die Tarifbestimmungen und im Falle der Nichtzahlung der für gelieferten Strom oder für Gas oder Wasser geschuldeten Beträge dem Stadtrate Vorschläge über die gegen die Abnehmer zu verfügenden Zwangsmittel zu unterbreiten;
10) über Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der gemäß den unter Nummer 7 bezeichneten Bestimmungen zu zahlenden Beträge zu beschließen;
11) den von dem Direktor der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke über diese aufzustellenden Jahresbericht zu prüfen und dem Stadtrate einzureichen;
12) auf die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke bezügliche Aufträge der staatlichen Aufsichtsbehörde wie des Stadtrates zu erledigen und in allen die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke betreffenden Angelegenheiten den bezeichneten Behörden auf deren Anforderung Gutachten zu erstatten.

§ 4.

Zur Ausführung von Kommissionsbeschlüssen, welche in Gemäßheit von Nummer 3 des § 3 gefaßt sind, bedarf es der vorgängigen Genehmigung des Stadtrates nicht, sofern der aufzuwendende Betrag die Summe von 300 Mark nicht übersteigt (vergleiche § 5 des Statuts vom 30. Juli 1880, die Befugnisse und die Geschäftsführung der städtischen Kommissionen betreffend).

§ 5.

Die Ausführung von Kommissionsbeschlüssen, welche in Gemäßheit von Nummer 10 des § 3 gefaßt sind, erfordert die ausdrückliche Zustimmung des Stadtrates, sofern der beschlossene Erlaß beziehungsweise die Ermäßigung einen Betrag von mehr als 50 Mark betrifft (vergleiche § 5 des Ortsstatuts vom 30. Juli 1880, betreffend die Befugnisse und die Geschäftsführung der städtischen Kommissionen in Bremerhaven).

§ 6.

Der Stadtrat beschließt auf Bericht der Kommission:

1) über Anstellung, Besoldung, Beurlaubung, Vertretung und Entlassung des Direktors und der übrigen unter Nummer 5 im § 3 bezeichneten Beamten, sowie über die denselben zu erteilenden Dienstanweisungen,
2) über die im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Bedingungen für Energielieferung, gegen die Gas- und Wasser-Abgabe-Ordnung oder die Tarifbestimmungen und im Falle der Nichtzahlung der für gelieferten Strom oder für Gas oder Wasser geschuldeten Beträge gegen die Abnehmer zu verfügenden Zwangsmittel.

§ 7.

Eines Gemeindebeschlusses bedarf es, soweit die Verfassung der Stadt Bremerhaven vom 12./18. September 1879 solches erfordert, insbesondere aber

1) zur Feststellung des jährlichen Voranschlags für die Verwaltung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke,
2) zur Festsetzung der Bedingungen für Energielieferung, der Gas- und Wasserabgabe-Ordnungen und des Tarifs für Stromverbrauch und für Gas- und Wassergeld,
3) zur Neueinrichtung von Beamtenstellen der unter Nummer 5 des § 3 bezeichneten Art,
4) zur Ausdehnung des Kabelnetzes des Elektrizitätswerkes und des Rohrnetzes der Gas- und Wasserwerke auf andere als die Straßen und Plätze, hinsichtlich deren dieselbe zur Zeit des Erlasses dieses Statuts bereits beschlossen ist.

§ 8.

Dieses Ortsstatut tritt mit der Fertigstellung des neuen Elektrizitätswerkes in Kraft, dagegen tritt mit diesem Zeitpunkte das Ortsstatut, die Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke in Bremerhaven betreffend, vom 26. März 1885, außer Kraft.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrats vom 26. und der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. Oktober 1904) festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 18. November 1904 bestätigt.

Bremerhaven, den 29. März 1905.

Der Stadtrat.
Hagemann.

(Beilage 14.) Bekanntmachung des Landherrn, betreffend die Änderung des Statuts des Blockländer Abwässerungsverbandes.

Nachdem das Sielamt des Blockländer Abwässerungsverbandes einige Änderungen des Statuts des Blockländer Abwässerungsverbandes am 22. April 1905 beschlossen und der Kreisausschuß diesen Beschluß bestätigt hat, werden die Änderungen des Statuts hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bremen, den 27. April 1905.

Namens des Kreisausschusses
Der Landherr.
Buff.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten werden von sämtlichen Grundbesitzern ihrer Feldmark nach Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Die Gemeindevorsteher, im Stadtgebiet die Polizeidirektion, veranlassen und leiten die Wahlen.

Der § 12 erhält folgende Fassung:

Ort und Zeit der Wahlversammlung wird vorher durch die Bremer Nachrichten bekannt gemacht. Im Landgebiet werden die in der Feldmark wohnenden Interessenten außerdem in der bei den Gemeindeversammlungen üblichen Weise geladen. Im Stadtgebiet haben die Wähler sich beim Betreten des Wahllokals durch die letzte Beitragsquittung zu legitimieren.

Der dritte Satz des § 13 erhält folgende Fassung:

Im Landgebiet haben außerhalb der Feldmark wohnende Interessenten das Recht, durch ihre Bauerwahrsleute ihr Stimmrecht auszuüben.

Der letzte Absatz des § 13 erhält folgende Fassung:

Es kann jedoch niemand mehr als zwei Stimmen in der Wahlversammlung abgeben.

Der erste Satz des § 17 erhält folgenden Zusatz:

diese hat binnen 6 Monaten stattzufinden.

(Beilage 15.) Polizei-Verordnung des Amts Bremerhaven über die Benutzung der Geestebrücke zwischen Bremerhaven und Geestemünde. (Nr. 118 der Bremer Nachrichten vom 30. April 1905).

Das Amt verordnet:

§ 1.

Wagen, Straßenbahnwagen, Reiter und Kraftfahrzeuge müssen sich auf der Brücke und deren Rampen rechts halten. Sie dürfen die Brücke nur im Schritt passieren, auch nicht halten bleiben. Kein Fuhrwerk darf einem andern vorbeifahren. Fußgänger haben stets den Fußsteig zu ihrer Rechten zu benutzen; sie dürfen den Verkehr nicht durch Stehenbleiben hemmen. Geschlossene Abteilungen dürfen die Brücke nicht im Tritt passieren.

§ 2.

Personen, welche Karren schieben, Handwagen führen oder Lasten tragen, dürfen nicht die Fußsteige, sondern nur die Fahrbahn benutzen.

§ 3.

Das Beschmutzen der Brücke und deren Zubehör, das Hinaufklettern auf die Brückenteile, das Übersteigen der seitlichen Ketteneinfriedigungen, das Betreten der Rampenböschungen, das Drehen der Schranken, das Ertönenlassen der an den Schranken angebrachten Läutewerke sowie jede Beschädigung an den Bauwerken sind untersagt.

§ 4.

Die Hemmung des Verkehrs auf der Brücke zum Zwecke ihrer Öffnung wird durch das Niederlassen der Schranken erkennbar gemacht. Beim Niederlassen der Schranken ertönen die Läutewerke. Sobald die Läutewerke ertönen, sind die Brücke und die Plätze zwischen der Brücke und den Schranken sofort zu räumen. Sobald die Schranken niedergelassen und so lange sie nicht geöffnet sind, ist das Betreten der Brücke und der Plätze zwischen der Brücke und den Schranken verboten.

§ 5.

Den Anweisungen des Brückenaufsichtspersonals, der Polizei und der Hafenpolizeibeamten ist jeder nachzukommen verpflichtet.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, gegebenenfalls mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Bremerhaven, den 26. April 1905.

Hansestadt Bremisches Amt.
J. V.
Dr. Reinbeck.

(Beilage 16.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend das für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung beizubringende Zeugnis der Reife zur Universität. (Nr. 122 der Bremer Nachrichten vom 4. Mai 1905).

Im Auftrage des Senats wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß als das mit dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung beizubringende Zeugnis der Reife zur Universität (§ 15 des Ausführungsgesetzes vom 17. Mai 1879 zum Gerichtsverfassungsgesetze) außer dem Reifezeugnisse eines humanistischen Gymnasiums auch dasjenige eines Realgymnasiums, sowie auch dasjenige einer Oberrealschule zu gelten hat, letzteres jedoch nur, wenn gleichzeitig der Nachweis erbracht wird, daß der Bewerber vor Beginn des Studiums durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung die volle Reife eines humanistischen oder eines Realgymnasiums im Lateinischen erlangt hat.

Bremen, den 3. Mai 1905.

Die Regierungskanzlei.
Tack.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 15.

XXI. Gesetz, betreffend die Dienstbarkeiten und andere Rechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist.

Vom 6. Juni 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

So lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, gelten für dingliche Rechte an fremden Grundstücken die folgenden besonderen Vorschriften.

§ 2.

Mit Erbbaurechten und dinglichen Vorkaufsrechten kann ein Grundstück nicht belastet werden.

Die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, welche dem Eigentümer einer Landstelle zu Gunsten von Altenteilern oder Abfindungsberechtigten obliegt, kann nicht als Reallast bestellt werden. Die Vorschriften des § 149 der Erbe- und Handfestenordnung und des § 41 des bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben unberührt.

§ 3.

An einem Grundstück können Dienstbarkeiten und Reallasten oder Rechte an solchen Rechten nur dadurch begründet werden, daß der Berechtigte und der andere Teil sich über den Eintritt der Rechtsänderung einigen und die Rechtsänderung von dem Amtsgericht in die Grundakte eingetragen wird.

Die Eintragung erfolgt, sobald eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende notarielle Eintragungsbewilligung dem Amtsgerichte eingereicht ist und ein nach § 5 Berechtigter die Eintragung beantragt.

Die Eintragungsbewilligung ist unwiderruflich, sobald der Aussteller sie demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, ausgehändigt hat oder sobald sie dem Amtsgericht eingereicht ist.

§ 4.

Zur Aufhebung einer an einem Grundstück bestehenden Dienstbarkeit oder Reallast oder eines Rechtes an einem solchen Rechte ist die Löschung des Rechts in der Grundakte erforderlich.

Die Löschung erfolgt, sobald eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende notarielle Löschungsbewilligung dem Amtsgerichte eingereicht ist und ein nach § 5 Berechtigter die Löschung beantragt. Ergibt sich aus den Eintragungen in der Grundakte, daß das Recht, dessen Löschung beantragt wird, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, so ist zur Aufhebung des belasteten Rechtes die Zustimmung des Dritten erforderlich.

Die Löschungsbewilligung ist unwiderruflich, sobald der Aussteller sie demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, ausgehändigt hat oder sobald sie dem Amtsgericht eingereicht ist.

§ 5.

Antragsberechtigt ist jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten sie erfolgen soll.

§ 6.

Eine Dienstbarkeit oder Reallast, welche nachweislich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, ist unbeschadet der Vorschriften des § 7 Absatz 3, in die Grundakte einzutragen, wenn der Berechtigte oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks dies mit Zustimmung des anderen Teils beantragt. Die Kosten sind von demjenigen zu tragen oder vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt.

Der Eigentümer des belasteten Grundstückes ist auf Verlangen des Berechtigten verpflichtet, die Zustimmung zur Eintragung des Rechtes zu erteilen.

§ 7.

Zur Eintragung einer Dienstbarkeit oder einer Reallast ist die Zustimmung der Handfestengläubiger, bei Landstellen auch die Zustimmung der Altenteiler und Abfindungsberechtigten erforderlich. Die Zustimmung der Handfestengläubiger wird durch die Vorlage der gewilligten Handfesten ersetzt.

Zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit ist die Zustimmung der im ersten Absatze bezeichneten Berechtigten nicht erforderlich, wenn von der Katasterkommission des Senats festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Beteiligten unschädlich ist. Die Feststellung darf nur erfolgen, wenn ein der Grunddienstbarkeit gleichwertiges Recht zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des zu belastenden Grundstücks an dem Nachbargrundstück begründet wird, wenn ein der Grunddienstbarkeit gleichwertiger Grundstücksteil dem zu belastenden Grundstück zugeschrieben wird, oder wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Teil des zu

belastenden Grundstücks beschränkt ist und auf diesen Grundstücksteil die Voraussetzungen des § 23 Nr. 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 zutreffen.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch im Falle des § 6 Anwendung, wenn nicht nachgewiesen wird, daß das einzutragende Recht vor den an dem Grundstück bestehenden Handfestenrechten und bei Landstellen vor den Ansprüchen der Altenteiler und Abfindungsberechtigten entstanden ist.

§ 8.

Eine eingetragene Dienstbarkeit oder Reallast erlischt nicht dadurch, daß der Eigentümer des belasteten Grundstückes das Recht oder der Berechtigte das Eigentum des belasteten Grundstücks erwirbt.

§ 9.

Ist in der Grundakte für Jemand ein Recht eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht zustehe.

Ist in der Grundakte ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, daß das Recht nicht bestehe.

§ 10.

Zu Gunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt der Inhalt der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Eintragungen als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist.

Die Vorschriften der §§ 893 bis 895, 897 bis 899, 901 und 902 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

Dienstbarkeiten und Reallasten, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Grundakte eingetragen und bei Anlegung des Grundbuchs noch nicht gelöscht sind, werden in das Grundbuch übernommen.

Ein eingetragenes Recht, bezüglich dessen ein Widerspruch eingetragen ist, wird wie ein im Anlegungsverfahren bestrittenes behandelt.

§ 12.

Für Eintragungen und Löschungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgen, werden dieselben Gebühren erhoben wie für entsprechende Eintragungen und Löschungen in der zweiten Abteilung des Grundbuchs.

Eintragungen nach § 6 sind gebührenfrei.

§ 13.

Die besonderen nach Anlegung des Grundbuchs in Kraft bleibenden Vorschriften bremischer Gesetze, nach denen die Entstehung und Endigung von Dienstbarkeiten und Reallasten abweichend von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt ist, bleiben auch neben diesem Gesetze in Kraft.

§ 14.

Auf die öffentlichen Lasten eines Grundstücks findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Solche Lasten, von denen es zweifelhaft ist, ob sie zu den öffentlichen Lasten gehören, können in die Grundakte eingetragen werden. Sind sie eingetragen, so finden auf die Wirkung der Eintragung und auf ihre Aufhebung die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

§ 15.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung des Senats getroffen. In der Verordnung ist insbesondere zu bestimmen, inwieweit die Vorschriften der Grundbuchordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auf die nach diesem Gesetz erfolgenden Eintragungen zur Anwendung zu bringen sind.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Veräußerungsverfahren für ein Grundstück anhängig, so treten die Rechtsnachteile, welche die Erbe- und Handfestenordnung an die Versäumnung der Abkündigungsfrist knüpft, in Bezug auf die im § 3 bezeichneten Rechte nur dann ein, wenn die Abkündigungsfrist am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon abgelaufen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. Mai und bekannt gemacht am 6. Juni 1905.

XXII. Gesetz, betreffend die Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung.

Vom 6. Juni 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Erbe- und Handfestenordnung wird dahin geändert:

Artikel 1.

Im § 27 werden die Worte: „Bei öffentlichen Verkäufen werden die Anschläge, welche die Beschreibung, Gerechtsame, Servituten und Lasten des zu verkaufenden Immobile enthalten“ ersetzt durch die Worte: „Bei öffentlichen Verkäufen werden die Anschläge, welche die nach der Vorschrift des § 28 unter d aufzunehmende Beschreibung des zu verkaufenden Grundstücks enthalten“.

Artikel 2.

1) Die Vorschrift im § 28 unter d erhält folgende Fassung:

d. die Beschreibung des abzukündigenden Grundstücks. Die Beschreibung muß enthalten die Lage des Grundstücks nach Straße und Nummer oder sonstiger Bezeichnung, die Nummer des Grundstücks im Flurbuch, seine Benutzungsart, seinen Flächeninhalt nach dem Kataster und die Grenzen nach allen Seiten unter genauer Bezeichnung der Nachbargrundstücke und ihrer Eigentümer.

Ist mit einem Grundstück ein Anteil an einem nach Bruchteilen gemeinschaftlichen Grundstück verbunden (gemeinschaftliche Gänge oder Einfahrten, gemeinschaftliche Hofplätze und dergl.), so ist der Anteil als Bestandteil des Grundstücks unter Angabe des Flächeninhalts des gemeinschaftlichen Grundstücks und unter Bezeichnung der mitberechtigten Nachbargrundstücke in der Beschreibung aufzuführen.

2) § 28 erhält folgenden zweiten Absatz:

Auf Verlangen des Amtsgerichts ist ein Katasterauszug und ein amtlich beglaubigter Lageplan beizubringen.

Artikel 3.

An die Stelle der §§ 28 A bis 28 C tritt folgende Vorschrift:

Die bei Veräußerungen unter der Hand nach § 28 d dem Lassungsentwurfe beizufügende Beschreibung und der nach § 27 bei öffentlichen Verkäufen zu verfertigende Anschlag ist von einem Beamten des Katasteramts oder einem anderen vom Senat zu beauftragenden Beamten anzufertigen und zwar bei Veräußerungen unter der Hand auf Antrag der Beteiligten, welche sich dieserhalb an das Katasteramt zu wenden haben.

Artikel 4.

Im letzten Satze des § 30 werden die Worte: „in Absicht auf Grenzen, Servituten und Lasten rc." gestrichen.

Artikel 5.

Der zweite Satz des § 31 erhält folgende Fassung:

Insbesondere ist dies der Fall mit allen denjenigen, welche eine Forderung an den Veräußerer in Anspruch nehmen.

Artikel 6.

Die Vorschriften im § 32 unter a und b treten außer Kraft.

Artikel 7.

Der § 33 wird nur für die Anwendung des § 147 Nr. 3 in Kraft erhalten.

Artikel 8.

Der § 33 A erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen im § 13 über den Erwerb und Verlust von Eigentum und über die Rechtsnachteile, welche an die Versäumung der Angabefrist geknüpft sind, finden keine Anwendung, soweit dadurch die bestehenden Rechte an öffentlichen Wegen beeinträchtigt werden würden.

Artikel 9.

Im § 35 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:

Entsteht über Grenzen und ähnliche Ansprüche eine Differenz — — — — — — — — — — — —

Artikel 10.

An die Stelle der §§ 50 und 51 tritt folgende Vorschrift:

Alle dem veräußerten Grundstück zustehenden Gerechtigkeiten, sowie die in der Grundakte eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten gehen mit dem Grundstück auf den Erwerber über. Dasselbe gilt auch von den vor dem 1. Oktober 1905 entstandenen nicht eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten unbeschadet der Vorschrift des § 92.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. Mai und bekannt gemacht am 6. Juni 1905.

XXIII. Gesetz, betreffend Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 18. Juli 1899.

Vom 6. Juni 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Vorschrift im § 47 unter c des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes (Gesetzbl. 1899, S. 354) erhält folgende Fassung:

c. die vollständige Beschreibung des abzutretenden Grundstücks. Auf die Anfertigung und den Inhalt der Beschreibung finden die für die Beschreibung bei Veräußerungen unter der Hand geltenden Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung Anwendung. In der Beschreibung sind zugleich diejenigen auf dem Grundstück haftenden Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Lasten zu bezeichnen, die der Unternehmer beibehalten will.

Wird nur ein Teil eines Grundstücks enteignet, so hat der mit Anfertigung der Beschreibung betraute Beamte tunlichst die Grenzen des abzutretenden Grundstücks dauerhaft zu vermarken (versteinen).

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. Mai und bekannt gemacht am 6. Juni 1905.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 16.

Nr. XXIV. Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 15. Juni 1905.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts (Gesetzbl. S. 189), abgeschlossen und ratifiziert worden ist, wird derselbe hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Zusatzvertrag

zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck für Verhandlungen zum Zwecke der Abänderung der die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 zu ihren Kommissarien bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen
Herrn Bürgermeister Dr. **Alfred Dominicus Pauli,**

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Senator Dr. **Friedrich Alfred Lappenberg,**

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck
Herrn Senator Dr. **Emil Ferdinand Fehling,**

ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation der Senate abgeschlossen worden.

Artikel 1.

§ 1.

Auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die Fürsorge für die Witwen und Waisen der hamburgischen Staatsbeamten gelten.

§ 2.

An die Stelle der hamburgischen Staatskasse tritt die Sustentationskasse des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

§ 3.

In denjenigen Fällen, in denen nach den in § 1 bezeichneten Vorschriften der hamburgische Senat unter Mitgenehmigung des hamburgischen Bürgerausschusses entscheidet, entscheiden die Senate der Vertragsstaaten.

§ 4.

Die Ausführung der in § 1 bezeichneten Vorschriften und die Entscheidung in denjenigen Fällen, in welchen sie nach den in § 1 bezeichneten Vorschriften der hamburgischen Finanzdeputation zusteht, liegt dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ob.

§ 5.

Der nach den in § 1 bezeichneten Vorschriften bei der Anstellung zu zahlende Beitrag ist von den Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts bei ihrer Anstellung nur dann zu entrichten, wenn sie nicht unmittelbar vor ihrer Anstellung Beamte eines der Vertragsstaaten waren. Beamte, welche unmittelbar vor ihrer Anstellung Beamte eines der Vertragsstaaten waren, haben den Beitrag, welcher nach den in § 1 bezeichneten Vorschriften bei einer Gehaltserhöhung zu zahlen ist, von dem Betrage zu entrichten, um den das Diensteinkommen der Beamten dasjenige übersteigt, welches sie in dem zuvor innegehabten Amte bezogen haben.

§ 6.

§ 1 findet auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen derjenigen Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, welche der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staates nicht beigetreten sind, keine Anwendung.

Die §§ 2 bis 4 finden auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen derjenigen, welche vor dem 1. Januar 1904 Beamte des Hanseatischen Oberlandesgerichts geworden sind, keine Anwendung.

Die in Artikel 5 des Zusatzvertrages zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 12. Februar 1891 bezeichneten jährlichen Beiträge sind für die in Absatz 2 genannten Beamten an die hamburgische Staatskasse zu entrichten. Im übrigen tritt die angeführte Vorschrift außer Kraft.

§ 7.

Die Zusatzbestimmungen zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 15. Februar 1882 treten außer Kraft.

Artikel 2.

§ 1.

Bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht sind ein siebter und ein achter Gerichtsschreiber anzustellen.

§ 2.

Die bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht bestehenden Kanzlistenstellen werden um eine vermindert.

§ 3.

Artikel 1 des Zusatzvertrages zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 12. Februar 1891 findet auf die zur Zeit der Ratifikation dieses Vertrages mit der Wahrnehmung der Kassengeschäfte des Hanseatischen Oberlandesgerichts betrauten Kanzlisten keine Anwendung.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 18. März 1905.

(gez.) **Pauli.** (gez.) **Lappenberg.** (gez.) **Fehling Dr.**

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 15. Juni 1905.

(Beilage 17.) Ortsstatut für die Stadt Bremerhaven, betreffend das Kaufmannsgericht zu Bremerhaven.

---

§ 1.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Bremerhaven ein Kaufmannsgericht errichtet.

Dasselbe hat seinen Sitz in Bremerhaven und führt den Namen „Kaufmannsgericht zu Bremerhaven".

§ 2.

Das Amt des Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts wird dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, das Amt seiner Stellvertreter den Stellvertretern des Vorsitzenden des Gewerbegerichts übertragen.

Die Gerichtsschreiberei und das Kanzleiwesen des Gerichts werden mit denjenigen des Gewerbegerichts vereinigt.

§ 3.

Die Zahl der Beisitzer wird auf 12, und zwar je 6 Kaufleute und Handlungsgehülfen, bestimmt.

Nach Bedürfnis kann der Stadtrat mit Zustimmung des Senats die Zahl erhöhen.

§ 4.

Über Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen, sowie über die Enthebung eines Mitgliedes des Kaufmannsgerichts vom Amte entscheidet der Senat. Sind die Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt worden (§ 18 G. G. G. — R. G. Bl. von 1901 S. 358 — § 15 K. G. G. — R. G. Bl. von 1904 S. 270 —), so werden die Beisitzer vom Senate ernannt.

§ 5.

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung des Amtes eines Beisitzers berechtigen nur die in § 14 der Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Gründe. Über den Ablehnungsantrag und das Gesuch um Befreiung von dem Amte entscheidet der Stadtrat.

§ 6.

Die Kosten des Kaufmannsgerichts sind von der Stadtkasse zu tragen, in die auch seine Einnahmen fließen.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis fünf Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, die Hälfte dieses Betrages, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag angedauert hat. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausgezahlt, eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Die vom Kaufmannsgericht als Einigungsamt zugezogenen Vertrauensmänner erhalten auf ihren Antrag die vorstehend für die Beisitzer festgesetzte Entschädigung.

Die vom Einigungsamt vernommenen Auskunftspersonen erhalten Entschädigung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 7.

Bei Anstellung der Klage ist ein Vorschuß im Betrage der halben Gebühr zu entrichten. Der Vorsitzende kann im Falle der Bedürftigkeit die Zahlung des Vorschusses vorläufig erlassen.

§ 8.

Der Vorsitzende hat dem Stadtrat alljährlich einen eingehenden Bericht über die Geschäftstätigkeit des Gerichts einzureichen. Der Bericht ist alsbald vom Stadtrate, gegebenenfalls mit etwaigen Bemerkungen, dem Senate einzusenden.

§ 9.

Die Beisitzer werden auf drei Jahre gewählt.

§ 10.

Die Leitung der Wahlen geschieht durch den Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts oder dessen Stellvertreter.

Für jede Wahlhandlung wird ein Wahlausschuß gebildet, welcher aus dem Leiter der Wahl als Vorsitzenden und vier von diesem aus den bei der betreffenden Wahl Wahlberechtigten zu wählenden Beisitzern besteht.

§ 11.

Diejenigen, welche an einer Wahl teilnehmen wollen, haben sich innerhalb der dazu bestimmten mindestens einwöchigen Frist im städtischen Meldeamte persönlich zu melden und falls sie dem betreffenden Beamten nicht genügend bekannt sind, durch geignete Bescheinigungen über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Zur Legitimation eines Handlungsgehülfen kann eine Bescheinigung seines Prinzipals für genügend erachtet werden.

Ist dem Beamten die Wahlberechtigung bekannt oder glaubhaft nachgewiesen, so hat er dem Angemeldeten einen auf den Namen lautenden Wahlberechtigungsschein auszustellen, auf wechem anzugeben ist, ob der Betreffende als Kaufmann oder als Handlungsgehülfe zu wählen hat.

Hält der Beamte die Wahlberechtigung nicht für vorhanden, oder nicht für genügend nachgewiesen, so hat er auf Verlangen des Angemeldeten darüber eine Bescheinigung auszustellen, welche die Ursache der Verweigerung des Wahlberechtigungsscheins kurz bezeichnet. Gegen diese Entscheidung kann der Angemeldete innerhalb dreier Werktage nach Ausstellung der Bescheinigung unter Vorlage derselben bei dem Leiter des Wahlverfahrens Beschwerde erheben, welcher endgültig über das Wahlrecht entscheidet, und, wenn er dasselbe als vorhanden annimmt, den Wahlberechtigungsschein ausstellt.

§ 12.

Ort und Zeit der Wahlen werden von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bestimmt und mindestens fünf Wochen vor der Wahl in den zu amtlichen Bekanntmachungen des Stadtrates bestimmten Blättern bekannt gemacht. In der Bekanntmachung sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten aufzufordern.

Die Vorschlagslisten, die für Kaufleute und Handlungsgehülfen gesondert aufzustellen sind und bei Meidung der Ungültigkeit nicht mehr als sechs Personen benennen dürfen, müssen unter Angabe der Vor- und Zunamen, der Wohnung oder Geschäftsadresse der vorgeschlagenen Personen und unter Bezeichnung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens zwölf Wählern unterzeichnet und spätestens drei Wochen vor der Wahl eingereicht sein. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist nur die Unterzeichnung auf derjenigen Liste gültig, welche zuerst eingereicht wurde. Sind die Listen gleichzeitig eingereicht, so sind sämtliche Unterzeichnungen jenes Wählers ungültig.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zur Erklärung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erfolgt hierüber nicht binnen drei Tagen eine Erklärung, so werden sie derjenigen Liste zugerechnet, auf der sie die höhere Stelle einnehmen. Stehen sie auf sämtlichen Listen an gleicher Stelle, so sind sie der Liste zuzurechnen, die zuerst eingereicht wurde. Sind die Listen gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Den bevollmächtigten Vertretern wird von der Streichung sofort Mitteilung gemacht mit der Anheimgabe, binnen drei Tagen Ersatzvorschläge zu machen.

Die Vorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen, sowie mit den Namen der drei ersten Unterzeichner spätestens vierzehn Tage vor der Wahl in den zu amtlichen Bekanntmachungen des Stadtrats bestimmten Blättern bekannt gemacht.

§ 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Zur Wahl wird nur zugelassen, wer sich durch den von ihm zu überreichenden Wahlberechtigungsschein über sein Wahlrecht ausweist. Entstehen Zweifel über sein Wahlrecht, so entscheidet der Wahlausschuß durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dieser Vorgang nebst den Gründen der Entscheidung ist in dem Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Gewählt wird durch Stimmzettel, welche aus weißem Papier hergestellt sein müssen und keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterschrieben sein oder einen Vorbehalt enthalten dürfen. Sie sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung mit sechs Namen zu versehen und derart zusammenzulegen, daß die darauf enthaltenen Namen verdeckt sind. Die namentliche Bezeichnung muß so deutlich sein, daß über die Person des mit dem Namen Bezeichneten kein Zweifel besteht.

Die Namen müssen den Vorschlagslisten entnommen werden. Der Name einer Person kann auch mehrfach auf demselben Stimmzettel aufgeführt werden, doch darf dadurch die Zahl von sechs namentlichen Bezeichnungen nicht überschritten werden.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne aufzustellen, in die der Vorsitzende des Wahlausschusses den ihm von dem Wähler zu übergebenden Stimmzettel in Gegenwart des Wählers uneröffnet hineinlegt.

§ 14.

Nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahllokal anwesenden Personen zur Wahl zuzulassen. Alsdann wird die Wahl für beendigt erklärt.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und gezählt. Die von einem Beisitzer gesammelten Wahlberechtigungsscheine werden ebenfalls gezählt. Eine sich dabei ergebende Verschiedenheit der Zahlen ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle zu vermerken. Sodann werden die Stimmzettel geöffnet und die Stimmen gezählt. Dabei werden Stimmzettel, welche mehr oder weniger Namen enthalten, als Beisitzer zu wählen sind, als ungültig behandelt. Ist aus einem Stimmzettel die Person eines Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche überhaupt oder in der betreffenden Klasse nicht wählbar ist, so ist der Stimmzettel ebenfalls ungültig.

§ 15.

Die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlausschusse vorgenommen.

Derselbe ermittelt zunächst für jede Liste die Zahl der gültigen Stimmen, welche für die in der Liste vorgeschlagenen Personen abgegeben sind und stellt durch Zusammenzählung dieser Stimmen fest, wie viele gültige Stimmen auf jede der eingereichten Vorschlagslisten gefallen sind.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet mit Stimmenmehrheit der Wahlausschuß, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Ergebnis und Gründe des Beschlusses sind im Wahlprotokoll zu vermerken.

Innerhalb jeder Liste werden die vorgeschlagenen Personen nach Maßgabe der erhaltenen Stimmenzahl geordnet. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge, in welcher die Personen bei Einreichung der Liste vorgeschlagen sind.

Es werden nunmehr die von jedem Wahlkörper zu wählenden sechs Beisitzer auf die einzelnen Listen nach dem Verhältnis ihrer Stimmenzahlen verteilt. Zu diesem Behufe wird festgestellt, auf welche Stimmenzahl je ein Beisitzer entfällt. Diese Zahl (Verteilungszahl) ist grundsätzlich so zu wählen, daß sie in der Stimmenzahl der einzelnen Listen, unter Nichtbeachtung der bei der Teilung verbleibenden Restzahlen, insgesamt so oft enthalten ist, als die Zahl der zu wählenden Beisitzer beträgt. Von jeder Vorschlagsliste sind alsdann so viele Personen als Beisitzer gewählt, wie die Verteilungszahl in der Stimmenzahl ihrer Liste enthalten ist. Die Namen der Gewählten ergeben sich aus der für jede Liste festgestellten Reihenfolge.

Sollten hiernach einer Liste mehr Beisitzerstellen zuzuweisen sein, als auf ihr Personen vorgeschlagen sind, so sind alle auf der Liste vorgeschlagenen Personen gewählt. Die von ihr nicht in Anspruch genommenen Beisitzerstellen fallen denjenigen Listen zu, deren vorgeschlagene Personen nicht sämtlich gewählt sind, und sind zusammen mit den auf diese Listen bereits entfallenen Beisitzerstellen von neuem auf diese Listen nach den vorstehenden Grundsätzen zu verteilen.

Sollten bei der Verteilung auf die Listen zwei oder mehrere Listen auf die letzte zu besetzende Beisitzerstelle gleiches Anrecht haben, so wird diese Beisitzerstelle

derjenigen Liste zugewiesen, deren für die Besetzung der Stelle in Frage kommende Person die größte Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

§ 16.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem unter Angabe des Wahllokals, Anfang und Ende der Wahlhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und wichtige Vorkommnisse, soweit diese nicht in die Wählerliste aufzunehmen sind, zu verzeichnen sind.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 17.

Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis innerhalb dreier Tage dem Stadtrat unter Beifügung des Wahlprotokolls, der Wahlberechtigungsscheine und Stimmzettel mitzuteilen.

§ 18.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Stadtrate innerhalb fünf Tage in den im § 12 bezeichneten Blättern mit dem Hinweise bekannt zu geben, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Wahl bei dem Senate anzubringen sind, welcher darüber endgültig entscheidet.

In der Bekanntmachung sind auch die Zahl der angegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Verteilung der ersteren auf die einzelnen Personen und Listen sowie die zur Anwendung gebrachten Verteilungszahlen mitzuteilen.

Gleichzeitig hat der Stadtrat die Gewählten von ihrer Berufung zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, etwaige Ablehnungsgründe innerhalb fünf Tage bei demselben zur endgültigen Entscheidung schriftlich anzubringen.

§ 19.

Die endgültige Zusammensetzung des Gerichts ist vom Stadtrate in den im § 12 bezeichneten Blättern unter Angabe der Namen und Wohnorte der einzelnen Mitglieder bekannt zu machen.

§ 20.

Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden vor ihrer ersten Dienstleistung durch folgenden Eid verpflichtet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines Beisitzers des Kaufmannsgerichts getreulich erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben will. So wahr mir Gott helfe!“

§ 21.

Das Gericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, und zwar einem Kaufmann und einem Handlungsgehülfen.

§ 22.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Beisitzer aus oder wird die Wahl eines Beisitzers für ungültig erklärt, oder lehnt ein Beisitzer die auf ihn gefallene Wahl mit Erfolg ab, so tritt diejenige derselben Vorschlagsliste angehörige Person, die unter den für nicht gewählt Erklärten die höchste Stimmenzahl erhalten hat, an seine Stelle.

Ist eine solche Person nicht vorhanden, so bleibt das Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

§ 23.

Die Zuziehung der Beisitzer zu den ordentlichen Sitzungen des Kaufmannsgerichts geschieht so, daß jeder Beisitzer während seiner Amtszeit regelmäßig während sechs Monaten mitwirkt. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen teilzunehmen haben, bestimmt der Vorsitzende durch Auslosung. Über die Auslosung wird ein Protokoll aufgenommen.

Für jeden Beisitzer wird ein Hülfsbeisitzer bestimmt.

Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von den Sitzungen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens mindestens drei Tage vor dem Sitzungstage schriftlich in Kenntnis. Auf Hülfsbeisitzer findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Erscheint es erforderlich, daß die Beisitzer demselben oder einem verwandten Berufszweige angehören, wie die streitenden Parteien, so kann der Vorsitzende, um eine Besetzung des Gerichts mit sachkundigen Personen herbeizuführen, von der festgesetzten Reihenfolge abweichen. Wenn sowohl der Beisitzer, wie der Hülfsbeisitzer verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, so kann der Vorsitzende statt ihrer andere Beisitzer einberufen.

Beisitzer, die zueinander in dem Verhältnis eines Prinzipals und eines Angestellten stehen, sollen nicht an der Verhandlung und Entscheidung einer und derselben Sache teilnehmen.

Eintretendenfalls ist durch Los zu bestimmen, welcher der beiden Beisitzer durch einen Hülfsbeisitzer zu ersetzen ist.

§ 24.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen (§ 18 des Kaufmannsgerichtsgesetzes, R. G. Bl. von 1904 S. 271) wird aus der Mitte des Kaufmannsgerichts ein Ausschuß gebildet.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden sowie drei Kaufleuten und drei Handlungsgehülfen. Die Wahl derselben erfolgt nach jeder Neuwahl der Beisitzer für die Wahlperiode und wird von sämtlichen Beisitzern getrennt nach Kaufleuten und Handlungsgehülfen aus ihrer Mitte unter Leitung des Vorsitzenden vorgenommen.

Die Wahl erfolgt, wenn und soweit sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf, anderenfalls getrennt von Kaufleuten und Handlungsgehülfen durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einem Stimmzettel schreibt, wie Ausschußmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 25.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts beruft das Gesamt-Kaufmannsgericht, sowie den Ausschuß und leitet deren Verhandlungen.

Die Stellvertreter des Vorsitzenden können, soweit sie nicht selbst den Vorsitz führen, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse werden von dem Gesamt-Kaufmannsgericht und dem Ausschusse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Ein Antrag, für den nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 26.

Der Ausschuß ist zu berufen,

1) wenn über die Vorbereitung oder Abgabe eines Gutachtens der im § 18 Absatz 1 des Kaufmannsgerichtsgesetzes bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist,
2) wenn von mindestens zehn Beisitzern des Kaufmannsgerichts beantragt wird, daß eine von ihnen zu bezeichnende Frage der unter 1 angegebenen Art zum Gegenstande eines nach § 18 Absatz 2 des Kaufmannsgerichtsgesetzes zu stellenden Antrages gemacht werde.

§ 27.

Das Gesamt-Kaufmannsgericht ist zu berufen

1) zum Zwecke der Wahl des Ausschusses,
2) zum Zwecke der Beschlußfassung über Anträge (§ 18 Ziffer 2 des Kaufmannsgerichtsgesetzes) oder über solche Gutachten, deren Erstattung der Vorstand beantragt.

§ 28.

Über die Verhandlungen des Gesamt-Kaufmannsgerichts, sowie des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Kaufleuten und welche von den Handlungsgehülfen vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Kaufleute und bezüglich der Handlungsgehülfen getrennt ersichtlich ist.

§ 29.

Mit jedem beschlossenen Gutachten oder Antrage des Gerichts ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen. Diese Einreichung hat auch dann zu erfolgen, wenn über das Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen ist.

§ 30.

Die nächste Aufsicht über das Kaufmannsgericht führt die Justizkommission des Senats.

§ 31.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Juli 1905 in Kraft; die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Tätigkeit des Kaufmannsgerichts von diesem Zeitpunkte an zu ermöglichen, sind bereits vorher zu treffen.

Bremerhaven, den 5. Januar 1905.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrats vom 5. und 13. Januar 1905 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 21. März und 10. April 1905) festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 14. April 1905 bestätigt.

Bremerhaven, den 25. April 1905.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 17.

Inhalt: Nr. XXV. Verordnung, betreffend die Eintragung von dinglichen Rechten in die Grundakten. S. 101. — Beilage 18. Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Rechnungsjahre 1905. S. 102.

XXV. Verordnung, betreffend die Eintragung von dinglichen Rechten in die Grundakten.

Vom 23. Juni 1905.

Der Senat verordnet gemäß § 15 des Gesetzes vom 6. Juni 1905, betreffend die Dienstbarkeiten und andere Rechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, (Gesetzbl. S. 83):

§ 1.

Die Eintragungen erfolgen auf einem Formular, welches eine Abteilung für die dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehenden Rechte und eine Abteilung für die auf dem Grundstück haftenden Lasten enthält und das Grundstück, zu dem es gehört, genau bezeichnen muß.

Die erste Abteilung des Formulars wird entsprechend der Beschreibung, die zweite entsprechend der zweiten Abteilung des Grundbuchs eingerichtet. Die Vorschriften der §§ 9 und 10 des oben bezeichneten Gesetzes gelten nur für die Eintragungen in der zweiten Abteilung.

Das Formular, welches anzulegen ist, sobald die erste Eintragung erfolgen soll, ist mit den dazu gehörigen Urkunden als besondere Akte den von dem Amtsgerichte geführten Grundakten des betreffenden Grundstücks beizufügen. Die Beifügung ist auf dem Umschlage der Grundakte durch einen augenfälligen Vermerk erkennbar zu machen. Der Eintragungsantrag und die dazu gehörigen Urkunden sind in der Sonderakte des belasteten Grundstücks aufzubewahren. Die Vorschriften des § 9 Absatz 1 Satz 2 und des § 11 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 2.

Sobald die Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder eines sonstigen dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zustehenden Rechtes in der zweiten Abteilung erfolgt, ist von dem Gerichtsschreiber ein entsprechender Vermerk in die

erste Abteilung des für das herrschende Grundstück angelegten Formulars einzutragen. Auch die sonstigen Eintragungen in der ersten Abteilung werden von dem Gerichtsschreiber vorgenommen.

§ 3.

Wird ein Grundstück geteilt und werden für die Teilgrundstücke besondere Akten angelegt, so sind die dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehenden Rechte und die auf dem Grundstück haftenden Lasten, soweit sie für die Teilgrundstücke bestehen bleiben, auf das Eintragungsformular der Teilgrundstücke zu übertragen.

Der § 47 Absatz 2 der Grundbuchordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 4.

Auf die Eintragungen und das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften der §§ 14—19, des § 22 Absatz 1, der §§ 23—25, 29, 30, 32—36, 39, des § 40 Absatz 1, der §§ 41, 45, des § 47 Absatz 1, der §§ 48, 49, 52, 53, des § 54 Absatz 1, der §§ 55, 71—78, des § 79 Absatz 1, der §§ 80, 81 der Grundbuchordnung, ferner die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung und der §§ 9—14, 18, 35, des § 36 Satz 1, der §§ 38, 39 und 41—45 der Verordnung, betreffend die Einrichtung der Grundbücher, entsprechende Anwendung, die Vorschriften der §§ 29 und 30 der Grundbuchordnung und der §§ 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung jedoch mit der Einschränkung, daß Eintragungsbewilligungen durch notarielle oder notariell beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden müssen.

Neben dem für die Eintragungen bestimmten Formular wird ein besonderes Grundaktenformular nicht geführt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 23. Juni 1905.

(Beilage 18.) Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Rechnungsjahre 1905. (Nr. 168 der Bremer Nachrichten vom 20. Juni 1905).

Die Armensteuer für die Stadt Bremen wird für das Rechnungsjahr 1905 mit 13 Prozent der Einkommensteuer erhoben.

Bremen, den 17. Juni 1905.

Die Steuerdeputation.
(gez.) M. Donandt, Dr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 18.

Inhalt: Nr. XXVI. Gesetz, betreffend Änderung des § 3e des Gesetzes vom 29. März 1895 über die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser. S. 103. — Beilage 19. Bekanntmachung der Medizinalkommission des Senats, betreffend die Arbeitsruhe in den Apotheken. S. 103.

XXVI. Gesetz, betreffend Änderung des § 3e des Gesetzes vom 29. März 1895 über die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser.

Vom 4. Juli 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmung des § 3 unter e des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes (Gesetzbl. 1895 S. 47) erhält folgende Fassung:

> Durchgangsgüter, die von See eingeführt entweder in demselben Schiff ohne vorgängige Löschung oder, nachdem sie von oder bei ihrem Eingange als zur Wiederversendung auf dem Seewege bestimmt bezeichnet worden waren, in unverändertem Zustande wieder nach See ausgeführt werden, und zwar auch dann, wenn sie ein- oder ausgehend zwischen Bremen und den Unterweserhäfen mit der Eisenbahn befördert werden, sowie solche Güter, welche aus einem Unterweserhafen hier eingehen und ohne weitere Umladung in demselben Schiffe nach See ausgeführt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. Juni und bekannt gemacht am 4. Juli 1905.

(Beilage 19.) Bekanntmachung der Medizinalkommission des Senats, betreffend die Arbeitsruhe in den Apotheken. (Nr. 171 der Bremer Nachrichten vom 23. Juni 1905).

Mit Genehmigung des Senats wird wegen der Arbeitsruhe in den Apotheken folgendes bestimmt:

1.

Apothekenvorstände, welche ihre Apotheken ohne Gehülfen betreiben, können während bestimmter Stunden sich aus den Apotheken entfernen. Es muß jedoch Fürsorge getroffen sein, daß der Apotheker im Bedarfsfalle innerhalb einer Stunde zurückgerufen werden kann.

2.

Apotheken, welche weiter als $1^1/_5$ km von der nächsten Apotheke entfernt sind und außer dem Vorstande noch mindestens einen Gehülfen beschäftigen, dürfen an Sonntagen und Feiertagen von nachmittags 2 Uhr an geschlossen werden. Es muß aber der Vorstand oder ein Gehülfe in der Apotheke anwesend bleiben, damit auf ein Glocken- oder sonstiges Zeichen die Aufträge erledigt werden können.

3.

Liegen mehrere Apotheken so nahe zusammen, daß die Entfernung einer Apotheke von der Nachbarapotheke höchstens $1^1/_5$ km beträgt, so können die Vorstände eine Verabredung treffen, daß an Sonntagen und Feiertagen ein Teil der Apotheken von nachmittags 2 Uhr bis 9 Uhr geschlossen wird. Von 9 Uhr an treten für sämtliche, der Vereinbarung angehörenden Apotheken die Bestimmungen der Ziffer 2 ein.

Die offen gehaltenen Apotheken müssen gleichmäßig verteilt liegen. An den geschlossenen Apotheken muß in einer leicht in die Augen fallenden Weise die nächstliegende, offen gehaltene Apotheke bezeichnet sein. Die Apothekenvorstände müssen die Verteilung der offen gehaltenen Apotheken vierteljährlich in einer viel gelesenen Zeitung ihres Wohnortes bekannt machen.

4.

Bevor von den vorstehend bezeichneten Einrichtungen Gebrauch gemacht wird, ist die Erlaubnis der Medizinalkommission einzuholen. Diese ist jederzeit widerruflich. Anträge sind in den Fällen der Ziffern 1 und 2 von den Apothekenvorständen zu stellen. Im Falle der Ziffer 3 bedarf es eines gemeinschaftlichen Antrages der einer solchen Vereinbarung angehörenden Apothekenvorstände unter Darlegung des in Aussicht genommenen Wechsels der offen zu haltenden Apotheken. Änderungen in diesem Wechsel bedürfen der Genehmigung.

Bremen, den 20. Juni 1905.

Die Medizinalkommission des Senats.
Stadtländer. Lürman, Dr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 19.

Inhalt: Nr. XXVII. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. S. 105.

XXVII. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Vom 9. Juli 1905.

Der Senat verordnet unter Bezug auf den Bundesratsbeschluß vom 8. Juni d. J. wegen des Erlasses gleichlautender Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen und unter Aufhebung der Verordnung vom 8. August 1893, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gesetzbl. S. 97), und der Verordnung vom 1. Juli 1898, betreffend Abänderung der erstgedachten Verordnung (Gesetzbl. S. 72), mit dem Bemerken, daß von den nachfolgenden Bestimmungen die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen nicht berührt werden, was folgt:

Bestimmungen,

betreffend

den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1) die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2) den Handel mit Sprengstoffen,
3) die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,

4) die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a. die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b. die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
c. Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1) Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);

2) folgende Nitroglyzerin enthaltende Präparate:
   a. Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b. Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c. Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagierenden Salpeterarten],
   d. Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglyzerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyzeringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,
   e. Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
   f. Karbonit (ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3) Nitrozellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;

4) Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
5) alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3.

Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:
1) Nitroglyzerin als solches und in Lösungen;
2) Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3) Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4) Gemische, welche Nitroglyzerin abtropfen lassen;
5) Sprengstoffe, welche entweder:
   a. bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbstzersetzung neigen, oder
   b. welche enthalten:
      aa. chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
      bb. pikrinsaure Salze, oder
      cc. Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
      dd. Schwefelkupfer;
6) Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglyzerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7) Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen so lange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigefügten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6.

Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben und sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2½ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoffe geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso, wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2 d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Abs. 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 4) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 Kilogramm nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschoß oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11.

Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

§ 14.

Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18.

Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19.

Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21.

Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22.

Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23.

Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24.

Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von 1/4, 1/2, 1 und 2 1/2 Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung der Zentralbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummernchiffern und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26.

Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer u. dergl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27.

Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28.

Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29.

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen — Amorces — (§ 2 Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2 b fallen, Handel treibt, darf:

1) im Kaufladen nicht mehr als 2½ Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2½ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.

§ 31.

Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32.

Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33.

Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34.

Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§ 36.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 9. Juli 1905.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 20.

XXVIII. Bekanntmachung des Senats, betreffend des Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten — Anlage I zum Beamtengesetze — und das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten — Anlage II zum Beamtengesetze.

Vom 16. Juli 1905.

Nachdem auf Grund der §§ 40, 61 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894 (Gesetzbl. S. 69) den Verzeichnissen der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der jahrgeldsberechtigten Angestellten — Anlage I und II des genannten Gesetzes — eine Reihe von Dienststellen hinzugefügt worden und einige Stellen weggefallen sind, werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1904 (Gesetzbl. S. 23) die demgemäß abgeänderten Verzeichnisse zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 16. Juli 1905.

Anmerkungen: Der Übersicht wegen sind auch solche Dienststellen aufgenommen, deren Inhaber nicht Beamte oder Angestellte im Sinne des Beamtengesetzes sind; dieselben sind mit einem * bezeichnet.

Da das Ruhegehalt oder Jahrgeld mit dem Amte als solchem verbunden ist, gilt die Aufnahme in dies Verzeichnis da, wo die Amtsbezeichnung in der Einzahl angegeben ist, auch für künftige Vermehrungen in der Besetzung der fraglichen Amtsstelle.

Anlage I zum Beamtengesetz.

Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten.

Regierungskanzlei.
Syndikus des Senats.
Senatssekretäre.
Bureauvorsteher.
Kanzlisten.
Kanzleigehülfen.
Boten.

Archiv.
Archivar (Syndikus des Senats).
Registrator.
Kanzlisten.
Kanzleigehülfe.

Rathaus 2c.
Rathausmeister.

Ratsdiener.

Bürgerschaft.
Stenograph.
Kanzlist.

Landgericht.
Gerichtsschreiber.
Kanzlisten.
Gerichtsdiener.

Amtsgericht Bremen.
Gerichtsschreiber.
Rechnungsbeamte.
Kanzlisten.
Kanzleigehülfen.
Gerichtsdiener.
Pfandaufseher.

Gerichtskasse.

Rendanten.
Kontrollbeamter.
Kanzlisten.

Amtsgericht Bremerhaven.

Gerichtsschreiber.
Kanzlisten.
Kanzleigehülfe.
Gerichtsdiener.

Staatsanwaltschaft.

Erster Staatsanwalt.
Staatsanwälte.
Bureauvorsteher.
Kanzlist.
Kanzleigehülfen.
Gerichtsdiener.

Gefangenhaus.

Gefängniskommissär.

Strafanstalt.

Direktor.
Inspektoren.
Pastor.
Lehrer.
Kassenbeamter.
Oberaufseher.
Aufseher.
Oberaufseherin.
Aufseherinnen.

Untersuchungsgefängnis.

Vorsteher des Untersuchungsgefängnisses.

Gerichtshaus.

Hausmeister und Gerichtsdiener.

Gesundheitspflege, Hygienisches Institut.

Geschäftsführer des Gesundheitsrats.
Stellvertreter desselben.
Direktor des chemischen Laboratoriums.
Medizinischer Abteilungsvorsteher beim Hygienischen Institut.

Standesamt.

Bureauvorsteher.
Kanzlisten.
Kanzleigehülfe.

Polizeidirektion.

Regierungsrat.
Regierungsassessoren.
Polizeihauptmann.
Polzeiinspektor.
Kriminal-Polizeiinspektor.
Kriminalkommissäre.
Baupolizeiinspektor.
Baumeister.
Bauaufseher.
Fabrikeninspektor. (Gewerberat.)
Gewerbeinspektor.
Assistenten der Gewerbe-Inspektion.
Polizeikommissäre.
Rendant.
Bureauvorsteher.
Kanzlisten.
Buchhalter.
Kanzleigehülfen.
Polizeiwachtmeister.
Kriminalwachtmeister.
Kriminalschutzmänner.
Schutzmänner.

Straßenreinigung und Müllabfuhr.

Inspektor.
Buchhalter.
Schirrmeister.
Materialienverwalter.
Aufseher.

Invalidenversicherung.

Bureauvorsteher.
Rendant.
Kanzlisten.
Kanzleigehülfe.

Unfallversicherung.

Bureauvorsteher.
Kanzleigehülfe.

Krankenversicherung.

Kanzlisten.

Feuerwehr.

Branddirektor.
Brandinspektor.
Brandmeister.
Feldwebel.
Zahlmeister.
Obermaschinist.
Telegraphenmechaniker.
Oberfeuerwehrmänner.*
Feuerwehrmänner.*

Landherrnamt.

Oberwachtmeister.
Bureauvorsteher.
Kanzlist.
Wachtmeister.
Landjäger.

Amt Vegesack.

Polizeikommissär.
Kriminalschutzmann.
Schutzmänner.

Amt Bremerhaven.

Amtmann.
Regierungsassessor.
Polizeikommissäre.
Bureauvorsteher.
Kanzlisten.
Kanzleigehülfen.
Polizeiwachtmeister.
Kriminalwachtmeister.
Schutzmänner.

Finanzdeputation.

Rechnungsbeamter.
Kanzlist.

Generalkasse.

Generaleinnehmer.
Erster Kassierer.
Erster Buchhalter.
Kassierer.
Buchhalter für das Staatsschuldbuch.
Buchhalter.
Kanzlist für das Staatsschuldbuch.
Kassengehülfe.

Generalsteueramt.

Direktor.
Oberkassierer.
Kassierer.
Kanzlisten.
Einnehmer.
Kanzleigehülfen.
Bureaudiener.
Steuererheber, Bremerhaven.
Steuererheber, Vegesack.
Kassierer, Bremerhaven.
Kanzlist, Bremerhaven.
Kanzleigehülfe, Bremerhaven.

Katasteramt und Steuerkontrolle.

Direktor.
Generalschätzer.
Assistent des Direktors.
Vermessungsinspektor.
Feldmesser.
Vermessungsbeamte.
Bureauvorsteher.
Buchführer.
Kanzlisten.
Kassierer.
Kanzleigehülfen.

Zollverwaltung.

a. Zolldirektion.

Oberzolldirektor.
Regierungsrat.
Regierungsassessor.
Bureauvorsteher.
Sekretäre.
Assistenten I. Kl.
Assistenten II. Kl.
Kanzlist.

b. Hauptzollämter.

Oberinspektoren.
Hauptamtsrendanten.
Oberrevisor.
Hauptamtskontrolleure.
Oberkontrolleure.
Zolleinnehmer I. Kl.
Assistenten I. Kl.
Assistenten II. Kl.
Aufseher.
Amtsdiener.
Bootsführer.

c. Fleischbeschaustellen.

Assistent I. Kl.
Assistent II. Kl.
Aufseher.
Amtsdiener.
Tierarzt (Beschauer) in Bremen.
Nahrungsmittelchemiker.

Unterrichtsverwaltung.

Schulrat.
Schulinspektor.
Rendant der Unterrichtskanzlei.
Kanzleigehülfen.

Höhere Schulen (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Realschulen).

Direktoren.
Oberlehrer (ordentl. Lehrer akademischer Bildung).
Ordentliche Lehrer seminarischer Bildung.

Seminar und Seminarschule.

Direktor.
Oberlehrer (ordentl. Lehrer akademischer Bildung).
Ordentliche Lehrer seminarischer Bildung.

Volksschulen.

Vorsteher.
Ordentliche Lehrer.
Ordentliche Lehrerinnen (unter Beschränkung).

Handarbeitslehrerinnen (nach näherer Bestimmung).
Schulvogt.

Gewerbliche Schulen.

Direktor.

Landwirtschaftliche Winterschule.

Direktor.

Technikum.

Direktor.
Oberlehrer (ordentl. Lehrer akademischer Bildung).
Ordentliche Lehrer seminarischer Bildung.
Kanzleigehülfe.

Seefahrtschule.

Direktor.
Oberlehrer (ordentl. Lehrer akademischer Bildung).
Ordentliche Lehrer mit dem Titel Oberlehrer.

Stadtbibliothek.

Bibliothekar.
Bureauvorsteher.
Kanzlist.

Allgemeine Bauverwaltung.

Oberbaudirektor.
Bauinspektor.
Baumeister.
Revisionsbeamter.
Rendant.
Bureauvorsteher.
Kanzlist.
Kanzleigehülfen.
Bauaufseher.

Hochbau.

Bauinspektor.
Baumeister.
Ingenieur für Heizungsanlagen.
Bauaufseher.
Buchhalter.
Registrator.
Kanzleigehülfe.

Straßenbau.

Bauinspektor.
Baumeister.
Rendant.
Bureauvorsteher.
Buchhalter.
Kanzleigehülfen.
Bauaufseher.
Plankammerverwalter.

Regulierung der Baulinien.

Bauinspektor.
Vermessungsbeamte.
Kanzlist.

Wegbau.

Bauinspektor.
Baumeister.
Techniker.
Buchhalter.
Bauaufseher.

Wasserbau.

Bauinspektor.
Baumeister.
Buchhalter.
Bauaufseher.
Kanzleigehülfe.

Häfen und Eisenbahnen.

a. Allgemeine Verwaltung.

Bureauvorsteher.
Assistent der Zollkommission.
Kanzleigehülfen.

b. Eisenbahnanlagen in der Stadt.

Bahnmeister.
Brückenwärter.
Kanzleigehülfe.

c. Betrieb am Weserbahnhof.

Vorsteher.
Buchhalter.
Kanzleigehülfe.

d. Betriebsbeamte.

Der preußischen Verwaltung zur Dienstleistung überwiesen.

Stationsvorsteher I. Kl.
Stationskassenrendant.
Stationseinnehmer.
Güterexpeditionsvorsteher.
Güterexpedienten.
Bahnmeister I. Kl.
Telegraphisten.
Lademeister.
Portier.
Weichensteller.
Bahnwärter.

Zollausschlußgebiet und Holz- und Fabrikenhafen.

a. Allgemeine Verwaltung.

Bauinspektor.
Baumeister.
Maschinenbauingenieur.

Buchhalter.
Bauaufseher.
Kanzleigehülfe.

b. Eisenbahnbetrieb.

Stationsvorsteher.
Stationsassistenten.
Bahnmeister.
Wagenmeister.
Wiegemeister.
Weichensteller.
Lokomotivführer.
Lokomotivheizer.

c. Hafenbetrieb.

Hafenmeister.
Hafenmeistergehülfe.
Kassengehülfe.

Bremerhaven.

Bauinspektor.
Baumeister.
Hafenmeister.
Ingenieur.
Maschinenmeister.
Schleusenmeister.
Zweiter Hafenmeister.
Rendant.
Buchhalter.
Bauaufseher.
Kassengehülfe.
Materialaufseher.

Häfen in der Stadt.

Hafenmeister.

Militärkommission und Quartierdeputation.

Beamter der Militärkommission, Leutnant a. D. Friederichs.
Kanzlist.

Ersatzkommission.

Kanzlisten.

Statistisches Amt.

Direktor.
Bureauvorsteher.
Kanzlisten.

Friedhöfe.

Inspektor.
Kanzleigehülfe.

Walldeputation.

Gartenbauinspektor.

Städtisches Museum.

Direktor.
Assistenten.

Handelskammer.

Syndiker.*

Tonnen- und Bakenamt.

Barsemeister Sellmann.

Gewerbekammer.

Konsulent.*
Bureauvorsteher.*
Kanzleigehülfe.*

Gewerbemuseum.

Direktor.
Erster Assistent.
Assistent.
Formator.

Erleuchtungs- und Wasserwerke.

a. Gemeinschaftliche Verwaltung.

Kaufmännischer Direktor.
Inspektor bei den Erleuchtungs- u. Wasserwerken.
Rendant.
Erster Buchhalter.
Buchhalter.
Lageraufseher.

b. Gaswerk.

Direktor.
Fabrikmeister.
Oberaufseher der öffentlichen Beleuchtung.

c. Wasserwerk.

Direktor.

d. Elektrizitätswerk.

Direktor.
Inspektor.

Ratskeller.

Kellermeister.

Stadtbremische Armenpflege.

Regierungsassessor.
Bureauvorsteher.
Kassenbeamter.
Kanzlisten.
Buchhalter.
Kanzleigehülfe.
Armenaufseher.

Schlachthof.

Direktor.
Kassierer.
Erster Tierarzt.
Inspektor.
Kassengehülfe.

Unterweserkorrektion.

Bauinspektor.

Krankenanstalt.

Direktoren.
Anstaltsgeistlicher.
Hausverwalter.
Rendant.
Kanzlist.

St. Jürgenasyl in Ellen.
Direktor.
Oberarzt.
Hausverwalter.
Buchhalter.

Seemannsamt Bremen.
Wasserschout.*
Kanzlist.*

Seemannsamt Bremerhaven.
Wasserschout.*
Kanzlisten.*

Behörde für das Lotsenwesen.
Lotsenkommandeur.

Kahrwegs Asyl für arme Sieche.
Vorsteher.*

Taubstummenanstalt.
Vorsteher.*
Ordentliche Lehrer.*
Ordentliche Lehrerinnen.*

Idiotenanstalt.
Vorsteher.*
Erster Lehrer.*
Erste Lehrerin.*

Waisenhäuser.
Vorsteher.*
Ordentliche Lehrer.*
Ordentliche Lehrerinnen.*

Kaufmännische Fortbildungsschule der Gesellschaft „Union".
Direktor.*

Arbeitshaus.
Vorsteher.*
Buchhalter.*

Anlage II zum Beamtengesetz.

Anmerkung: Die mit einem † Bezeichneten fallen künftig fort.

Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten.

Regierungskanzlei.
Schreiber.

Archiv.
Schreiber.

Rathaus, Stadthaus, Lindenhof.
Rathausdiener.
Stadthausdiener.

Bürgeramt.
Schreiber und Bote.

Landgericht, Zivilkammern und Kammern für Handelssachen.
Bote.
Schreiber.
Schreiber und Bote.

Landgericht, Strafkammern.
Schreiber.

Amtsgericht Bremen.
Schreiber.
Bote.

Gerichtskasse.
Kassenbote.
Schreiber.

Amtsgericht Bremerhaven.
Schreiber.
Gehülfen des Gefangenaufsehers (Schließer).

Staatsanwaltschaft.
Schreiber.

Strafanstalt.
Hülfsaufseher.

Knechte.
Schreiber.

Untersuchungsgefängnis.

Aufseher.
Aufseherinnen.
Schreiber.

Gerichtshaus.

Maschinist.

Gefangenhaus in Bremen.

Aufseher.
Aufseherin.

Gesundheitspflege.

Chemisches Laboratorium.

Assistenten.
Sanitätsgehülfe.
Diener (Laborant).

Hygienisches Institut.

Assistent.
Diener.
Schreiber.

Standesamt.

Schreiber.

Polizeidirektion.

Schreiber.
Latrinenbesichtiger.
Bürgerparkwächter.
Feldhüter.

Straßenreinigung und Müllabfuhr.

Schreiber.

Invalidenversicherung.

Kassenboten.
Schreiber.

Unfallversicherung.

Schreiber.

Krankenversicherung.

Schreiber.

Feuerwehr.

Mechanikergehülfe.

Landherrnamt.

Schreiber.

Amt Vegesack.

Amtsschreiber.

Amt Bremerhaven.

Kesselrevisor.
Assistent des Kesselrevisors.
Schreiber.
Gehülfen des Gefangenaufsehers (Schließer).

Finanzdeputation.

Schreiber.

Generalkasse.

Kassenbote.

Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Aufseher des Pulvermagazins.

Generalsteueramt.

Einsammler.
Schreiber.
Vollziehungsbeamte.
Wachtleute.

Katasteramt und Steuerkontrolle.

Hülfsgeometer.
Schreiber.
Zeichner.
Bureaudiener und Bote.

Zollverwaltung.

Bureaudiener.
Hülfsbureaudiener.
Einsammler.

Fleischbeschaustellen.

Chemiker in Bremerhaven.
Erster Hülfstierarzt.
Zweiter Hülfstierarzt.
Hülfschemiker.
Trichinenschauer.
Diener.
Laboranten.
Einsammler.

Unterrichtsverwaltung.

Schreiber der Unterrichtskanzlei.

Höhere Schulen (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Realschulen).

Kustos.
Schuldiener.
Ständiger Heizer.

Seminar.

Schuldiener.

Volksschulen.

Schulboten.
Schuldiener.
Schuldienerinnen.

Technikum.

Schuldiener.
Hülfsschuldiener.

Seefahrtschule.

Schuldiener.

Stadtbibliothek.

Schreiber.
Hausmeister.

Allgemeine Bauverwaltung.

Zeichner.
Maschinist des Gerätlagers.
Boten.
Schreiber.

Hochbau.

Architekt.
Schreiber.

Straßenbau.

Aufseher.
Lageraufseher.
Bote.
Maschinist für das Schöpfwerk an der Eisenbahnbrücke.
Maschinisten der Schöpfstellen.
Maschinen- und Kesselwärter der Schöpfstellen.
Zeichner.
Schreiber.
Bote und Bureaudiener.

Regulierung der Baulinien.

Vermessungsgehülfen.
Zeichner.
Schreiber.

Wegbau.

Bauaufseher.
Wegaufseher.
Schreiber.
Bureaudiener.

Wasserbau.

Ingenieur.
Zeichner.
Schleugenmeister.
Stromwächter.
Aufseher der Reparaturwerkstatt.
Dampferführer.
Baggerführer (Elevatorführer).
Obermaschinist.
Maschinisten.
Ständige Heizer.
Baggermatrosen.
Schreiber.
Bote.

Blocklander Entwässerung.

Maschinist.
Heizer.

Häfen und Eisenbahnen.

a. Allgemeine Verwaltung.

Schreiber.

b. Eisenbahnanlagen in der Stadt.

Ingenieur.
Schreiber.

c. Betrieb am Weserbahnhof.

Aufseher.
Kassenbote.
Maschinist.
Maschinenwärter.
Nachtwächter.
Portier.
Schreiber.

Häfen in der Stadt.

Hafenmeistergehülfe.
Hafenwächter.
Hafennachtwächter.
Stromwächter.
Schreiber.
Aufseher (Löschplatz am Peterswerder).

Lösch- und Ladeanstalten an der Holzpforte und Tiefer.

Aufseher.

Zollausschlußgebiet und Holz- und Fabrikenhafen.

a. Allgemeine Verwaltung.

Bauaufseher.
Buchhalter.
Bote.
Schreiber.

b. Eisenbahnbetrieb.

Ständige Rangierer.
Plombierer.
Ständige Koppler.
Ständige Hülfsheizer.
Hülfstelegraphist.
Schreiber.

c. Hafenbetrieb.

Molenwärter.
Hafenwächter.
Fährleute.

Barkassenmaschinist.
Aufseher des Teerschuppens.
Hauswart des Hafenhauses.
Schreiber.

d. Verwaltungsgebäude.
Hauswart.
Ständiger Heizer.

Häfen in Bremerhaven.
Hafeninspektor.
Bote.
Oberschleusenwärter.
Schleusenwärter.
Betriebsassistent.
Baggerführer.
Baggermaschinisten.
Ständige Baggerzimmerleute.
Ständige Baggerheizer.
Ständige Baggermatrosen.
Maschinenaufseher.
Barkassenführer.
Barkassenmaschinist.
†Lampenwärter.
Lampenaufseher.
Schreiber.
Maschinisten der Kraft- und Lichtanlage.
Maschinenwärter daselbst.
Kesselwärter daselbst.
Schleusenmaschinisten.
Brückenmaschinist.
Maschinenwärter für die Schleusenmaschinen.
Oberelektriker.
Elektriker.
Schiffsführer der Dampfprähme.
Maschinisten derselben.

Hafen zu Vegesack.
Hafenmeister.
Hafenwächter.

Militärkommission und Quartierdeputation.
Schreiber.

Ersatzkommission.
Schreiber.

Statistisches Amt.
Schreiber.

Schiffsmessung.
Techniker.
Schiffsmesser.
Meßgehülfe.

Friedhöfe.
Aufseher in Riensberg und Walle.
Bote und Schreiber.

Walldeputation.
Aufseher.

Städtisches Museum.
Präparatoren.
Aufseher.
Hausmeister.
Ständiger Heizer.

Gewerbekammer.
Schreiber und Bote.*

Gewerbemuseum.
Erster Aufseher.
Aufseher.
Hülfsaufseher.

Erleuchtungs- und Wasserwerke.
a. Gemeinschaftliche Verwaltung.
Gehülfe des Inspektors.
Techniker.
Einkassierer.
Gehülfe des Lageraufsehers.
Schreiber.
Bote.

b. Werkstatt der Gas- und Wasserwerke.
Werkmeister.
Werkmeistergehülfe.
Werkstattaufseher.
Schreiber.

c. Gaswerk.
Gehülfe des Direktors.
Obermaschinenmeister.
Maschinenmeister.
Maschinisten.
Fabrikmeistergehülfen.
Kokeaufseher.
Platzaufseher.
Aufseher.
Aufseher der öffentlichen Beleuchtung.
Schreiber.

d. Wasserwerk.
Betriebstechniker.
Maschinenmeister.
Maschinisten.
Werkmeistergehülfe.
Ständiger Kesselwärter.
Rohrmeister.
Schreiber.

e. Elektrizitätswerk.
Vorsteher des Prüfamts.
Techniker.
Obermaschinenmeister.
Maschinenmeister.

Maschinisten.
Erster Schaltmeister.
Zweiter Schaltmeister.
Kontrolleure der Elektrizitätsmesser.
Lageraufsehergehülfe.
Schreiber.

Stadtbremische Armenpflege.

Landarmenaufseher.
Schreiber.
Bote.

Ratskeller.

Lagermeister.
Kommis.

Schlachthof.

Zweiter Tierarzt.
Dritter Tierarzt.
Obermaschinist.
Erster Maschinist.
Hülfsmaschinist.
Aufsichtsbeamter für die Schlachtungen.
Aufseher.
Platzaufseher.
Ständige Heizer.
Hülfsaufseher.
Nachtwächter.
Schreiber.
Bote und Schreiber.

Krankenanstalt.

Proviantmeister.
Gehülfe des Proviantmeisters.
Maschinist.
Schreiber.
Bote.
Pförtner.
Heizer.
Leichenwärter.

St. Jürgenasyl in Ellen.

Proviantmeister.
Schreiber.
Maschinisten.
Heizer.
Pförtner.
Bote.
Hofmeier.
Oberpfleger.
Oberin.

Seemannsamt in Bremen.

Schreiber.*

Seemannsamt in Bremerhaven.

Schreiber.*

Arbeitshaus.

Aufseher.*
Schreiber.*
Aufseher der Desinfektionsanstalt.*
Desinfektoren.*

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 21.

Inhalt: XXIX. Verordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid. S. 129.

XXIX. Verordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid.

Vom 18. Juli 1905.

Der Senat verordnet unter Bezug auf den Bundesratsbeschluß vom 6. April 1905 wegen Erlasses einer Verordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie die Lagerung von Carbid, und unter Aufhebung der Verordnung vom 9. Januar 1898, betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Azetylen (Gesetzbl. S. 5), was folgt:

§ 1.

Wer Azetylen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 23, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das Gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

§ 2.

Die Herstellung und Aufbewahrung von Azetylengas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslose massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 Meter getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hülfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 Meter von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

Feststehende Azetylengasentwicklungsapparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3.

Die Apparatenräume (§ 2 Abs. 1) müssen nach außen aufschlagende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das Glühendwerden sowie der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4.

Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Azetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5.

Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6.

Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusetzende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsrohre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7.

Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrosten widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8.

In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9.

Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten, oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Überdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100 Grad Celsius ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak und dergleichen) vorhanden sein.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

§ 10.

Die Leitungen müssen bis zu einem Überdrucke von 1/10 Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11.

Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 12.

Die Überwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13.

Die bei der Herstellung von Azetylen verbleibenden Carbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14.

Die Aufbewahrung von Calciumcarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Carbiden darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Geöffnete Carbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Die Anwendung von Entlötungsapparaten zum Öffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten“.

§ 15.

Im Apparatenraume selbst dürfen nicht mehr als 500 Kilogramm Carbid aufbewahrt werden.

§ 16.

Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Carbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17.

Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Carbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 Zentimeter überragende Brandmauern oder massive öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 Meter beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 Meter beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18.

Die Lagerung von Carbid im Freien ist in den im § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens 4 Meter mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Das Carbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden ist.

Das Carbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten“.

§ 19.

Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung Azetylenentwicklungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der unteren Verwaltungsbehörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 21.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Azetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;
2) auf bewegliche Apparate bis zu 2 Kilogramm Carbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und § 9 Abs. 1 Satz 2;
3) auf die Lagerung von Carbid in Mengen von weniger als 10 Kilogramm;
4) auf die Lagerung von Carbid in Fabriken, in denen Carbid hergestellt wird.

§ 22.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

§ 23.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu beachten.

§ 24.

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 1, 19 dieser Verordnung sind:

1) in der Stadt Bremen die Polizeidirektion,
2) im Landgebiet der Landherr,
3) in den Hafenstädten die Ämter.

Die Geschäfte der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des § 22 werden der Polizeikommission des Senats überwiesen.

§ 25.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 18. Juli 1905.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 22.

XXX. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

Vom 22. Juli 1905.

Der Senat verordnet auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung:

Die Nummer I 4 der in der Überschrift genannten Verordnung vom 31. März 1895 (Gesetzbl. S. 149) erhält, unter Aufhebung der Bestimmung unter 4 b, im übrigen die nachstehende Fassung:

4) Photographische Anstalten. Arbeiter können an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten mit der Aufnahme von Porträts, Kopieren und Retouchieren von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends beschäftigt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 22. Juli 1905.

XXXI. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe in den photographischen Anstalten in der Stadt Bremen.

Vom 22. Juli 1905.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 41 b und 146 a der Gewerbeordnung:

An Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme der letzten vier Sonntage vor Weihnachten, darf in den photographischen Anstalten in der Stadt Bremen ein Betrieb nur bis 2 Uhr nachmittags stattfinden. Die zu dieser Zeit in den Geschäftsräumen schon anwesenden Kunden dürfen jedoch noch abgefertigt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 22. Juli 1905.

Ausgegeben am 22. Juli 1905.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 23.

XXXII. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an zwischen dem Bremischen Staate und der Aktiengesellschaft „Weser“ ausgetauschten Grundstücken.

Vom 25. Juli 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnareal, findet auch Anwendung auf die Eigentumsübertragung der Grundstücke, die nach dem zwischen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Aktiengesellschaft „Weser“ am 29. Juni d. J. abgeschlossenen und von Senat und Bürgerschaft am 7./12. Juli 1905 genehmigten Zusatzvertrage zum Vertrage vom 14. Dezember 1900 auszutauschen sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Juli 1905.

XXXIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 28. März 1900, betreffend die Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung.

Vom 25. Juli 1905.

In Abänderung der Verordnung vom 28. März 1900, betreffend die Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung (Gesetzbl. S. 39), verordnet der Senat:

I. In der Anlage zur Verordnung erhält Spalte 7 folgende Fassung:

a. zu laufender Nr. 2:

„aa. Für die im Außendienst oder Abfertigungsdienst beschäftigten Oberbeamten:
wie zu 1.

Anmerkung. Dieser berichtigte Abdruck der Nr. 23 des Gesetzblattes tritt an die Stelle des am 25. Juli d. J. ausgegebenen.

bb. Für die anderen Oberbeamten:

Der frühere Füsilier-Offiziersäbel an einem unter dem Rocke zu tragenden Leibriemen mit Schlaufe.

Portepee von Gold und roter Seide an goldenem Bande.

Das Tragen des Artillerie-Offiziersäbels (wie zu 1) ist bis auf weiteres gestattet."

b. zu den laufenden Nummern 5 und 6:
wie zu 2 bb Absatz 1 und 2.

c. zu laufender Nr. 7:
wie zu 2 bb Absatz 1 und 2.

Beim Dienste mit dem Gewehr ist stets das Haubajonett an dem dafür vorgeschriebenen Leibriemen als Seitengewehr zu tragen.

II. In der Anlage zur Verordnung erhält die zu Nr. 8 in Spalte 5 unter dem Strich befindliche Bemerkung folgende Fassung:

„Abteilungsführer und Grenz-, Revisions- und Steueraufseher von mehr als fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit tragen statt der Achselklappen goldene, grün durchwirkte, einfach gewundene Achselschnüre (Zeichnung 14), die unten in die Achselnaht einzunähen sind.

Für die Berechnung der fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit, die zum Anlegen der Achselschnüre berechtigt, ist der bei der Zollverwaltung zurückgelegten Dienstzeit die Dauer des aktiven Militärdienstes hinzuzurechnen."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Juli 1905.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 24.

XXXIV. Bekanntmachung des zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, abgeschlossenen Vertrages und Zusatzvertrages nebst den zugehörigen Protokollen.

Vom 31. Juli 1905.

Der Senat macht den mit der Königlich Preußischen Regierung am 21. Mai 1904 abgeschlossenen Vertrag nebst Protokoll von dem gleichen Tage und den am 26. Mai 1905 abgeschlossenen Zusatzvertrag nebst Protokoll von dem gleichen Tage wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, nachdem diese Verträge und Protokolle ratifiziert worden sind, hierdurch bekannt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 31. Juli 1905.

Vertrag

zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim.

Seine Majestät der König von Preußen, von dem Wunsche geleitet, der freien Hansestadt Bremen eine fernere Erweiterung und Vervollkommnung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven zu ermöglichen, haben Sich auf den Antrag des bremischen Senats bereit erklärt, mit der freien Hansestadt Bremen einen Gebietsaustausch vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sind zu Bevollmächtigten ernannt worden:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchstihr Wirklicher Geheimer Rat, Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte **Otto von Mühlberg,**

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe, Dr. **Karl Peter Klügmann.**

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Ordnung befunden, unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart.

Artikel 1.

Preußen tritt der freien Hansestadt Bremen die an das Gebiet von Bremerhaven im Norden, Osten und Westen anschließenden, auf dem diesem Vertrage beigefügten „Plane von Bremerhaven“ (Blatt 1) mit den blauen Buchstaben A B C D E F G H J I K A, ferner L M N O P Q R S T U V W L und X Y Z Z_1 X umschriebenen Land- und Wasserflächen der Gemeinden Lehe und Imsum von im ganzen 597 ha 17 a 28 qm Größe, einschließlich 113 ha 05 a 69 qm Watt- und Wasserflächen, mit voller Staatshoheit ab.

Die Abtretung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der nachstehenden Artikel 2 bis 22.

Artikel 2.

Die neue Hoheitsgrenze bei Bremerhaven wird durch die auf dem beigefügten Plane (Blatt 1) mit den blauen Buchstaben G H J I K und L M N O P Q R S T U V, sowie X Y Z bezeichneten, rot schraffierten Linien gebildet. Sie soll im Laufe des Jahres 1904 durch eine gemeinschaftliche Kommission auf Kosten Bremens an Ort und Stelle ausgemessen, beschrieben und bezeichnet werden.

Artikel 3.

Die Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Deich- und Entwässerungslasten, welche von der für Hafen- und Schiffahrtszwecke abgetretenen Grundfläche (vergl. Artikel 13) zu entrichten sind, bleiben auf dieser nach wie vor haften und werden von Bremen nach den gesetzlichen preußischen Bestimmungen getragen, bis wegen deren Ablösung ein Übereinkommen zwischen Bremen einerseits und den Berechtigten — dem Kreise Lehe, den politischen Gemeinden, den Kirchen- und Schulverbänden, sowie den Deich- und Sielverbänden — andererseits getroffen sein wird.

Zur Erreichung eines angemessenen Übereinkommens sagt Preußen seine Vermittlung zu.

Artikel 4.

Wenn der Gemeinde Lehe nach Abschluß des Vertrags durch in der Gemeinde Lehe wohnhafte, in Bremerhaven im Hafen- und Schiffahrtbetrieb und in den dazu gehörigen Anstalten sowie in Fabriken beschäftigte Personen Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens und der öffentlichen Armenpflege erwachsen, durch welche die Volksschullasten und die Armenlasten zusammen, abzüglich von 35 000 ℳ (Zinsen der in Artikel 19 genannten 1 000 000 ℳ), um mehr als 20 vom Hundert der jeweiligen Gemeindesteuerkraft (des der Gemeindebesteuerung in Lehe unterliegenden Solls an Staatseinkommensteuer und staatlich veranlagten Realsteuern) gesteigert werden, so verpflichtet sich Bremen, zu erwirken, daß die Gemeinde Bremerhaven die Hälfte der 20 vom Hundert übersteigenden Mehrausgaben in der Weise übernimmt, daß dieser Betrag alljährlich nach Rechnungsabschluß durch die Leher Gemeindeverwaltung festgestellt und von der Gemeinde Bremerhaven innerhalb sechs Monaten nach Aufforderung an die Gemeinde Lehe bezahlt wird.

Bei der Berechnung der zu erhebenden Beiträge werden die gegenwärtig von den Schulverbänden aufgebrachten Schullasten als Lasten der politischen Gemeinde in Lehe in Ansatz gebracht.

Die in den vorstehenden Absätzen getroffenen Abreden finden auf die Gemeinde Imsum sinngemäß Anwendung; der Abzug der im Absatz 1 genannten 35 000 ℳ kommt bei der Berechnung der Lasten nicht in Frage.

Artikel 5.

Bremen ist befugt, den Weserdeich auf dem abgetretenen Gelände an die Flußgrenze des Außendeichlandes zu verlegen und von da an ihn dem Imsumer Weserdeich wieder anzuschließen.

Der neu zu schüttende Weserdeich muß hinsichtlich seiner Abmessungen sowie hinsichtlich des Anschlusses an den Imsumer Weserdeich allen an den Deichschutz zu stellenden Anforderungen nach dem Urteile der preußischen Deichbehörde genügen.

Falls die Anschließung des neuen Deiches bei dem Imsumer Deiche eine Verstärkung der Böschungen wegen gefährdeter Lage der Anschlußstrecke erforderlich oder die Unterhaltung des Imsumer Deiches schwieriger machen sollte, so hat Bremen hierfür dem Imsumer Deichverband eine angemessene, von der preußischen Deichbehörde festzustellende Entschädigung zu leisten.

Erst nachdem der neue Weserdeich einen Winter über gelegen hat und bei der Schauung von der preußischen Deichbehörde genügend befunden ist, darf der jetzige Weserdeich niedergelegt werden.

Bis zur Niederlegung ist der jetzige Weserdeich von Bremen in seinem Bestand als Schutzdeich zu erhalten.

Der Weserdeich vor Bremerhaven von der Geestemündung abwärts wird schon jetzt von den preußischen und bremischen Behörden geschaut. Die gemeinschaftliche Schauung erstreckt sich in Zukunft auch auf die von diesem Vertrage berührten Teile des Weserdeichs und die an seiner Stelle geplanten Neuanlagen.

Artikel 6.

Solange der jetzige Weserdeich besteht, hat Bremen die Überfahrt über ihn nach dem Leher und Imsumer Außendeichslande zu gestatten. Ferner ist an der neuen Hoheitsgrenze bei dem Punkte R auf bremische Kosten eine Deichrampe anzulegen, um die Zugänglichkeit des Imsumer Außendeichslandes zu ermöglichen.

Desgleichen soll, solange der jetzige Weserdeich besteht, der an der Binnenberme entlang verlaufene Fahrweg in seinem Bestande belassen und bremischerseits unterhalten werden, solange nach Ansicht der preußischen Behörde ein Bedürfnis für die Grundstückseigentümer vorliegt, diesen Weg als Zufuhrweg nach ihren Grundstücken zu benutzen. Ebenso sollen die übrigen Wege in dem Abtretungsgebiete so lange unverändert bleiben, bis die nach Artikel 7 dieses Vertrags auszubauenden öffentlichen Gemeindewege hergestellt sind.

Artikel 7.

An der neuen Hoheitsgrenze sind zwischen den Punkten Q und R sowie zwischen L M N O P auf preußischem Gebiet öffentliche Gemeindewege anzulegen.

Diese Wege erhalten in der Straßenkrone eine Breite von 8 m und sind auf Verlangen der preußischen Wegepolizeibehörde mit einer 4 m breiten Pflasterbahn, einem 3 m breiten Sommerweg und einem 1 m breiten bekiesten Fußgängerbankett zu versehen. Auf der bremischen Seite erhalten diese Wege, und zwar auf bremischem Gebiet einen 2 m breiten Graben, auf der preußischen Seite einen ebenso breiten Graben, welcher indessen auf der Strecke P O N M als Zuggraben in 4 m Breite auszubilden ist.

Den Grund und Boden für diese Wege und deren Zubehör stellt Bremen unentgeltlich zur Verfügung.

Die Herstellung, Befestigung und Unterhaltung der Wegestrecke Q R und L M N O P übernimmt Bremen, jedoch hat hierzu bei der Strecke L M N O P die Gemeinde Lehe die Mittel zuzuschießen, welche ihr Bremen für die Übernahme der Herstellung, Pflasterung und Unterhaltung der in Artikel VIII 3 f des Staatsvertrags vom 14. März 1892 (Preußische Gesetzsammlung für 1892 S. 251 ff., Bremisches Gesetzblatt für 1892 S. 219 ff.) aufgeführten Wege gezahlt hat, soweit sie noch nicht für diese Zwecke verwendet sind. Von der hiernach aufzurechnenden Summe soll Lehe berechtigt sein, die Kosten in Abzug zu bringen, welche es für den Teil der Rickmersstraße aufgewendet hat, der in das nach diesem Vertrag abzutretende Gebiet fällt.

Sobald der an der Strecke G H J I K belegene Zollinlandbahnhof eingeht und das Gelände für Bebauungszwecke frei wird, ist Bremen verpflichtet, längs der Hoheitsgrenze auf seinem Gebiet eine gepflasterte Straße von 8 m Breite und einen 3 m breiten Bürgersteig anzulegen.

Der im Staatsvertrage vom 25. Mai 1861 (Gesetzsammlung für das Königreich Hannover von 1862, II. Abteilung, S. 9 ff.) in § 7 Nr. 4 unter E, Absatz 3, Satz 2 aufgeführte Wegeteil, die jetzige Leher Hannastraße, nebst dem unter F daselbst bezeichneten Graben wird von Bremen unentgeltlich an Lehe abgetreten.

Artikel 8.

Der Grund und Boden des von der Hafenstraße in Lehe vom Punkt G über E und D nach C führenden, von Bremen auf seine Kosten angelegten Weges, sowie der Grund und Boden der in dem Staatsvertrage vom 14. März 1892 in Artikel VIII unter 3 f genannten Wege, ferner die Rickmersstraße, soweit sie in Zukunft in bremisches Gebiet fällt, gehen unentgeltlich aus dem Eigentume der Gemeinde Lehe in das Eigentum Bremens über.

Artikel 9.

Bremen darf die Unterhaltungsarbeiten an den in diesem Vertrag aufgeführten, im preußischen Gebiete belegenen Deichen, Gräben, Wegen und Schutzvorrichtungen, welche es in Stand zu halten verpflichtet ist, ohne vorgängige Anfrage vornehmen. Die den preußischen Behörden zustehenden Schauungsbefugnisse und die von ihnen zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Erfüllung der Unterhaltungspflicht werden durch vorstehende Befugnis nicht berührt.

Artikel 10.

Die Abwässerung der Abtretungsfläche wird von der Leher und Imsumer Sielacht getrennt und der Fürsorge von Bremen überlassen.

Bremen hat auf seine Kosten an der neuen Hoheitsgrenze nördlich von der Linie R S im Anschluß an den auf dem Imsumer Außendeichslande befindlichen unter dem Deiche herlaufenden Entwässerungsgraben die Vorflut wieder herzustellen und zu diesem Zwecke einen neuen Entwässerungsgraben nach dem Watt anzulegen und zu unterhalten, dessen Abmessungen von dem preußischen Deich- und Sielamt angegeben werden. Der Graben ist mit gehöriger, gegen Abbruch sichernder Böschung zu versehen und in diesem Zustande von Bremen zu unterhalten. Auch sind von Bremen am Weseruferrande Schutzvorrichtungen zu treffen, um die an den Graben grenzenden Grundstücke gegen Abbruch durch Brandung oder Wellenschlag zu sichern.

Der auf preußischem Gebiete belegene Entwässerungsgraben wird von den preußischen Deichbeamten geschaut.

Artikel 11.

Bremen gestattet, die Kanalisation des Teiles der Gemarkung Lehe, der zwischen der neuen Hoheitsgrenze, einer geraden Linie von dem Punkte M nach der nordöstlichen Ecke des Leher Armen- und Krankenhauses und zwischen der Wurster-,

Lange- und Hafenstraße liegt, an die von Bremen für das Abtretungsgelände nach der Weser neu herzustellende Entwässerungsanlage bei M oder einem Punkte nördlich davon ohne Entgelt anzuschließen. Die Abmessungen der Entwässerungsanlage und ihre Höhenlage sind dementsprechend zu wählen.

Artikel 12.

Die bei Aufnahme der abgetretenen Grundfläche oder eines Teiles davon in das Zollausschlußgebiet erforderlich werdenden Veränderungen in den zur Sicherung der Zollgrenze bestimmten Schutzwerken sowie die fernere Unterhaltung dieser Schutzwerke fallen Bremen zur Last.

An der östlichen Zollgrenze wird Bremen außer den vorgesehenen beiden Öffnungen in dem Zollgitter eine weitere Öffnung beantragen, um dadurch die Zugänglichkeit des Zollausschlußgebiets von Lehe aus zu verbessern.

Im Norden muß das Zollausschlußgebiet von Imsum her durch eine Öffnung im Zollgitter, wie diese zurzeit im Zuge des Weserdeichs besteht, zugänglich bleiben. Einen Antrag auf Schließung dieser Öffnung darf Bremen ohne Zustimmung Preußens nicht stellen.

Artikel 13.

Von dem überwiesenen Gelände verpflichtet sich Bremen, den mit den blauen Buchstaben L M N O P Q R S T U V W L umschriebenen, rosa angelegten Flächenteil nur zu Hafen- und Schiffahrtzwecken zu verwenden. Wohnhäuser dürfen in diesem Teile nur für Beamte und solche Personen des Betriebs- und Aufsichtsdienstes vorhanden sein, deren ständige Anwesenheit in dem Gebiete durch die Art ihrer Beschäftigung erfordert wird.

Solange das im vorigen Absatze beschriebene Gelände nicht in das Zollausschlußgebiet einbezogen ist, darf es, abgesehen von der Verwendung für Eisenbahnzufuhrgleise zum Hafen, nur landwirtschaftlich genutzt werden. Für den Bedarf der in Rede stehenden Hafenbauten darf Bremen das Gelände ausziegeln.

Artikel 14.

Von dem Tage des Inkrafttretens des Vertrags an gerechnet, führt Bremen die gesamten in dem beigefügten Plane (Blatt 1) dargestellten Hafen- und Schiffahrtanlagen binnen fünfzig Jahren aus. Die Staatshoheit über diejenigen Flächen, welche innerhalb fünfzig Jahren für Hafen- und Schiffahrtzwecke nicht verwandt sein werden, hat Bremen an Preußen auf dessen Erfordern zurückzuübertragen.

Im einzelnen ist die Bauausführung derart zu fördern, daß innerhalb der ersten sechs Baujahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags die Herstellung neuer Schiffsliegestellen unter Ausbildung der vorderen Teile der Kaiserhafenbecken I und II sowie die Herstellung eines neuen Trockendocks und des Verbindungshafens als Zugang zu diesem bewirkt ist. In der sich daran anschließenden Bauzeit von weiteren sechs Jahren ist Bremen verpflichtet, den Bau der Nordschleuse, den Vorhafen und das Vorbassin des Nordhafens fertig zu stellen.

Artikel 15.

Bremen verpflichtet sich, das Eigentum der Grundstücke, welche innerhalb der in dem Artikel 13 beschriebenen Abtretungsfläche belegen sind, binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrags zu erwerben. Die Erwerbung soll entweder auf dem Wege gütlicher Einigung oder der Enteignung erfolgen. Hinsichtlich ihrer Entschädigungsansprüche haben die Grundeigentümer und Nebenberechtigten die Wahl, ob sie entweder auf Grund der preußischen Gesetzesvorschriften vor den seither zuständigen preußischen Gerichten, oder auf Grund der bremischen Gesetzesvorschriften vor den bremischen Gerichten Recht nehmen wollen.

Artikel 16.

Die Bedienung der Hafenanlagen soll nach Benehmen zwischen Bremen und Preußen zu dem von Preußen zu bezeichnenden Zeitpunkte nicht mehr über die bisherige Verbindungsbahn Geestemünde—Bremerhaven, sondern, unter Schließung dieser Bahn für den öffentlichen Verkehr, über einen bei Speckenbüttel anzulegenden Rangierbahnhof erfolgen.

Preußen übernimmt für eigene Rechnung die Herstellung der Zuführungslinie von Wulsdorf bis zum Anfange des neuen Rangierbahnhofs. Dieser, einschließlich der Verbindung nach den Häfen und der Hafengleise, wird von Bremen auf eigene Kosten zu dem von Preußen zu bezeichnenden Zeitpunkt und in dem von Preußen wegen der Bedürfnisse des Betriebs zu bezeichnenden Umfange hergestellt. Ebenso sind spätere, durch den Hafenverkehr bedingte Erweiterungen nach Benehmen zwischen Bremen und Preußen nach den Angaben Preußens durch Bremen auf eigene Kosten zu bewirken. Der Rangierbahnhof geht nach Fertigstellung, einschließlich des Grund und Bodens, in das Eigentum Preußens über. Das gleiche gilt für spätere Erweiterungen. Bei einer etwaigen Aufhebung des Rangierbahnhofs fällt die gesamte Anlage, insoweit sie von Bremen hergestellt ist, an Bremen zurück.

Mit dem Tage der Eröffnung des neuen Bahnhofs geht das Gelände des Zollinlandbahnhofs nach den bestehenden vertraglichen Bestimmungen an Bremen über. Mit dem Gelände überweist Preußen an Bremen die den Bahnhof bildenden Erdmassen mit dem Oberbau und sonstigem Zubehör.

Das Rangiergeschäft auf dem neuen Rangierbahnhof und in den Hafenanlagen ist Sache Preußens. Die Fürsorge für das Ladegeschäft in den Anlagen bleibt Bremen überlassen. Unter dem Ladegeschäft sind verstanden die Arbeiten, die sich auf das Ver- und Entladen der Güter sowie auf ihren Transport von der Kaje zum Schuppen und umgekehrt beziehen.

Die Bahnanlagen in den Häfen und das Zuführungsgleis bis zu seiner Einmündung in den neuen Rangierbahnhof unterhält Bremen, den Rangierbahnhof Preußen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem der Betrieb des neuen Rangierbahnhofs eröffnet ist, wird die Zahl der beladenen Wagen, die im Durchschnitte der letzten drei Kalenderjahre, auf das Jahr gerechnet, in das Hafengebiet übergegangen

oder von dort zurückgekehrt sind, festgestellt. Übersteigt in der Folge die Zahl der jährlich zugeführten oder abgeholten Wagen jene Durchschnittszahl, so zahlt Bremen an Preußen für jeden Wagen über diese Zahl den Betrag von 1,50 ℳ. als Beitrag zu den Rangierkosten. Die Bestimmungen in Artikel 3 Ziffer 5 a des Staatsvertrags vom 30. November 1883 (Preußische Gesetzsammlung für 1884 S. 129 ff., Bremisches Gesetzblatt für 1884 S. 67 ff.) über die tarifarische Gleichstellung von Bremerhaven und Geestemünde sollen wegen des Güterverkehrs auch nach Eröffnung des neuen Rangierbahnhofs gelten. Mit diesem Zeitpunkte sollen dagegen für den Personenverkehr von und nach dem Hafen die Tarifsätze nach der Entfernung der jetzigen Station Speckenbüttel berechnet werden. Für diesen Personenverkehr stellt Bremen seine Gleise und Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Artikel 17.

Für die auf preußischem Gebiete liegenden Teile der Graben-, Wege-, Deich- und Eisenbahnanlagen wird zu Gunsten Bremens die Verleihung des Enteignungsrechts nach den preußischen Gesetzesvorschriften beantragt werden.

Artikel 18.

Von dem überwiesenen Gelände wird Bremen den mit den blauen Buchstaben A B C D E F G H J I K A umschriebenen, gelb angelegten Flächenteil zur Erweiterung des Stadtgebiets von Bremerhaven verwenden.

Bremen wird sich angelegen sein lassen, die Wohngebäude, welche auf diesem Bebauungsgelände sich zurzeit befinden, nebst dem zugehörigen Grund und Boden freihändig zu erwerben.

Bremen verpflichtet sich, keine baupolizeilichen Bestimmungen zu treffen, welche die Errichtung wohlfeiler Wohnungen (Arbeiterwohnungen) auf dem Bebauungsgelände zu erschweren geeignet sind.

Es ist für die beiden Gemeindebezirke Bremerhaven und Lehe, einschließlich des jetzt von dem Zollinlandbahnhof eingenommenen Geländes, ein gemeinsamer Bebauungsplan aufzustellen.

Artikel 19.

Gegen die Abtretung der Staatshoheit über das in Artikel 18 bezeichnete Bebauungsgelände zahlt Bremen an Preußen zur Verwendung für Zwecke der öffentlichen Volksschulen in Lehe eine einmalige Kapitalabfindung von 1 000 000 ℳ., buchstäblich „Einer Million Mark“, welche binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags an die Königlich Preußische Regierungs-Hauptkasse zu Stade zu entrichten ist.

Artikel 20.

Für die drei Gemeinden Bremerhaven, Geestemünde und Lehe sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Vertrags baupolizeiliche Vorschriften über die bauliche Ausnutzung der Grundfläche, die Höhe der Gebäude (Zahl der Geschosse), die zu fordernde geringste Hofgröße, die Höhe der zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume und die Stärke der Wände einzuführen.

Artikel 21.

Preußen und Bremen werden in geeigneten Fällen auf ein gedeihliches Zusammenarbeiten der drei Gemeinden Bremerhaven, Geestemünde und Lehe bei der gemeinsamen Errichtung und Ausnutzung öffentlicher Anlagen, Anstalten und Einrichtungen hinwirken.

Artikel 22.

Bremen darf in dem neuen Hafengebiet ohne Zustimmung Preußens keinerlei der Hochseefischerei oder dem Fisch- (Herings-) Handel und deren Nebenbetrieben dienende Einrichtungen schaffen oder zulassen.

In dem jetzigen Hafengebiete dürfen solche Einrichtungen, einschließlich der Kohlenversorgung für Fischereifahrzeuge, ohne Zustimmung Preußens nur zwischen dem Westufer des als „Alter Hafen" bezeichneten Beckens und dem Binnenfuße des jetzigen Weserdeichs, und zwar mit der Maßgabe hergestellt und betrieben werden, daß staatliche Mittel in Zukunft hier keine Verwendung finden. Nicht unter die Abrede fallen diejenigen staatlichen Aufwendungen, welche nach dem bei Beginn der Vertragsverhandlungen bereits feststehenden Projekt einer Fischversandhalle auf dem bezeichneten Gelände am Westufer in Aussicht genommen sind, und von welchen der Bremische Staat 65 000 ℳ., die Stadt Bremerhaven ebenfalls 65 000 ℳ (kapitalisierter Jahresbeitrag von 2500 ℳ.) zu übernehmen beabsichtigen.

Nach Ablauf eines Zeitraumes von dreißig Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrags ist Preußen bereit, wegen der Aufhebung der Beschränkung in dem jetzigen Hafengebiet und einer anderweitigen Regelung dieses Punktes mit Bremen zu verhandeln.

Artikel 23.

Gegen das ihm nach vorstehenden Bestimmungen überlassene preußische Gelände tritt Bremen seinerseits von dem an der Wümme in den Gemarkungen Borgfeld und Oberneuland belegenen und an die preußische Gemeinde Fischerhude, Kreis Achim, angrenzenden Gebiete eine Fläche von 595 Hektar 28 Ar 22 Quadratmeter Größe, welche in dem diesem Vertrage beigefügten „Plane, betreffend das Wümmegebiet bei Fischerhude, Kreis Achim", (Blatt 2) mit den blauen Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p q a umschrieben und grün angelegt ist, mit voller Staatshoheit an Preußen ab.

Artikel 24.

Die neue Hoheitsgrenze im Gebiete der Wümme wird durch die auf dem beigefügten Plane (Blatt 2) mit den blauen Buchstaben a b c d e f g h i k bezeichneten, rot schraffierten Linien gebildet. Sie soll im Laufe des Jahres 1904 durch eine gemeinschaftliche Kommission auf Kosten Preußens an Ort und Stelle aufgemessen, beschrieben und bezeichnet werden.

Artikel 25.

Die Unterhaltung der Grenzgräben, die die neue Hoheitsgrenze im Gebiet der Wümme bilden, wird im Wege der Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen geregelt werden. Bis dahin sollen diese Gräben in der bisherigen Weise unterhalten und geschaut werden.

Die Unterhaltung der Stauwehre im Wietengraben bei Ebbensiek und Hilkenwahr verbleibt den bisher dazu Verpflichteten.

Artikel 26.

Falls Preußen einer Regulierung der Wasserzüge näher treten sollte, die in dem in Artikel 23 bezeichneten Gelände belegen sind, wird Bremen keinen Widerspruch dagegen erheben und bei der Ausarbeitung und Durchführung des Entwurfs mitwirken.

Artikel 27.

Streitigkeiten zwischen Preußen und Bremen über die durch den gegenwärtigen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages werden endgültig, unter Ausschließung des Rechtweges, durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht entschieden. Der Herr Reichskanzler soll ersucht werden, den Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts zu ernennen, während Preußen und Bremen je ein Mitglied zu entsenden haben.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Ablaufe des Tages in Kraft, an welchem die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattfindet.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag und die in Artikel 1 und 23 bezeichneten Pläne unterzeichnet und dem Vertrag ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Berlin, am 21. Mai 1904.

(L. S.) (gez.) **von Mühlberg.**

(L. S.) (gez.) **Dr. Klügmann.**

Protokoll.

Die zur Unterzeichnung des Vertrags zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, zusammengetretenen Bevollmächtigten haben folgende Bestimmungen vereinbart, welche gleiche Kraft haben sollen, wie die Bestimmungen des Vertrags selbst.

Zu Artikel 11. Bremen wird die Entwässerungsanlage für das abgetretene Gebiet bis 200 m nördlich von dem Punkte M durch einen geschlossenen Kanal und weiterhin durch Führung eines offenen Abflußgrabens nach der Weser herstellen. Bremen wird dafür Sorge tragen, daß eine ausreichende Spülung dieses Grabens aus den Hafenbecken bewirkt wird. Bremen vollendet die Entwässerungsanlage spätestens zu dem Zeitpunkte, der nach Benehmen mit ihm mit Rücksicht auf den Lehe zugestandenen Anschluß der Kanalisation preußischerseits festgesetzt werden wird.

Zu Artikel 13. Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß unter die in diesem Artikel bezeichneten Einrichtungen für Hafen- und Schiffahrtzwecke andere industrielle Betriebe, als solche für den Bau und die Reparatur von Schiffen (Werften) nicht fallen. Hülfsbetriebe werden nur für den eigenen Bedarf der Werften zugelassen.

Zu Artikel 20. Über die hier erwähnten Punkte, welche baupolizeilich zu regeln sind, haben Verhandlungen zwischen Preußen und Bremen am 23. November 1903 stattgefunden. Diese Verhandlungen liegen der Vertragsbestimmung zu Grunde. Abänderungen der durch die Vereinbarung berührten Punkte unterliegen der beiderseitigen Zustimmung.

Zu Artikel 21. Preußen und Bremen werden auf ein gedeihliches Zusammengehen der drei Gemeinden Bremerhaven, Geestemünde und Lehe auch hinsichtlich der kommunalen Besteuerung hinwirken. Zu dem Zwecke verpflichtet sich Bremen, zu erwirken, daß die Gemeinde Bremerhaven vom 1. April 1906 ab Mietsteuer von denjenigen Personen, welche eine Mietwohnung bis zum Mietbetrage von 300 *M* im Jahre einschließlich innehaben, nicht mehr erhebt, und für den Besuch der öffentlichen Volksschulen kein höheres Schulgeld erhebt, als dies in Geestemünde oder Lehe geschieht.

Zu Artikel 22. Sollte es sich zur Verbesserung der Einfahrtverhältnisse des Geestemünder Handelshafens bei näherer Untersuchung als technisch unbedenklich herausstellen, die Spitze der Landzunge zwischen der Einfahrt zum Bremerhavener „Alten Hafen" und der Geestemündung, soweit sie unbebaut ist, und die davor liegende Untiefe zu beseitigen, so wird Bremen etwaigen Wünschen Preußens wegen der Beseitigung nicht entgegen sein.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten, im Anschluß an die Unterzeichnung des im Eingange bezeichneten Vertrags, dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung unterschrieben.

Berlin, den 21. Mai 1904.

(gez.) **von Mühlberg.**
(gez.) **Dr. Klügmann.**

Zusatzvertrag

zu dem Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904.

Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem Wunsche geleitet, den von den beiderseitigen Bevollmächtigten wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, am 21. Mai 1904 unterzeichneten Vertrag in einzelnen Punkten einer Abänderung zu unterziehen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen;

Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Dr. **Oswald Freiherrn von Richthofen,**

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe, Dr. **Karl Peter Klügmann.**

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Ordnung befunden haben, unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

§ 1.

Der im Eingange bezeichnete Vertrag vom 21. Mai 1904 wird dahin geändert:

1) Der Artikel 1 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Preußen tritt der freien Hansestadt Bremen die an das Gebiet von Bremerhaven im Norden, Osten und Westen anschließenden, auf dem diesem Zusatzvertrage beigefügten Plane von Bremerhaven (Blatt 3) mit den blauen Buchstaben A B C D D_1 K_1 A ferner L M N O P Q R S T U V W L und X Y Z Z_1 X umschriebenen Land- und Wasserflächen der Gemeinden Lehe und Imsum von im ganzen 587 Hektar 17 Ar 28 Quadratmeter Größe, einschließlich 113 Hektar 05 Ar 69 Quadratmeter Watt- und Wasserflächen, mit voller Staatshoheit ab."

2) Der Artikel 1 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Abtretung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 2 bis 27 des im Eingange bezeichneten Vertrages mit den sich aus den nachstehenden Paragraphen ergebenden Änderungen."

3) Die neue Hoheitsgrenze bei Bremerhaven (Artikel 2 des Vertrages vom 21. Mai 1904) wird durch die auf dem vorerwähnten Plane mit den blauen Buchstaben D_1 K_1 und L M N O P Q R S T U V sowie X Y Z bezeichneten, rot schraffierten Linien gebildet.

4) Die Feststellung der Grenze soll im Laufe des Jahres 1905 — anstatt im Jahre 1904 — erfolgen.

5) Der an Bremen abzutretende Teil des in Artikel 8 bezeichneten Straßenzuges, welcher von der Hafenstraße abzweigt, beginnt nicht in G sondern in D_1.

6) Der Artikel 18 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Von dem überwiesenen Gelände wird Bremen den auf dem diesem Zusatzvertrage beigefügten Plane (Blatt 3) mit den blauen Buchstaben A B C D D_1 K_1 A umschriebenen, gelb angelegten Flächenteil zur Erweiterung des Stadtgebiets von Bremerhaven verwenden."

Die neue Grenzlinie D_1—K_1 liegt an der östlichen Grenze des Feldweges, welcher am Zollinlandbahnhofe und dem Anschlußgleise nach Bremerhaven entlang führt.

Die auf dem Plane eingetragene Angabe über die Flächengröße ist durchstrichen und durch eine neue Eintragung in blauer Farbe ersetzt worden.

7) Der Artikel 18 Absatz 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Es ist für die beiden Gemeindebezirke Bremerhaven und Lehe einschließlich des jetzt von dem Zollinlandbahnhofe eingenommenen Geländes und des Flächenteils, der von dem überwiesenen Gelände zur Erweiterung des Stadtgebietes von Bremerhaven zu verwenden ist (Artikel 18 Abs. 1 in der Fassung der vorstehenden Nr. 6), ein gemeinsamer Bebauungsplan aufzustellen, welcher insbesondere den gegenseitigen Anschluß der Straßen von Lehe und der Straßen von Bremerhaven sichert."

§ 2.

Soweit die Bestimmungen, auf die Artikel 23 des im Eingange bezeichneten Vertrags vom 21. Mai 1904 verweist, durch diesen Zusatzvertrag geändert werden, treten die entsprechenden Bestimmungen des Zusatzvertrags an ihre Stelle.

§ 3.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag wird in Verbindung mit dem im Eingange bezeichneten Vertrage vom 21. Mai 1904 ratifiziert werden und tritt gleichzeitig mit ihm in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in

Berlin, am 26. Mai 1905.

(L. S.) (gez.) **Frhr. v. Richthofen.**
(L. S.) (gez.) **Klügmann.**

Protokoll.

Die zur Unterzeichnung des Zusatzvertrags zu dem Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 zusammengetretenen Bevollmächtigten haben folgende Bestimmungen vereinbart, welche gleiche Kraft haben sollen wie die Bestimmungen des Zusatzvertrags selbst:

Das im Anschluß an die Unterzeichnung des im Eingange bezeichneten Vertrags vom 21. Mai 1904 unterschriebene Protokoll vom gleichen Tage wird dahin abgeändert, daß die zu Artikel 13 des Vertrags vereinbarte Bestimmung durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß unter die in diesem Artikel bezeichneten Einrichtungen für Hafen- und Schiffahrtzwecke andere industrielle Betriebe, als solche für den Bau und die Reparatur von Schiffen (Werften) nicht fallen. Jedoch dürfen auf dem Hafengelände, soweit es in das Zollausland gelegt wird, industrielle Betriebe für den Bau von Schiffen nicht errichtet werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten, im Anschluß an die Unterzeichnung des im Eingange bezeichneten Zusatzvertrages dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung unterschrieben.

Berlin, den 26. Mai 1905.

(gez.) **Frhr. v. Richthofen.**
(gez.) **Klügmann.**

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 25.

XXXV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Oktober 1898, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika.

Vom 1. August 1905.

Der Senat verordnet:

Die Ziffer 2 des § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1898, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika (Gesetzbl. S. 109), in der Fassung der Verordnung vom 5. November 1904 (Gesetzbl. S. 267), wird wie folgt abgeändert:

2) für die Untersuchung frischen Obstes: fünf Pfennig für jedes Packstück im Rohgewicht von nicht mehr als 35 kg, zehn Pfennig für jedes Packstück im Rohgewicht von mehr als 35 kg oder, bei unverpacktem Obst, für jede angefangenen 50 kg.

Die Mindestgebühr für jede Sendung beträgt eine Mark.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. Juli und bekannt gemacht am 1. August 1905.

(Beilage 20.) Zusatz zur Betriebsordnung für die elektrischen Straßenbahnen in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiete. (Nr. 207 der Bremer Nachrichten vom 29. Juli 1905).

Der § 25 der Verordnung vom 23. Mai 1900 (Gesetzbl. S. 223) erhält folgenden Absatz 3:

„Das Ausspucken in dem Wagen ist verboten."

Bremen, den 27. Juli 1905.

Die Polizeidirektion. Der Landherr.

Ausgegeben am 1. August 1905.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 26.

XXXVI. Gesetz, betreffend die Zuweisung des durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905 erworbenen Gebiets zum Amtsbezirke und zur Stadtgemeinde Bremerhaven.

Vom 2. August 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Das Gebiet, welches durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen vom 21. Mai 1904 wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905 seitens Bremens erworben ist, wird dem Bezirke des Amts und der Stadtgemeinde Bremerhaven zugewiesen. Für dasselbe treten damit die in diesem Bezirke geltenden Gesetze, Verordnungen, Ortsstatuten und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft.

Die auf dem neuerworbenen Gebiete bis dahin geltenden Landesgesetze und Verordnungen werden aufgehoben; indes bleiben die unter der früheren Gesetzgebung erworbenen Privatrechte bestehen.

Die Bestimmungen der Staatsverträge, durch die das fragliche Gebiet erworben ist, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

§ 2.

Der § 66 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetzbl. S. 107), wird dahin abgeändert, daß der Bezirk des Amtsgerichts zu Bremerhaven sich auf den Bezirk des dortigen Amts erstreckt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 2. August 1905.

Ausgegeben am 2. August 1905.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 27.

Inhalt: Nr. XXXVII. Verordnung, betreffend die Volkszählung am 1. Dezember 1905. S. 157.

XXXVII. Verordnung, betreffend die Volkszählung am 1. Dezember 1905.

Vom 11. August 1905.

Der Senat verordnet mit Rücksicht auf die durch Beschluß des Bundesrats angeordneten allgemeinen Zählungen des Jahres 1905:

§ 1.

Am Freitag, den 1. Dezember 1905 soll die Bevölkerung des Bremischen Staates gezählt werden; mit dieser Zählung soll eine Zählung der bewohnten und unbewohnten Gebäude und Wohnungen, sowie der anderen zu Wohnzwecken benutzten festen oder beweglichen Baulichkeiten (Schiffe 2c.) verbunden werden.

§ 2.

Die Zählung der Bevölkerung soll sich auf folgende Punkte erstrecken:

1) Vor- und Familiennamen;
2) Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand, insbesondere auch Dienstbotenverhältnis, wobei anzugeben ist, ob der Dienstbote für häusliche oder für gewerbliche Verrichtungen oder für beides angestellt ist;
3) Familienstand;
4) Geschlecht;
5) Geburtstag und Geburtsjahr;
6) Geburtsort und -bezirk, für außerhalb Deutschlands geborene Personen auch Geburtsland;
7) Hauptberuf (Haupterwerb) und Stellung im Hauptberufe;
8) Religionsbekenntnis;
9) Muttersprache (ob deutsch oder welche andere);
10) Staatsangehörigkeit (ob reichsangehörig oder welchem fremden Staate angehörig);
11) ob im aktiven Dienste des deutschen Heeres oder der deutschen Marine stehend;

12) für reichsangehörige landsturmpflichtige Männer im 39. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (aus der Geburtszeit vom 1. Dezember 1860 bis 31. Dezember 1866 einschließlich) ob militärisch ausgebildet
   a. im Heere
   b. in der Marine
oder ob nicht militärisch ausgebildet.

§ 3.

Die Zählung der Gebäude, Baulichkeiten und Wohnungen soll sich auf die Zahl derselben, bei festen Gebäuden auch auf Zahl, Lage und Beschaffenheit der Wohnräume, bei Mietwohnungen auch auf den Mietpreis erstrecken.

§ 4.

Zählungsbehörden sind:

für die Stadt Bremen die Deputation für Statistik,
für das Landgebiet die Gemeindevorsteher,
für Vegesack und Bremerhaven die Stadträte.

Die Zählungsbehörden können zur Vornahme der Erhebung, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, auch besondere Zählungskommissionen einsetzen. Die Zähler werden für die Stadt Bremen von dem Bremischen Statistischen Amt, für die Landgemeinden von den Gemeindevorstehern und für die Hafenstädte von den Stadträten angestellt. Nach Wiedereinforderung der Zählungsformulare veranlassen die Zählungsbehörden eine vorläufige Ermittelung der Einwohnerzahl nach Maßgabe des ihnen verabfolgten Schemas, sowie die Einsendung des ausgefüllten Schemas und der Zählungsformulare an das Bremische Statistische Amt, welchem die Prüfung des Zählungsmaterials obliegt.

§ 5.

Die Zählung geschieht mittels der für die genannten Zwecke (§§ 1 bis 3) bestimmten Zählungsformulare.

Während der Tage vom 27. bis 30. November d. J. werden jedem Vorstande einer gewöhnlichen Haushaltung die Zählungsformulare nebst den dazu gehörenden Einlagen zugestellt werden.

Die Zählungsformulare sind mit den Einlagen von dem Vorstande jeder Haushaltung (oder im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter)

am Freitag, den 1. Dezember d. J. vormittags

mit den erforderlichen Angaben auszufüllen, wie solches in den, den Zählungsformularen beigefügten Erläuterungen näher vorgeschrieben ist.

Jedes Zählungsformular ist von demjenigen, welcher es ausgefüllt hat, mit seiner Namensunterschrift zu versehen.

Vom 1. Dezember nachmittags an werden die Zählungsformulare durch die angestellten Zähler (§ 4) wieder eingefordert werden.

§ 6.

Die Besitzer von Gasthäusern, Logierhäusern, Auswandererhäusern, Herbergen, sowie die Inhaber von Pensionaten und ähnlichen Anstalten, ferner die Hausverwalter oder als Hausverwalter anzusehenden Beamten in den Stiften, Kranken- und Irrenhäusern, Versorgungs-, Gefangen- und Strafanstalten erhalten

1) ein Zählungsformular nebst Einlagen, in welche sie nur über sich und ihre eigene Familie und Haushaltung die geforderten Angaben einzutragen haben,
2) eine ausreichende Anzahl von Zählungsformularen nebst Einlagen, in welchen sie die in dem betreffenden Hause, Pensionat, Stift usw. sich aufhaltenden Reisenden, Pensionäre usw. zu verzeichnen verpflichtet sind.

Für diese Zählungsformulare gelten im übrigen die Vorschriften des § 5.

§ 7.

Für jedes in bremischen Häfen oder auf bremischem Stromgebiete befindliche und mit einer Besatzung oder einem Lieger versehene Handelsschiff (See-, Küsten- oder Flußschiff, oder Fischerfahrzeug) wird dem Führer des Schiffs oder dessen Stellvertreter ebenfalls ein Zählungsformular eingehändigt.

Auch für diese Zählungsformulare kommen im übrigen die Vorschriften des § 5 zur Anwendung.

§ 8.

Jeder ist verpflichtet, die in den Zählungsformularen ihm vorgelegten Fragen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beantworten.

Wissentlich falsche Angaben in den Zählungsformularen, nicht rechtzeitige Ausfüllung derselben, Verweigerung der geforderten Auskunft, sowie ungebührliches Betragen gegen die Zählungsbeamten unterliegen einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark.

§ 9.

Von den Behörden ist tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte, Gerichtssitzungen usw., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 11. August 1905.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 28.

XXXVIII. Verordnung, betreffend Abänderung der Anweisung zur Körungsordnung vom 2. Juli 1902.

Vom 5. September 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Kammer für Landwirtschaft:

In der der Körungsordnung vom 2. Juli 1902 (Gesetzbl. S. 121) angehängten Anweisung wird die Bestimmung unter B h, wonach für die zum Decken zugelassenen Stiere vorgeschrieben ist, daß sie auf die Tuberkulin-Impfung nicht reagiert haben, gestrichen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 5. September 1905.

(Beilage 21.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Immatrikulation bremischer Staatsangehöriger in den juristischen Fakultäten deutscher Universitäten. (Nr. 238 der Bremer Nachrichten vom 29. August 1905).

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Regierungskanzlei vom 3. Mai d. J., betreffend das für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung beizubringende Zeugnis der Reife zur Universität, wird im Auftrage des Senats hierdurch folgendes bekannt gemacht:

Auf Grund von Vereinbarungen mit den beteiligten Bundesregierungen werden in Zukunft zur Immatrikulation in der juristischen Fakultät der Universitäten bremische Staatsangehörige zugelassen:

an den preußischen Universitäten und
an der Universität Leipzig,
" " " Freiburg,
" " " Heidelberg,
" " " Jena,
" " " Straßburg,

wenn sie das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen, im letzteren Falle jedoch nur, wenn sie gleichzeitig den Nachweis erbringen, daß sie vor Beginn des Studiums durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung die volle Reife eines humanistischen oder eines Realgymnasiums im Lateinischen erlangt haben,

an der Universität Rostock:

wenn sie das Reifezeugnis eines humanistischen oder eines Realgymnasiums besitzen.

Nach vorstehenden Bestimmungen regelt sich auch die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung bei den preußischen Prüfungskommissionen und denjenigen in Leipzig, Karlsruhe, Jena, Rostock und Colmar.

Bremen, den 28. August 1905.

Die Regierungskanzlei.
Tack.

(Beilage 22.) Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend Ausnahmen von der gesetzlichen Ladenschlußzeit und Ruhezeit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen.

Auf Grund der §§ 139 c—e des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900, wird, unter Aufhebung der bezüglichen Bekanntmachung des Amtes vom 27. September 1900, öffentlich bekannt gemacht:

I. Verkaufsstellen dürfen bis spätestens 10 Uhr abends geöffnet sein:

1) an den letzten 8 Werktagen vor dem 25. Dezember,
2) an den letzten 2 Werktagen vor Ostern,
3) an den letzten 2 Werktagen vor Pfingsten,
4) am Silvestertage.

II. Die Bestimmung, daß den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 beziehungsweise 11 Stunden zu gewähren ist, findet gleichfalls an den oben unter I. genannten Tagen keine Anwendung.

Bremerhaven, den 23. August 1905.

Hansestadt Bremisches Amt.
Heye.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 29.

XXXIX. Gesetz, betreffend Veränderung und Ergänzung des Straßenplans in der Feldmark Hastedt.

Vom 28. September 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen des §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 1. August / 20. September 1905 veränderten und ergänzten Straßenplan in der Feldmark Hastedt Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 28. September 1905.

XL. Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplans in der Feldmark Gröpelingen.

Vom 28. September 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 5./20. September 1905 ergänzten Straßenplan in der Feldmark Gröpelingen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 28. September 1905.

XLI. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1903, betreffend die Verpflichtung der Hauseigentümer zur Einrichtung von Spülaborten.

Vom 28. September 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 29. April 1903 (Gesetzbl. S. 55) erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Auf allen bebauten Grundstücken an solchen Straßen der Stadt Bremen, deren Kanäle zur Aufnahme von Fäkalien geeignet sind, müssen innerhalb der im § 2 bezeichneten Fristen Spülaborte und alle sonstigen Anlagen zur Abführung der frischen Fäkalien in die Kanäle hergestellt und etwa vorhandene andere Einrichtungen zur Aufnahme und Fortschaffung von Fäkalien beseitigt werden.

Die Polizeidirektion kann verlangen, daß bei oder nach der Herstellung der Spülaborte auch die sonstigen Entwässerungsanlagen an den Straßenkanal angeschlossen und die vorhandenen anderen Ableitungen beseitigt werden.

Für neu eingerichtete Tonnenaborte werden von der Deputation für die Straßenreinigung Tonnen nur geliefert, wenn sich die Aborte in bewohnten Häusern des im § 2 unter 2 bezeichneten Stadtgebietes und an solchen Straßen befinden, deren Kanäle zur Aufnahme von Fäkalien noch nicht geeignet sind oder für welche die im § 2 vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist.

§ 2.

Die Polizeidirektion bestimmt

1) für die am 1. April 1902 an die Stadt angeschlossenen Gebietsteile im Einvernehmen mit der Baudeputation, Abteilung Straßenbau,
2) für das übrige Stadtgebiet im Einvernehmen mit der Deputation für die Straßenreinigung

durch öffentliche Bekanntmachung, an welchen Straßen und innerhalb welcher Fristen gemäß § 1 Spülaborte hergestellt werden müssen. Für das unter Ziffer 2 bezeichnete Stadtgebiet sind die Fristen so festzusetzen, daß die Herstellung der Spülaborte bis zum 31. März 1908 gesichert ist.

Die Frist, innerhalb der die Anlage auszuführen und die Schlußabnahme zu erwirken ist, beträgt drei Monate. Sie kann in geeigneten Fällen von der Polizeidirektion verlängert werden.

Innerhalb des ersten Monats der Frist hat der Eigentümer des Grundstücks oder dessen Vertreter bei der Polizeidirektion einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Bauantrag wegen Herstellung der Spülaborte einzureichen.

Für Häuser, welche demnächst beseitigt, oder ohne Aborte benutzt werden sollen, kann die Polizeidirektion die Verpflichtung zur Einrichtung von Spülaborten erlassen, sofern die Eigentümer nach Ablauf der im Absatz 2 bestimmten Frist die Fürsorge für die Beseitigung der Fäkalien in von der Polizeidirektion genehmigter Weise übernehmen.

In den am 1. April 1902 an die Stadt angeschlossenen Gebietsteilen kann die Verpflichtung zur Einrichtung von Spülaborten solchen Eigentümern, welche die Fäkalien nachweislich in der eigenen Landwirtschaft verwenden, so lange erlassen werden, als daraus nach dem Ermessen der Polizeidirektion keine Belästigungen für die Nachbarschaft und keine gesundheitlichen Nachteile entstehen können.

§ 3.

Während des Laufes der im § 2 bestimmten Fristen werden Bauanträge auf Einrichtung von Spülaborten an anderen Straßen erledigt, soweit dadurch die Erledigung der Anträge auf Einrichtung von Spülaborten an den in der Bekanntmachung bezeichneten Straßen nicht verzögert wird.

Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Spülaborten in Neubauten und Umbauten keine Anwendung.

§ 4.

Wird die im § 2 Absatz 2 bestimmte Frist versäumt, so treten folgende Rechtsnachteile ein:

1) Für die Erledigung eines Antrags auf Einrichtung von Spülaborten, welcher erst nach Ablauf der Frist eingereicht wird, ist eine besondere Gebühr von 30 M. für jedes Grundstück zu entrichten.
2) Die Eigentümer von Grundstücken mit Tonnenaborten haben, vom Tage des Ablaufs der Frist an, den doppelten Betrag der gesetzlichen Gebühr für Tonnenaborte zu entrichten. Fällt der Tag des Fristablaufs nicht mit dem Fälligkeitstage der Gebühr zusammen, so ist für die Zwischenzeit ein der Gebührenerhöhung entspechender Betrag zu entrichten.
3) Die Besitzer sonstiger Einrichtungen zur Aufnahme und Fortschaffung der Fäkalien haben vom Tage des Fristablaufs an für die Beibehaltung dieser Einrichtung eine Gebühr zu entrichten, welche der Gebühr für einen Tonnenabort entspricht. Auf diese Gebühr finden im übrigen die §§ 3, 4, 5, 6 des Gesetzes vom 26. April 1903, betreffend eine Gebühr für Tonnenaborte, entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Deputation für die Straßenreinigung kann auf Antrag nach Anhörung der Baupolizeibehörde einzelnen zur Herstellung von Spülaborten Verpflichteten zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten ein Darlehn bis zu 500 Mark für ein Haus aus Staatsmitteln gewähren, wenn anzunehmen ist, daß dem Antragsteller die Aufbringung der Kosten nicht möglich ist oder besonders schwer fällt.

Das gewährte Darlehn ist von dem Schuldner jährlich mit drei und ein halb vom Hundert zu verzinsen und mit einem Zwanzigstel seines Betrages zu tilgen. Im Falle der Veräußerung oder Zwangsversteigerung desjenigen Grundstücks, für welches das Darlehn gewährt wird, ist der noch nicht getilgte Rest des Darlehns sofort zu bezahlen.

Die nach Verfall nicht bezahlten Zinsen und Tilgungsbeträge werden von dem General-Steueramt im Verwaltungswege beigetrieben.

Zur Sicherung seiner Darlehnsforderung kann der Staat, und zwar schon vor Auszahlung der bewilligten Summe, die Eintragung einer Sicherungshypothek an dem im Absatz 2 bezeichneten Grundstücke seines Schuldners verlangen. Die Eintragung und Löschung erfolgt gebührenfrei auf Ersuchen der Deputation für die Straßenreinigung. Die Sicherungshypothek hat den Vorrang vor den bereits eingetragenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Der Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek schließt den Antrag auf Eintragung des Vorrangs in sich.

Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, steht der Darlehnsforderung des Staats nebst Zinsen ein Vorrecht nach der ersten Klasse und vor der zweiten Klasse der in den §§ 147, 148 der Erbe- und Handfestenordnung bezeichneten Forderungen zu. Bei Anlegung des Grundbuchs wird dieses Vorrecht als Sicherungshypothek in das Grundbuch übernommen.

XLIII. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe in den photographischen Anstalten in der Stadt Vegesack.

Vom 28. September 1905.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 41b und 146a der Gewerbeordnung:

Am Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme der letzten vier Sonntage vor Weihnachten, darf in den photographischen Anstalten in der Stadt Vegesack ein Betrieb nur bis 3 Uhr nachmittags stattfinden. Die zu dieser Zeit in den Geschäftsräumen schon anwesenden Kunden dürfen jedoch noch abgefertigt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 28. September 1905.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 30.

XLIV. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Vom 10. Oktober 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Nr. 6 des § 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 1901, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege (Gesetzbl. S. 318), erhält folgende Fassung:

6) die der Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke in Bremen für Gas, elektrischen Strom und Wasser, und die den Gas- und Wasserwerken in den Hafenstädten für Gas und Wasser, und dem Elektrizitätswerk in Bremerhaven für elektrischen Strom geschuldeten Beträge.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 10. Oktober 1905.

XLV. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 9. Juli 1905, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Vom 10. Oktober 1905.

§ 36 der Verodnung vom 9. Juli 1905, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gesetzbl. S. 105), erhält folgenden Zusatz:

Nitroglyzerinhaltige Sprengstoffe dürfen bis zum 1. Januar 1906 auch noch in der bisherigen, durch die bremische Verordnung vom 8. August 1893 (Gesetzbl. S. 97 ff.) vorgeschriebenen Verpackung in den Verkehr gebracht werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 10. Oktober 1905.

Ausgegeben am 10. Oktober 1905. 38

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 31.

XLVI. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an zwischen dem Bremischen Staate und dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus ausgetauschten Grundstücken.

Vom 17. Oktober 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnareal (Gesetzbl. S. 241), findet Anwendung auf die Eigentumsübertragung der nach dem zwischen dem Bremischen Staate und dem Königlichen Eisenbahnfiskus am 25. / 30. September d. J. abgeschlossenen und von Senat und Bürgerschaft am 1. August / 20. September 1905 genehmigten Vertrage auszutauschenden Grundstücke.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 17. Oktober 1905.

XLVII. Verordnung, betreffend Abänderung der Hafenordnung für den Freibezirk (das Zollausschlußgebiet) Bremen.

Vom 17. Oktober 1905.

Der Senat verordnet:

An die Stelle des § 6 der Hafenordnung vom 14. Oktober 1888 (Gesetzbl. S. 603) treten folgende Vorschriften:

§ 6.

Auf der Weser abwärts fahrende Dampfer haben kurz oberhalb der Südmolen von Hafen I und Hafen II einen mindestens acht Sekunden anhaltenden Ton mit der Dampfpfeife zu geben.

Das Ankern von Fahrzeugen vor oder querab von den Hafenmündungen ist verboten.

§ 6 a.

Jedes in die Häfen I und II, in den Holz- und Fabrikenhafen und in den Werfthafen der Aktiengesellschaft „Weser" einlaufende oder aus diesen Häfen ausgehende Dampfschiff soll einen mindestens acht Sekunden anhaltenden Ton mit der Dampfpfeife geben.

§ 6 b.

Außer den in den §§ 6 und 6 a bezeichneten und denjenigen Signalen, welche die schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Unterweser laut Bekanntmachung vom 22. Mai 1901 anordnen, dürfen weitere Signale mit der Dampfpfeife nicht gegeben werden.

§ 6 c.

Dampfschiffe müssen beim Ein- und Auslaufen wie auch im Hafen langsam fahren, beim Passieren von in Fahrt begriffenen Segelschiffen ausweichen oder ihre Fahrt hemmen. Schraubendampfschiffe dürfen nahe an der Kaje ihre Schrauben nicht gebrauchen. Beim Ablassen von Dampf und heißem Wasser aus den Öffnungen an den Seiten der Dampfer ist genügende Vorsicht anzuwenden, um eine Gefährdung der auf anderen passierenden oder nebenliegenden Schiffen oder Böten befindlichen Personen zu verhüten.

Wenn zwei Schiffe in dem Hafen in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, hat jedes derselben das Ruder steuerbord (im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 18. Oktober 1903, betreffend das Ruderkommando) zu legen. Dampfschiffe haben außerdem das für das Ausweichen erforderliche Signal zu geben.

Bei der Ein- und Ausfahrt von Hafen I und II ist für Schiffe, die von oberhalb kommen oder nach oberhalb bestimmt sind, eine scharfe Drehung um die Südmolen verboten. Diese Schiffe haben vielmehr so weit weserabwärts zu fahren, bis sie das Fahrwasser, das sie nach ihrer Drehung befahren wollen, gut übersehen können.

§ 6 d.

Wenn der Verkehr im Hafen I durch Drehung eines Schiffes oder aus irgend einem anderen Grunde für größere Fahrzeuge behindert oder wenn die Einfahrt durch das Ausgehen eines großen Fahrzeuges nicht frei ist, wird den einkommenden Schiffen an dem Signalmast der Südmole ein Warnungssignal gegeben. Dies geschieht bei Tage durch eine rote Flagge mit weißer Scheibe, bei Nacht durch zwei in einem horizontalen Abstand von za. 2,5 Meter aufgehängte rote Laternen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 17. Oktober 1905.

XLVIII. Bekanntmachung, betreffend die Wahlbezirke für die Wahlen zum Kreistage für das Landgebiet.

Vom 17. Oktober 1905.

Durch Beschluß des Senats sind auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1902 (Gesetzbl. S. 67), die Wahlbezirke für die Wahlen zum Kreistag nach Anhörung des Kreisausschusses in folgender Weise festgesetzt worden:

A. Erste Wahlklasse.

(Dieselbe besteht aus den Eigentümern, beziehungsweise Nutznießern von Grundstücken und Gebäuden im Landgebiet, von entweder mindestens drei Hektaren Flächeninhalt oder mindestens dreißigtausend Mark Gebäudesteuerwert.)

1. Wahlbezirk: Die Gemeinden Horn und Osterholz.
2. Wahlbezirk: Die Gemeinden Oberneuland-Rockwinkel und Borgfeld.
3. Wahlbezirk: Die Gemeinden Blockland, Oslebshausen, Grambke und Büren.
4. Wahlbezirk: Die Gemeinden Arsten, Habenhausen und Neuenland.
5. Wahlbezirk: Die Gemeinden Huchting, Rablinghausen, Strom und Seehausen.

B. Zweite Wahlklasse.

(Dieselbe besteht aus allen übrigen Wählern.)

1. Wahlbezirk: Die Gemeinden Horn und Osterholz.
2. Wahlbezirk: Die Gemeinden Oberneuland-Rockwinkel und Borgfeld.
3. Wahlbezirk: Die Gemeinden Blockland, Oslebshausen, Grambke und Büren.
4. Wahlbezirk: Die Gemeinden Arsten, Habenhausen und Neuenland.
5. Wahlbezirk: Die Gemeinden Huchting, Rablinghausen, Strom und Seehausen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht 17. Oktober 1905.

(Beilage 23.) Polizeiverordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 20. Dezember 1880, betreffend das Umhertreiben liederlicher Frauenspersonen.

Mit Genehmigung des Senats verordnet die Polizeidirektion:

Die Polizeiverordnung vom 20. Dezember 1880, betreffend das Umhertreiben liederlicher Frauenspersonen (Gesetzbl. S. 166), wird aufgehoben.

Bremen, den 10. Oktober 1905.

Die Polizeidirektion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 32.

XLIX. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser.

Vom 22. Oktober 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der durch Gesetz vom 25. Dezember 1900 abgeänderte zweite Absatz des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser (Gesetzbl. 1900 S. 304), wird bezüglich der Fristbestimmung dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte:

„bis zum 31. Dezember 1905"

die Worte treten:

„bis zum 31. Dezember 1910."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 22. Oktober 1905.

Ausgegeben am 22. Oktober 1905. 40

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 33.

Nr. L. Gesetz, betreffend die Kanalisierung nicht öffentlicher Gänge und Höfe in der Stadt Bremen.

Vom 7. November 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Soweit in der Stadt Bremen nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen die den Gesetzen entsprechende Entwässerung von mehreren an einen nicht öffentlichen Gang oder Hof grenzenden Grundstücken nur durch die Kanalisierung des Ganges oder Hofes zu bewerkstelligen ist, kann durch gemeinsamen Beschluß der Baudeputation und der Baupolizeibehörde angeordnet werden, daß in dem Gange oder Hofe eine zur Aufnahme der Grundstücksentwässerung geeignete Anschlußleitung an den Straßenkanal von der Baudeputation herzustellen und von dieser dauernd in ordnungsmäßigem Zustande zu unterhalten sei. Das Gleiche gilt, wenn die Mehrheit der an dem Gange oder Hofe Berechtigten die Kanalisierung bei der Baudeputation oder der Baupolizeibehörde beantragt.

Der Beschluß ist von der Baupolizeibehörde sämtlichen in der Stadt Bremen wohnhaften Anliegern des Ganges oder Hofes oder ihren gemäß § 16 der Erbe- und Handfestenordnung Bevollmächtigten zuzustellen und nach der Zustellung öffentlich bekannt zu machen. Ob und in welcher Weise den nicht in der Stadt Bremen wohnhaften oder vertretenen Anliegern der Beschluß besonders mitzuteilen ist, entscheidet die Baupolizeibehörde.

Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an den Senat statt, dessen Entscheidung für alle Beteiligte einschließlich der nicht Beschwerde führenden endgültig ist.

Die Beschwerde ist bei Meidung des Ausschlusses bis zum Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll bei der Baupolizeibehörde einzulegen und spätestens innerhalb einer Woche nach dem Ablauf der Frist schriftlich zu begründen.

§ 2.

Mit der Rechtskraft des Beschlusses tritt für die Eigentümer des Ganges oder Hofes und für alle daran Beteiligten die Verpflichtung ein, die Vornahme der zur Herstellung und Unterhaltung der Anschlußleitung erforderlichen Arbeiten zu dulden.

§ 3.

Die durch die Kanalisierung des Ganges oder Hofes und die Wiederherstellung der etwa vorhandenen Pflasterung entstehenden Kosten sind von denjenigen Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu tragen, welche den hergestellten Kanal zur Ableitung ihrer Grundstücksentwässerung benutzen. Das Gleiche gilt von den Kosten der Unterhaltung.

Das Verhältnis, in dem die einzelnen Beteiligten zu den Kosten beizutragen haben, wird vorbehältlich einer anderweitigen gerichtlichen Feststellung (§ 4) von der Baupolizeibehörde nach billigem Ermessen festgesetzt. Als Regel gilt, daß die eine Hälfte der Gesamtkosten unter die Beteiligten nach Verhältnis der Grundflächen der angeschlossenen Grundstücke, die andere Hälfte nach Verhältnis der für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Länge der Kanalleitung zu verteilen ist. Jedoch soll der Beitrag des einzelnen die Summe nicht wesentlich übersteigen, die er hätte aufwenden müssen, wenn durch die Baudeputation für ihn ein eigener Kanal von gleicher Beschaffenheit in dem Gange oder Hofe gelegt wäre.

Der Beitrag haftet als öffentliche Last auf demjenigen Grundbesitz eines Eigentümers, dessen Entwässerung an den hergestellten Kanal angeschlossen wird.

§ 4.

Nach der Feststellung der Kosten hat die Baupolizeibehörde einen Verteilungsplan anzufertigen und ihn den Beteiligten oder ihren Bevollmächtigten unter Ansetzung eines Termins zur Erklärung zuzustellen. Zwischen der Zustellung und dem Termin muß eine Frist von einer Woche liegen.

Wird gegen den Plan bis zum Ablauf des Termins Widerspruch erhoben, so ist von der Baupolizeibehörde zunächst die Güte unter den Beteiligten zu versuchen und erst, nachdem dieses geschehen, die Verteilung durch endgültigen Bescheid festzusetzen.

Gegen den Bescheid steht den Beteiligten, sofern sie sich nicht mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben, der Rechtsweg frei. Die Klage ist bei Meidung des Ausschlusses von den Widersprechenden innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides gegen die anderen Beteiligten zu erheben.

Durch den Widerspruch und die Klage wird die Behörde unbeschadet ihrer etwaigen Erstattungspflicht nicht gehindert, die Beiträge in Gemäßheit des Bescheides der Baupolizeibehörde von den Pflichtigen einzuziehen. Die Einziehung erfolgt im Verwaltungswege.

§ 5.

Wenn ein Anlieger des Ganges oder Hofes erst nach erfolgter Verteilung der im § 3 bezeichneten Kosten seine Grundstücksentwässerung an den in dem Gange

oder Hofe hergestellten Kanal anschließt, so ist das Verhältnis, in dem er und die anderen Beteiligten zu den Kosten der Herstellung des Kanals und seiner Unterhaltung beizutragen haben, nachträglich festzusetzen. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

Soweit die anderen Beteiligten ihren Beitrag auf Grund der früheren Festsetzung bereits entrichtet haben, sind sie zur Rückforderung gegenüber der Behörde nicht berechtigt. Dagegen hat der Eigentümer des nachträglich angeschlossenen Grundstückes ihnen den in Gemäßheit der neuen Festsetzung zuviel bezahlten Betrag zu erstatten.

Die durch den nachträglichen Anschluß erwachsenden Kosten fallen dem beteiligten Eigentümer allein zur Last. Das Gleiche gilt von den Kosten der nachträglichen Verteilung, soweit sie nicht durch den unbegründeten Widerspruch anderer Beteiligter verursacht werden. Sie fallen solchenfalls diesen zur Last.

§ 6.

Zur Ermittelung der angemessenen Verteilung und im Falle des § 5 auch der Höhe der Entschädigung kann die Baupolizeibehörde Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Auf die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen finden die für den Zivilprozeß geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Für die Verhandlung vor der Baupolizeibehörde und ihre Entscheidung werden Gebühren nicht erhoben. Im übrigen sind die Kosten des Verteilungsverfahrens von den Beteiligten zu tragen und von der Baupolizeibehörde nach billigem Ermessen unter sie zu verteilen. Eine Anfechtung der Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist im Wege der Klage nur insoweit zulässig, als gleichzeitig in der Hauptsache Klage erhoben wird.

§ 7.

In den Fällen dieses Gesetzes kann das Staatsdarlehn, das auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 28. September 1905, betreffend die Verpflichtung der Hauseigentümer zur Einrichtung von Spülaborten (Ges.-Bl. S. 168), zu gewähren ist, bis zu 800 ℳ für ein Haus erhöht werden. Auch kann auf Antrag der Berechtigten angeordnet werden, daß die ihnen auf Grund des § 5 dieses Gesetzes gebührenden Leistungen aus der bewilligten Darlehnssumme vorweg zu befriedigen sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 7. November 1905.

(Beilage 24.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 118 der Bremer Nachrichten vom 30. April 1905).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Kirchenallee, für einen Teil der Ortstraße und einen Teil der Werftstraße in der Vorstadt Gröpelingen durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft neue Straßen- und Häuserlinien festgesetzt sind und daß der Lageplan der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 11, dauernd zu jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 29. April 1905.

Die Regierungskanzlei.
(gez.) Schröder.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 34.

LI. Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen.

Vom 11. November 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 12. November 1904, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen (Gesetzbl. S. 272), wird bis zum 1. Januar 1908 verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 11. November 1905.

Ausgegeben am 11. November 1905.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 35.

LII. Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplanes in der Feldmark Gröpelingen.

Vom 19. November 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 27. Oktober/15. November 1905 ergänzten Straßenplan für die Feldmark Gröpelingen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 19. November 1905.

LIII. Verordnung zur Ausführung der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1905 veröffentlichten Vorschriften des Bundesrats, betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden.

Vom 19. November 1905.

Zur Ausführung der in der Überschrift bezeichneten Bekanntmachung des Reichskanzlers verordnet der Senat:

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörden werden der Polizeikommission des Senats überwiesen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 19. November 1905.

Ausgegeben am 19. November 1905.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 36.

LIV. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnungen wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vom 31. März und 6. April 1895.

Vom 8. Dezember 1905.

Der Senat verordnet auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung:

Die Verordnungen wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vom 31. März 1895 (Gesetzbl. S. 149) und 6. April 1895 (Gesetzbl. S. 177) werden in betreff der Bäckereien dahin abgeändert, daß die Verordnung vom 31. März 1895 unter I Ziffer 8 Absatz 1 folgenden Zusatz erhält:

Ausgenommen ist in Bäckereien an den Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen die Zeit von 8 Uhr morgens am ersten Feiertage bis 10 Uhr abends am zweiten Feiertage.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 8. Dezember 1905.

(Beilage 25.) Verordnung des Amts Bremerhaven wegen Aufhebung der Verordnung des Amts vom 15. Oktober 1881, betreffend das Umhertreiben liederlicher Frauenspersonen.

Mit Genehmigung des Senats verordnet das Amt:

Die Verordnung des Amts vom 15. Oktober 1881, betreffend das Umhertreiben liederlicher Frauenspersonen (Gesetzbl. S. 135), wird aufgehoben.

Bremerhaven, den 28. November 1905.

Hansestadt Bremisches Amt.
Heye.

Ausgegeben am 8. Dezember 1905.

Druck von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 37.

LV. Verordnung wegen Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1905, betreffend die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen (Reichsgesetzbl. S. 563), und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juli 1905, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (Reichsgesetzbl. S. 568).

Vom 17. Dezember 1905.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Die in § 16 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1905 vorgeschriebene Beaufsichtigung wird den Medizinalämtern übertragen.

§ 2.

Die Geschäfte der Landesbehörde gemäß § 15 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juli 1905 sind von der Medizinalkommission des Senats, diejenigen der in den §§ 5 Absatz 3, 12 Absatz 2, 14 Absatz 1 daselbst bezeichneten Behörden von den Medizinalämtern wahrzunehmen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 17. Dezember 1905.

Ausgegeben am 17. Dezember 1905.

Druck von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 38.

LVI. Verordnung, betreffend Abänderung der Hafenordnung für das Zollausschlußgebiet und den Holz- und Fabrikenhafen.

Vom 23. Dezember 1905.

Der Senat verordnet:

Der § 5 der Hafenordnung vom 14. Oktober 1888 (Gesetzblatt S. 603) erhält folgende Fassung:

§ 5.

Mit Explosivstoffen, Petroleum, Naphtha oder anderen leicht entzündlichen Mineralölen beladene Schiffe dürfen nur nach eingeholter Erlaubnis des Hafenmeisters und unter Befolgung der von diesem aufgestellten Vorschriften Lösch- oder Ladungsarbeiten vornehmen. Auf Anordnung des Hafenmeisters ist eine von diesem zu bestimmende Wache auf Kosten des Schiffers an Bord zu nehmen. Dies gilt auch für solche Schiffe, welche einen der vorbezeichneten Gegenstände laden wollen.

Calcium Carbid unterliegt denselben Bestimmungen, wie die im Absatz 1 aufgeführten explosiven und leicht entzündlichen Gegenstände, sofern seine Verpackung sich nicht in unbeschädigtem und den Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft entsprechendem Zustande befindet oder Wasser in den Raum eingedrungen ist, in welchem das Carbid lagert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 23. Dezember 1905.

LVII. Verordnung, betreffend Abänderung der Hafenordnung für den Hohentorshafen u. s. w. vom 22. Mai 1904.

Vom 23. Dezember 1905.

Der Senat verordnet:

Der § 7 der Hafenordnung für den Hohentorshafen u. s. w. vom 22. Mai 1904 (Gesetzbl. S. 145) erhält folgende Fassung:

§ 7.

Mit Explosivstoffen, Petroleum, Naphtha oder anderen leicht entzündlichen Mineralölen beladene Schiffe dürfen nur nach eingeholter Erlaubnis des Hafenmeisters und unter Befolgung der von ihm aufgestellten Vorschriften Lösch- oder Ladungsarbeiten vornehmen. Für das Lagern der genannten Waren bedarf es der gleichen Erlaubnis. In der Nähe solcher Waren darf weder Feuer oder Licht geführt, noch geraucht werden.

Calcium Carbid unterliegt denselben Bestimmungen wie die im Absatz 1 aufgeführten explosiven und leicht entzündlichen Gegenstände, wenn seine Verpackung sich nicht in unbeschädigtem und den Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft entsprechendem Zustande befindet oder Wasser in den Raum, in welchem das Carbid lagert, eingedrungen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 23. Dezember 1905.

LVIII. Verordnung, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Vegesack.

Vom 23. Dezember 1905.

Der Senat verordnet:

Der § 6 der Hafenordnung für Vegesack vom 8. Mai 1901 (Gesetzbl. S. 54) erhält folgende Fassung:

§ 6.

Mit Explosivstoffen, Petroleum, Naphtha oder anderen leicht entzündlichen Mineralölen beladene Schiffe dürfen nur nach eingeholter Erlaubnis des Hafenmeisters und unter Befolgung der von ihm aufgestellten Vorschriften Lösch- oder Ladungsarbeiten vornehmen. Auf Anordnung des Hafenmeisters ist eine von diesem zu bestimmende Wache auf Kosten des Schiffsführers an Bord zu nehmen. Dies gilt auch für Schiffe, die einen der vorbezeichneten Gegenstände laden wollen.

Calcium Carbid unterliegt denselben Bestimmungen wie die in Absatz 1 aufgeführten explosiven und leicht entzündlichen Gegenstände, wenn seine Verpackung sich nicht in unbeschädigtem und den Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft entsprechendem Zustande befindet oder wenn Wasser in den Raum, in welchem das Carbid lagert, eingedrungen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 23. Dezember 1905.

(Beilage 26.) Verordnung des Hafenamts in Bremerhaven, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Bremerhaven. (Nr. 353 der Bremer Nachrichten vom 22. Dezember 1905).

Vom 20. Dezember 1905.

Das Hafenamt verordnet mit Genehmigung des Senats:

Die Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890 (Gesetzbl. S. 57) erhält folgenden Zusatz:

§ 2a.

Schiffe, die Calcium Carbid an Bord haben, dürfen nur nach vorgängiger spezieller Erlaubnis des Hafenmeisters und unter Befolgung der von diesem aufgestellten Vorschriften in einen der Häfen oder der Vorhäfen oder an die Weserkaje legen. Auf Anordnung des Hafenmeisters ist eine von diesem zu bestimmende Wache auf Kosten des Schiffers an Bord zu nehmen.

Bremerhaven, den 20. Dezember 1905.

Das Hansestadt Bremische Hafenamt.
Heye.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 39.

LIX. Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Bauordnung für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet vom 15. August 1883.

Vom 29. Dezember 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bauordnung für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet vom 15. August 1883 (Gesetzbl. S. 75) wird, wie folgt, abgeändert.

Artikel 1.

Dem § 1 wird am Schlusse folgende Begriffsbestimmung hinzugefügt:

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet — — — — —

p. Der Ausdruck „Lichthof" einen rings umbauten Hof, dessen kleinster Durchmesser weniger als ein Fünftel der Höhe des höchsten anstoßenden Gebäudes beträgt.

Artikel 2.

Die §§ 108 bis 110 und 114 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 108.

(Zulässige Bebauung der Grundstücke in den Vorstädten.*)

Für die Größe der bei Bebauung eines Grundstücks freizulassenden Grundfläche gelten für die Vorstädte die folgenden Vorschriften:

1) Von einem Grundstück dürfen höchstens zwei Drittel, wenn aber das zu errichtende Haus nicht mehr als zwei Obergeschosse enthält, höchstens drei Viertel seiner Grundfläche bebaut werden. Bei Eckgrundstücken und solchen Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen grenzen, kann die Bebauung bis zu sieben Achteln der Grundfläche zugelassen werden, wenn nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde die Zuführung von Licht und Luft in ausreichendem Maße gesichert ist.
2) Die Anordnung der unbebaut zu lassenden Fläche bedarf der Genehmigung der Baupolizeibehörde.
3) Vorgärten, auf welche die Vorschrift des § 15 d Anwendung findet, werden bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundfläche nicht berücksichtigt.
4) Anbauten, Schuppen, Ställe und sonstige niedrige Bauten, sowie der unter Veranden und ähnlichen Ausbauten des Erdgeschosses belegene Raum werden in die bebaute Grundfläche eingerechnet. Das gleiche gilt von überbauten Zufuhrwegen, soweit sie über bebaute Grundstücke führen, und von Lichthöfen. Bei Eckgrundstücken gelten Lichthöfe als unbebauter Raum.
5) Auf dem für die Bebauung freibleibenden Raume des Hinterhofes darf ein Hintergebäude, dessen Traufhöhe 4 m und dessen Firsthöhe 6 m vom Erdboden gemessen übersteigt, nur errichtet werden, wenn es mit einem Zufuhrweg von mindestens 2,20 m Breite nach der Straße versehen ist und von dem Vorderhause, zu dem es gehört, durch einen unbebauten Zwischenraum von einem Drittel der Traufhöhe des höchsten der beiden Gebäude getrennt bleibt. Ein unbebauter Zwischenraum von einem Viertel der Traufhöhe der Rückwand des Hintergebäudes muß auch zwischen diesem und der hinteren Grenze des Grundstücks liegen bleiben, wenn der Eigentümer des Nachbargrundstücks nicht auf die Einhaltung des Zwischenraums verzichtet. Befindet sich auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude, dessen Rückwand an der Grenze steht, so kann das Hintergebäude, sofern es die Höhe der Rückwand nicht übersteigt, unmittelbar an dieser errichtet werden.
6) Werden zu einem Baugrundstück unbebaute Teile eines benachbarten bebauten Grundstücks hinzugezogen, so wird dadurch der für die Be-

*) „Vorstädte" sind diejenigen Teile der Stadt Bremen, die am rechten Weserufer außerhalb der Stadtgräben, beziehungsweise am Stephanitor außerhalb des Oldenburger Bahndamms, am linken Weserufer außerhalb einer von der Eisenbahnbrücke über den Neustadtsbahnhof nach der Seumestraße zu, durch die Mitte dieser Straße und der Neustadts-Contrescarpe zum Holzhafen führenden Linie und außerhalb des letzteren belegen sind.

bauung freibleibende Raum nur insoweit vergrößert, als durch die Abtrennung die Hoffläche des benachbarten Restgrundstücks nicht unter die vorgeschriebene Größe verringert wird.

7) Die Hoffläche eines Geschäftshauses kann in Höhe des Erdgeschosses überdacht werden, wenn gesundheitliche und feuerpolizeiliche Bedenken nicht vorliegen und das Erdgeschoß nur zu Geschäfts- oder Lagerzwecken benutzt wird. Die Bedachung muß Oberlicht mit Lüftung gewähren.

8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Umbauten oder Neubauten auf bereits bebaut gewesenen Grundstücken. Doch dürfen bei Verkündung dieses Gesetzes bereits bebaute Grundstücke, sofern nur die Vorschriften des § 110 beobachtet und sie nicht mit Nachbargrundstücken vereinigt werden, bis auf das Maß der vorhandenen Bebauung wieder bebaut werden, auch wenn der danach freibleibende Teil der Grundfläche den vorstehenden Bedingungen nicht entspricht.

§ 108a.

(Höhe der Gebäude an der Straßenfront.)

Die Höhe zu errichtender Gebäude darf an der Straßenfront nicht mehr als 19 m, im Landgebiet nicht mehr als 15 m betragen. Im übrigen gelten für die zulässige Gebäudehöhe folgende Vorschriften:

1) An Straßen von nicht mehr als 11 m Breite ist die Erbauung eines Gebäudes nur bis zur Höhe von 11 m gestattet.

2) An Straßen von mehr als 11 m Breite darf die Höhe zu errichtender Gebäude die Straßenbreite nicht übersteigen. Wenn aber die Straße nur einseitig bebaut werden darf oder kann, so darf die Gebäudehöhe 2 m mehr betragen als die Straßenbreite.

3) Wenn ein Gebäude an zwei Straßen grenzt, so ist für die zulässige Höhe die breitere Straße und bei Straßen von verschiedener Höhenlage die höher gelegene Straße maßgebend.

4) Für die Anwendung der Vorschriften unter 1 bis 3 gilt als Straßenbreite die Entfernung zwischen den beiderseitigen bestehenden oder festzusetzenden Häuserlinien. Tritt ein Gebäude hinter die Häuserlinie zurück, so kann die Gebäudehöhe um das Maß, um welches es zurücktritt, vermehrt werden.

5) Für Häuser, welche unmittelbar an freien Plätzen oder Wasserflächen oder an sonstigen nicht zu bebauenden Flächen liegen oder nur durch eine einseitig zu bebauende Straße davon getrennt sind, ist die Breite der ganzen vor den Häusern liegenden freien Fläche maßgebend.

Die Höhe des Gebäudes wird in der Mitte der Vorderwand von der Fußweghöhe bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen. Oberhalb der zulässigen Höhe darf die Dachneigung nicht steiler sein als 60 Grad.

Die Firsthöhe eines Giebels soll in der Regel nicht mehr betragen, als das 1½fache seiner Basis, sie darf aber die zulässige Gebäudehöhe nicht um mehr als 10 m überragen.

Geländer, Dacherker, Aufbauten für Dach-, Giebel- und Mansardenfenster und dergleichen sind auch über die sonst maßgebenden Höhen hinaus zulässig. Dasselbe gilt nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde für kleinere Giebel und turmartige Aufbauten.

§ 108b.

(Höhe der Gebäude an der Hofseite.)

Die Bestimmungen des § 108a gelten auch für die Hofseite der Gebäude mit der Maßgabe, daß

a. die Gebäudehöhe an der Hofseite gleichfalls von der Straßenhöhe gemessen wird,
b. die Gebäudehöhe an der Hofseite die Tiefe des zugehörigen Hofes oder Gartens um nicht mehr als das 2½fache und die Höhe der Straßenfront höchstens um ein Stockwerk überragen darf,
c. bei Eckhäusern das größte Maß des Hofes als Tiefe desselben gilt.

§ 109.

(Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 108a und 108b.)

Für monumentale Bauwerke können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 108a und 108b zugelassen werden, wenn davon eine wesentliche Schädigung nachbarlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

Die Vorschriften der §§ 108a und 108b gelten auch für Um- und Aufbauten; doch dürfen an Stelle vorhandener Gebäude neue Gebäude in derselben Höhe errichtet werden.

§ 109a.

(Einfriedigung der Höfe.)

Dichte Einfriedigungen der Hinterhöfe dürfen nicht höher sein als 2 m.

§ 110.

(Wohn- und Arbeitsräume.)

Für Wohn- und Schlafräume, Speiseräume, Schenkstuben, Gastzimmer, Werkstätten und Küchen, sowie für alle Räume, welche zum dauernden oder doch längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten die nachstehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß von der Baupolizeibehörde die Höhe der Speiseräume, Schenkstuben und Gastzimmer, sowie der Schulräume in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben ist, und für Arbeitsräume in Fabrikgebäuden abweichende Vorschriften getroffen werden können:

1) Die Räume müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie der Gesundheit nicht nachteilig, insbesondere trocken sind und hinlänglich Licht und Luft haben.
2) Zum Unterfüllen der Fußböden darf nur reines, trockenes, von allen organischen Stoffen freies, unverbrennliches Material verwandt werden.

3) Fußböden des untersten Geschosses müssen auf einer bis zur Unterkante des Fußbodenlagers mindestens 30 cm hohen Sandschicht oder auf einer mindestens 10 cm starken Zementbetonschicht ruhen.
4) Der Fußboden der Räume im Kellergeschoß soll mindestens 20 cm über dem rechnungsmäßig höchsten Wasserstande in den Straßen- und Abwässerungskanälen oder in den Abwässerungsgräben liegen. Die Höhe wird von der Baupolizeibehörde bestimmt.
5) Der Fußboden der Räume darf nicht höher als 19 m über der Straßenoberfläche liegen.
6) Die Räume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,75 m haben.

Für Räume im Kellergeschoß genügt, sofern sie nicht als Familienwohnung benutzt werden sollen, eine lichte Höhe von 2,50 m. Jedoch dürfen Räume von geringerer Höhe als 2,75 m zum Wohnen oder Schlafen nur benutzt werden, wenn sie unmittelbar nach der Hofseite gelegen sind.
7) Sie müssen mit Einrichtungen zur Herstellung genügenden Luftwechsels, mindestens aber mit einem unmittelbar ins Freie führenden Fenster versehen sein. Befindet sich das Fenster nicht in einer nach der Straße oder einem öffentlichen Gewässer belegenen Umfassungswand, so muß es so angelegt sein, daß es von einem zum Gebäudegrundstück gehörigen freien Raum ausreichend Luft und Licht erhält. Ob und inwieweit bei bestehenden Fenster- und Lichtgerechtigkeiten hiervon Ausnahmen zugelassen werden können, bleibt dem Ermessen der Baupolizeibehörde überlassen.

Die in dem Maueranschlage anzugebende Fläche des Fensters soll in der Regel mindestens $^1/_{10}$ der Fußbodenfläche betragen. Je nach dem Lichteinfall muß dieses Maß auf $^1/_8$ erhöht oder darf es bis auf $^1/_{12}$, im Dachgeschoß bis auf $^1/_{20}$ herabgesetzt werden, unbeschadet weiterer Bestimmungen für Schulen oder Krankenanstalten.

Werden Räume angelegt, welche in Bezug auf Luft und Licht auf einen Gang angewiesen sind, so muß der Gang durchweg mindestens 1,10 m breit sein, und es müssen die fraglichen Räume in ihrer vollen Breite um mindestens 70 cm von der Ganggrenze zurückspringen, sofern nicht auf andere Weise nach den für Lichthöfe geltenden Grundsätzen für Luft und Licht gesorgt wird. Erhält das Haus, in dem die Räume angelegt werden sollen, mehr als zwei Obergeschosse oder liegt dem Hause auf der anderen Gangseite ein Haus mit mehr als zwei Obergeschossen gegenüber, so ist die Breite des Ganges und die Größe des erforderlichen Luftraumes von Fall zu Fall durch die Baupolizeibehörde zu bestimmen.

Eine an den Raum anstoßende Glasveranda (Wintergarten) ist für Licht- und Luftzuführung nur dann als genügend anzusehen, wenn sie zu mindestens zwei Dritteln mit Glas gedeckt ist.

Nach eingeholtem Gutachten des Gesundheitsrats kann die ausschließliche Lüftung des Raumes in einen Lichthof und seine ausschließliche

Belichtung von diesem Lichthof gestattet werden, wenn die Grundfläche des Lichthofs bei einer Höhe des Schachtes bis zu 12 m mindestens 4 qm bei 1,50 m kleinster Abmessung oder bei größerer Schachthöhe mindestens 6 qm bei 2 m kleinster Abmessung beträgt.

8) Befinden sich die Räume im Kellergeschoß, so darf der Fußboden nicht tiefer als 1,20 m unter Saumsteinhöhe und muß der Fenstersturz mindestens 1 m über der Straßenoberfläche liegen. Auch müssen die Mauern und Fußböden an geeigneter Stelle durch Zwischenlagen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt und die Umfassungswände an den äußeren Seiten, soweit sie eingeschüttet sind, mit Portlandzement oder mit sonstigem für Feuchtigkeit undurchlässigen Material geputzt werden.

9) In den vor Verkündung dieses Gesetzes erbauten oder im Bau begriffenen Gebäuden dürfen Räume des Kellergeschosses, welche bisher nicht als Wohn- oder Schlafräume gedient haben, nur dann zu diesem Zwecke benutzt werden, wenn sie den Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen. Räume eines Kellergeschosses, welche bisher als Wohn- und Schlafräume gedient haben, können, wenn sie nicht den Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen, von der weiteren Benutzung zu diesen Zwecken ausgeschlossen werden.

§ 110 a.

(Räume zu zeitweiligem Aufenthalt von Menschen; Plättstuben und Waschküchen.)

Die Vorschriften des § 110 Nr. 1 bis 4 finden auch auf Räume, welche nur zu zeitweiligem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf Plättstuben und Waschküchen außerdem die Vorschriften des § 110 Nr. 7 Absatz 1 und 2 Anwendung.

Die Baupolizeibehörde kann ein den Vorschriften des § 110 Nr. 7 entsprechendes Fenster auch für einen Raum vorschreiben, der, ohne daß er von vornherein zu Wohnzwecken bestimmt ist, doch nach seinen Abmessungen und seiner Lage im Hause jederzeit zu Wohnzwecken benutzt werden kann.

§ 110 b.

(Treppenhäuser.)

Treppenhäuser müssen durch unmittelbar ins Freie gehende Fenster oder durch Oberlicht beleuchtet werden. Der freie Lichtschlitz zwischen den Treppenläufen darf bei einer durch Oberlicht beleuchteten Treppe, welche mehr als zwei Wohngeschosse miteinander verbindet, nicht kleiner als $1/7$ der Treppenbreite, d. i. 15 cm, sein.

In mehrgeschossigen, zum Bewohnen für mehr als zwei Familien eingerichteten Häusern, die über dem ersten Obergeschoß mit mehr als zwei Wohn- oder Arbeitsräumen (§ 110) versehen sind, muß der Treppenraum von feuersicheren, nur durch

die erforderlichen Zugangs- und Fensteröffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen sein; der Treppenraum muß außerdem, wenn das Haus mit mehr als einem Obergeschoß versehen wird, in jedem Obergeschoß ein unmittelbar ins Freie gehendes Fenster erhalten. Diese Vorschrift findet auf mehrgeschossige Häuser, welche bereits vor der Verkündung dieses Gesetzes zum Bewohnen für mehrere Familien eingerichtet waren, nur dann Anwendung, wenn die Zahl der selbständigen Familienwohnungen in dem Hause vermehrt und das Haus höher gebaut werden soll, auf zweigeschossige Häuser, die um ein Geschoß erhöht werden sollen, jedoch nur für den höher gebauten Teil.

§ 114.

(Abortanlagen.)

Für jede neu herzustellende selbständige Wohnung muß wenigstens ein Abort vorhanden sein. In Gast- und Schenkwirtschaften müssen Aborte für Gäste und Hauspersonal getrennt gehalten werden. In Gastwirtschaften muß auf je 20 Personen mindestens ein Abort kommen. Aborte sind so anzulegen, daß sie von der Straße aus möglichst wenig sichtbar sind. Die Lüftung darf, wo keine Spülklosetts angelegt sind, in der Regel nicht nach der Straße hin erfolgen.

Jeder Abortraum muß in seiner ganzen Höhe, abgesehen von den Lüftungsöffnungen, dicht verschlossen sein, er muß hell sein und durch ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster, oder, wenn dies nicht möglich ist, durch ein besonderes Lüftungsrohr (Schacht), dessen Querschnitt mindestens 300 qcm beträgt, bei 14 cm kleinster Abmessung, ausreichend gelüftet werden. Das Lüftungsrohr darf nicht durch Einbauen von Gas- und Wasserrohren und dergleichen verengt werden und ist so hoch zu führen, daß die ausströmenden Gase ohne Belästigung für die Bewohner des Hauses oder der Nachbarhäuser unmittelbar ins Freie entweichen können.

Für die Einrichtung von Aborten in vorhandenen Wohnungen kann von diesen Vorschriften abgesehen werden. Jedoch ist alsdann für eine anderweite genügende Lüftung des Abortraumes Sorge zu tragen.

Es bleibt der Baupolizei vorbehalten, in Gast- und Schenkwirtschaften, Geschäftshäusern, Schulen oder anderen Gebäuden, wo eine große Anzahl von Menschen die Bedürfnisanstalt benutzen, schärfere Bestimmungen für die Abortanlagen vorzuschreiben. Insbesondere können in solchen Gebäuden für die Aborträume unmittelbar ins Freie führende Fenster und die Anordnung eines Vorraums vor den Aborten gefordert werden.

Die Aborte müssen mit wasserdichten Behältern zur Aufnahme oder wasserdichten Rohrleitungen zur Abführung der Auswurfstoffe versehen sein.

Die Öffnungen in den Sitzbrettern müssen, soweit tunlich, stets durch dichtschließende Deckel verschlossen gehalten werden; bei Spülklosetts sind Deckel nicht erforderlich.

Der Behälter zur Aufnahme der Auswurfstoffe oder der Raum, in welchem sich der Behälter befindet, muß mit geeigneten Vorkehrungen zur Abführung der Gase derart versehen sein, daß weder die Bewohner des Hauses, zu welchem der Abort gehört, noch die Nachbarn durch die Gase belästigt werden.

Fußboden und Seitenwände des Raumes, worin sich der Behälter befindet, sofern es sich nicht um Spülklosetts, Torfstreuklosetts, Nachtstühle und dergleichen handelt, sind massiv und wasserdicht herzustellen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 29. Dezember 1905.

LX. Verordnung, betreffend die Prüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege.

Vom 29. Dezember 1905.

Zur Ausführung der Vorschriften des Bundesrats über die Prüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juli 1905, Reichsgesetzbl. S. 568), verordnet der Senat:

§ 1.

Die gemäß § 15 der Bekanntmachung mindestens einmal im Jahre vom Reeder zu veranlassende Prüfung der Hülfsmittel ist bei den Medizinalämtern in Bremen, Vegesack und Bremerhaven rechtzeitig nachzusuchen.

§ 2.

Die von den Schiffen zu erhebenden Gebühren betragen:

a. für die Prüfung 2 bis 6 ℳ.

b. für den Befundschein 1 bis 3 ℳ.

Wird ein Apotheker zugezogen (§ 15 Abs. 1 der Bekanntmachung), so erhöht sich die Gebühr unter a um 3 ℳ. Bedarf es einer chemisch-pharmazeutischen Untersuchung der Ausrüstung, so ist die Gebühr vom zuständigen Medizinalamte festzusetzen.

§ 3.

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1906 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen der Medizinalkommission des Senats vom 27. März 1899 und vom 4. Mai 1901 außer Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 29. Dezember 1905.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1905. — № 40.

LXI. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. März 1905, betreffend die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe.

Vom 31. Dezember 1905.

Zufolge des Beschlusses des Bundesrats vom 14. Dezember 1905, betreffend Abänderungen der Deutschen Arzneitaxe, verordnet der Senat:

> An Stelle der seit dem 1. April 1905 geltenden Deutschen Arzneitaxe tritt am 1. Januar 1906 die vom Bundesrat am 14. Dezember 1905 beschlossene veränderte Deutsche Arzneitaxe 1906, deren amtliche Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erscheint.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1905.

Ausgegeben am 31. Dezember 1905. 48

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Inhalt
des Reichsgesetzblatts für 1905.

Nr. 3111. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1905. Vom 1. April 1905.

Nr. 3112. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 1. April 1905.

Nr. 3113. Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904. Vom 6. April 1905.

Nr. 3114. Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 6. April 1905.

Nr. 3115. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Druse der Pferde. Vom 7. April 1905.

Nr. 3116. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. April 1905.

Nr. 3117. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 9. April 1905.

Nr. 3118. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 13. April 1905.

Nr. 3119. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 13. April 1905.

Nr. 3120. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung der Münchener Vereinigung für angewandte Kunst in München 1905. Vom 14. April 1905.

Nr. 3121. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 15. April 1905.

Nr. 3122. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 15. April 1905.

Nr. 3123. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der „Besonderen Bestimmungen" des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 17. April 1905.

Nr. 3124. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 15. April 1905.

Nr. 3125. Gesetz, betreffend Änderung der Wehrpflicht. Vom 15. April 1905.

Nr. 3126. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 14. April 1905.

Nr. 3127. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 25. April 1905.

Nr. 3128. Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rumänien vom 21. Oktober 1893. Vom $\frac{\text{8. Oktober}}{\text{25. September}}$ 1904.

Nr. 3129. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 21. April 1905.

Nr. 3130. Gesetz, betreffend Aufhebung des § 42 Nr. 6 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Vom 22. April 1905.

Nr. 3150. Gesetz, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen. Vom 4. Juli 1905.

Nr. 3151. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 6. Juli 1905.

Nr. 3152. Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 6. Dezember 1891. Vom 22. Juni 1904.

Nr. 3153. Bekanntmachung, betreffend die Bekämpfung der Reblaus in einigen Weinbaugegenden. Vom 7. Juli 1905.

Nr. 3154. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 18. Mai 1904.

Nr. 3155. Bekanntmachung, betreffend das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 12. Juli 1905.

Nr. 3156. Gesetz, betreffend Änderung der Grundbuchordnung. Vom 14. Juli 1905.

Nr. 3157. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre. Vom 14. Mai 1904.

Nr. 3158. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Nummern XXXV a und XXXV c in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Juli 1905.

Nr. 3159. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 26. Juli 1905.

Nr. 3160. Verordnung wegen Änderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875 über die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 3. August 1905.

Nr. 3161. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 1. August 1905.

Nr. 3162. Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel durch Portugal. Vom 9. August 1905.

Nr. 3163. Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Italiens und der Schweiz zu den am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht. Vom 9. August 1905.

Nr. 3164. Kaiserliche Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 14. Juli 1905.

Nr. 3165. Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika. Vom 8. August 1905.

Nr. 3166. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXV a in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. August 1905.

Inhalt

des

Amtsblatts des Oberzolldirektors der Freien Hansestadt Bremen. für 1905.

Sachregister

für das Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Jahrgang 1905.

